Steintor-Verlag
Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 54 No. 3 · Mai 2017 · Jahrgang 2017

Blut alkohol

Alcohol, Drugs, Behavior and Traffic Safety

Herausgegeben vom
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel aus dem Straßenverkehr

Zugleich Publikationsorgan der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie

In Verbindung mit
Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)
Prof. Dr. iur. F. Dencker (Münster)
Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)
Generalbundesanwalt a.D. K. Nehm (Hamburg)
Präsident Deutscher Verkehrsgerichtstag
Prof. Dr. med. M. Graw (München)
Präsident Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin
Prof. Dr. phil. W. Fastenmeier (München)
Präsident Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie

Wissenschaftlicher Beirat
Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt a. M.)
Prof. Dr. med. A. Büttner (Rostock)
Prof. Dr. rer. nat. T. Daldrup (Düsseldorf)
Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)
Prof. Dr. med. H.-T. Haffner (Heidelberg)
Richter am Bundesgerichtshof a.D. K. R. Maatz (Karlsruhe)
Prof. Dr. med. R. Mattern (Heidelberg)
Prof. Dr. rer. nat. F. Mußhoff (München)
Prof. Dr. med. S. Pollak (Freiburg i. Br.)
Prof. Dr. rer. nat. W. Schubert (Neuenhagen)
Prof. Dr.-Ing. A. Slemeyer (Lübeck)
Prof. Dr. med. A. Thierauf-Emberger (Freiburg i. Br.)
Prof. Dr. rer. nat. S. Tönnes (Frankfurt a. M.)

Schriftleitung/Editors
Prof. Dr. med. K. Püschel, Universität Hamburg
in Zusammenarbeit mit
Dr. rer. medic. Paul Brieler (Hamburg)
Prof. Dr. iur. Dr. phil. U. Scheffler / Dr. iur. D.-M. Halecker
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
in Zusammenarbeit mit
Rechtsanwalt D. Benjamin (Schwedt/Oder)

B. A. D. S.

GW ISSN 0006-5250

Annual volume on CD-ROM

Alle 6 Ausgaben als

Jahresband 2016 auf CD-ROM

Verknüpfungen: Vom Autorenverzeichnis, Stichwortverzeichnis, Inhaltsverzeichnis zu den Beiträgen
Integrations: from the list of authors, key word directory, index to the articles

Verfügbar: Januar 2017 / Available: January 2017

Bestellungen bitte an / Please send orders to:

Steintor-Verlag in Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG
Postfach / PO Box 32 48 D-23581 Lübeck (Germany)
E-Mail: info@steintor-verlag.de

54,– EURO
+ Versandkosten / + p&p

INHALTSVERZEICHNIS

A. Noeske, K. Püschel, T. Bajanowski
Qualitätssicherung in der verkehrsmedizinischen Begutachtung 147

B. Limperg
Warum mehr nicht immer besser ist – Vom Umgang mit Drogen in einer modernen Gesellschaft 159

Zur Diskussion
Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis – die medizinische und forensische Perspektive (Duttge/Steuer) 168

Literatur
Andreas Dillmann
N. Scherbaum: Das Drogentaschenbuch 178
Dieter Müller
P. Brieler/B. Kollbach/U. Kranich/K. Reschke: Leitlinien verkehrspsychologischer Interventionen 180

Zur Information
EU-Kommission: Bis 2050 keine Verkehrstoten mehr – Fahrerassistenzsysteme sollen helfen 183
Österreich: Einführung der Alkohol-Wegfahrsperre durch Führerscheingesetznovelle 2017 185
Legalisierung von Cannabis im Diskurs 192
B.A.D.S.-Symposium: „Legal Highs – die tödliche Gefahr im Straßenverkehr“ 197

Rechtsprechung
28. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Februar 2017
– Fahrlässiger Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG – 200
29. Bundesgerichtshof, Vorlagebeschluss vom 20. Dezember 2016
– Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB bei verminderter Schuldfähigkeit aufgrund selbstverschuldeter Trunkenheit? – 202
30. Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 13. Februar 2017
– Erforderliche Feststellungen bei Freispruch (§ 24a Abs. 1 StVG) wegen Nichteinhaltung der Wartezeit bei AAK-Messung – 208
31. Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 7. Februar 2017
– Unwirksame Berufungsbeschränkung wegen unzureichender Feststellungen zur Schuldfähigkeit – 209
32. Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 8. Februar 2017
– Voraussetzungen für wirksame Berufungsbeschränkung auf Rechtsfolgenausspruch – 212

33. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 20. Dezember 2016
– Verfahrensrüge der Unverwertbarkeit einer Blutprobe, § 21 StGB bei 3,64 Promille, Strafrahmenverschiebung – 214
34. Landgericht Braunschweig, Beschluss vom 19. April 2017
– Beiordnung eines Pflichtverteidigers wegen Sachverständigengutachten zu behauptetem Nachtrunk – 216
35. Amtsgericht Landstuhl, Urteil vom 13. März 2017
– Vorsätzlicher Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG – 217
36. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26. Januar 2017
– Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Erreichen der 8-Punkte-Grenze gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 StVG – 217
37. Oberverwaltungsgericht Thüringen, Beschluss vom 2. Februar 2017
– Fahreignung eines sog. Reichsbürgers – 223
38. Verwaltungsgericht Minden, Beschluss vom 9. März 2017
– Beibringung eines ärztlichen Gutachtens i. S. d. §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV, 11 Abs. 2 Satz 1 FeV bei Besitz von Cannabis – 227
39. Verwaltungsgericht Augsburg, Beschluss vom 15. Dezember 2016
– Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund unzureichender psychophysischer Leistungsfähigkeit (Demenzerkrankung) – 228

Praxis für systemische Therapie und Verkehrspsychologie, Berlin[1])
Institut für Rechtsmedizin Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf[2])
Institut für Rechtsmedizin Universitätsklinikum Duisburg-Essen[3])

Andrea Noeske[1]), Klaus Püschel[2]), Thomas Bajanowski[3])

Qualitätssicherung in der verkehrsmedizinischen Begutachtung

– Ergebnisse einer explorativen Studie –

Quality Assurance in Traffic-Medical Assessments

– Results of an explorative Study –

Einleitung

Im Rahmen einer Dissertation an der Universität Duisburg-Essen wurde in 2013 eine Studie durchgeführt, um den aktuellen Stand in der verkehrsmedizinischen Begutachtung in Deutschland festzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine Zahlen und Fakten zu Anzahl, Anlässen, Ergebnissen und Qualität der Gutachten von niedergelassenen Fachärzten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation (m. v. Q.). Erste Ergebnisse wurden bereits im Jahr 2013 auf dem ITMA Congress in Hamburg präsentiert. Zwischenzeitlich wurde die Studie abgeschlossen und die Endergebnisse sollen an dieser Stelle dargestellt werden.

Verkehrssicherheit und Verkehrsmedizin

Laut Deutschem Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) und Statistischem Bundesamt ereigneten sich im Jahr 2012 insgesamt 2,4 Millionen Verkehrsunfälle, 299.637 Personen wurden bei diesen Unfällen verletzt, 3.600 Personen getötet [7, 17]. Im Vergleich dazu starben im Jahr 2010 3.648 Personen im Straßenverkehr. So stellen die Autoren Kühn et al. (2011) des Antragsformulars für ein Verkehrssicherheitsprogramm an den Bundestag richtigerweise fest, dass die Zahl der Betroffenen stagniert, die Verkehrsunfallzahlen in den letzten zehn Jahren kaum merklich abgenommen haben.

Neben der Automobilindustrie, der Straßengestaltung und der immer weiter verbesserten medizinischen Versorgung von Unfallopfern kommt auch der Verkehrsmedizin eine wichtige präventive Rolle zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu.

Betrachtet man das Eckpunktepapier 2020 des DVR, findet man keine konkreten Zielsetzungen für die Verkehrsmedizin als Beitrag zur Reduzierung der Verkehrstoten um 40 % bis 2020. Es wird lediglich gefordert, der „Bereich Verkehrsmedizin, Erste Hilfe und Rettungswesen muss generell stärker berücksichtigt werden…“ (Vgl. Deutscher Verkehrssicherheitsrat[2010]http://www.dvr.de/dvr/vorstandsbeschluesse/eckpunkte_vs.htm). Umso wichtiger scheint es, auch der Verkehrsmedizin mehr Aufmerksamkeit zu schenken und den aktuellen Stand in der Praxis festzustellen.

Durchführung der Studie

Für die Erfassung des aktuellen Standes in der verkehrsmedizinischen Begutachtung wurde als Datenerhebungsinstrument der standardisierte Fragebogen gewählt, der sowohl geschlossene als auch halboffene und offene Fragen enthält. Hiermit sollte den Befragten

die Möglichkeit gegeben werden, zusätzliche über die geschlossenen Fragen hinausgehende Antworten und Kommentare abzugeben. Es wurden zwei Fragebogenvarianten konzipiert. Durch Experten-Gespräche und Literaturstudium wurden interessierende und relevante Aspekte zusammengetragen und in den Fragebögen für die Zielgruppe der niedergelassenen Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation und Mitarbeiter in Fahrerlaubnisbehörden zusammengefasst. Um den IST-Zustand verkehrsmedizinischer Begutachtungen erfassen zu können, wurden die Fragebögen so konzipiert, dass eine konkrete Beschreibung oder Bewertung des Sachverhalts (Anzahl, Anlässe, Ergebnisse, Qualität verkehrsmedizinischer Gutachten) möglich war.

Die postalische schriftliche Form der Befragung wurde gewählt, da es sich bei den zu untersuchenden Stichproben um homogene Gruppen handelt, die schriftliche Befragung eines großen Personenkreises kostengünstiger und mit weniger Personalaufwand durchführbar ist. Auch die zugesicherte Anonymität ist mit dieser Art der Datenerhebung glaubwürdiger. Nachteile sind die nicht kontrollierbare Erhebungssituation, die höhere Ausfallquote bzw. geringere Rücklaufquote [3].

Bei den Fragen nach der Anzahl der Gutachten wurde in beiden Fragebogenvarianten die Möglichkeit eingeräumt, geschätzte Zahlen wiederzugeben. In der Vorstudie wurde bekannt, dass in den FeB keine statistischen Daten verfügbar sind. So sollte auch erreicht werden, dass der Zeitaufwand zum Ausfüllen des Fragebogens minimiert wird und sich mehr Teilnehmer an der Untersuchung beteiligen.

Für beide Fragebogenvarianten wurde ein Anschreiben formuliert, in dem der Verantwortliche für die Studie (mit Namen und Kontaktdaten), der Untersuchungsanlass, die Frist für die Rücksendung des Fragebogens, eine Ausfüllanleitung und -dauer, die Zusicherung von Anonymität, ein Appell an den Adressaten, an der Untersuchung teilzunehmen und eine Danksagung für die Mithilfe enthalten war. Ein frankierter Rückumschlag für die Rücksendung des ausgefüllten Fragebogens wurde den Unterlagen beigefügt.

Fragebogen für niedergelassene Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation (FAVQ2013)

Der FAVQ2013 setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Im ersten Abschnitt werden Angaben zur verkehrsmedizinischen Tätigkeit des Probanden abgefragt. Der Abschnitt beinhaltet 13 Items. Der zweite Abschnitt fokussiert auf die absolvierte Fortbildung in Verkehrsmedizin. Hier sind von der Versuchsperson 6 Items zu beantworten. Des Weiteren werden die Versuchspersonen gebeten, ein anonymisiertes, aus ihrer Sicht gelungenes verkehrsmedizinisches Gutachten zur Verfügung zu stellen.

Fragen/Themen des FAVQ2013

Demographische Daten: Dauer der Tätigkeit als verkehrsmedizinischer Gutachter/ Ort der Tätigkeit (Bundesland, Art der Praxis etc.)/Facharztrichtung.

Verkehrsmedizinische Begutachtung: Anzahl/Ergebnisse/Dauer der Gutachtenerstellung/Mögliche Hemmnisse/Empfehlung von Beschränkungen und Auflagen/Empfehlung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU)/Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit Fahrerlaubnisbehörden/Feststellung von über den Untersuchungsanlass hinausgehenden fahreignungsrelevanten Krankheiten.

Verkehrsmedizinische Fortbildung: wann absolviert/wo absolviert/Einschätzung des Nutzens für praktische Tätigkeit/Inhalte der Fortbildung/Informationsquellen/Qualitätssicherung.

Fragebogen für Mitarbeiter in Fahrerlaubnisbehörden (FEBVQ2013)

Der FEBVQ2013 enthält insgesamt 14 Items.

Fragen / Themen des FEBVQ2013

Demographische Daten: Dauer der Tätigkeit als Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörde/ Bundesland

Verkehrsmedizinische Begutachtung: Anzahl/Veranlassung für welche Facharztrichtung /Ergebnisse/Nutzen/Vorgabenentsprechung/Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit mit Fachärzten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation/Aussprechen einer Empfehlung (Rangfolge).

Auch die Mitarbeiter in Fahrerlaubnisbehörden wurden gebeten, Gutachten zur Verfügung zu stellen – ein anonymisiertes, aus ihrer Sicht ‚gelungenes' und ein ‚besonders schlechtes' Gutachten eines niedergelassenen Facharztes mit verkehrsmedizinischer Qualifikation.

Rating-Bogen zur Gutachtenbewertung

Für die Bewertung und Einschätzung der von den Fachärzten und von Mitarbeitern in Fahrerlaubnisbehörden zur Verfügung gestellten Gutachten wurde die Methode des Experten-Ratings herangezogen. Hierfür wurde ein Ratingbogen „MPU-Gutachten verstehen und bewerten" übernommen, entsprechend modifiziert und an die vorliegende Studie angepasst (s. Anhang). Sowohl für medizinisch-psychologische als auch für verkehrsmedizinische Begutachtungen sind die Anlage 4a FeV und die jeweils gültigen Beurteilungskriterien für Fahreignung bindend für die Erstellung der Gutachten [4].

Da sich die Anforderungen „- auf das voraussichtliche künftige Verhalten ausgerichtet" und „ - auf das zuverlässige Trennen von Alkohol und Fahren ausgerichtet" ausschließlich an medizinisch-psychologische Gutachten richten, wurden diese nicht berücksichtigt. Den Experten wurden weiterhin nur zwei Antwortmöglichkeiten gegeben, da sie nur eine Empfehlung aussprechen sollten, ob die ihnen vorgelegten Gutachten für eine Entscheidungsfindung brauchbar sind oder nicht.

Nach einer Pretestphase wurden im Januar 2013 insgesamt 1386 Fragebögen versandt. Da die Studie einen ersten Überblick über den aktuellen Stand verkehrsmedizinischer Begutachtungen geben sollte, wurde sich bei den Ärzten auf registrierte niedergelassene Fachärzte m.v.Q. in Hamburg (N = 227) und Nordrhein (N = 539) beschränkt. Darüberhinaus wurden alle Fahrerlaubnisbehörden (N = 620) in Deutschland einbezogen.

Ergebnisse und Diskussion

Insgesamt konnten 114 Fragebögen von niedergelassenen Fachärzten m.v.Q. und 63 Fragebögen von Mitarbeitern in Fahrerlaubnisbehörden ausgewertet werden. 40 verkehrsmedizinische Gutachten wurden mittels Experten-Rating auf ihre Qualität überprüft. Für das Expertenrating konnten 3 Leiter von Fahrerlaubnisbehörden gewonnen werden, die im Durchschnitt seit 22 Jahren in der Behörde tätig sind und somit über eine entsprechende Expertise verfügen.

Ein Nachteil der schriftlichen Befragung, eine geringe Rücklaufquote, hat sich bei den Mitarbeitern der FeB im ersten Durchgang mit 6 % bestätigt. Allerdings konnte die Quote durch eine erneute Aufforderung bzw. Erinnerungs-E-Mail auf 10 % erhöht werden.

Die Beteiligung der niedergelassenen Fachärzte m.v.Q. der Regionen Hamburg und Nordrhein belief sich nach Fristsetzung bereits auf 13 % und 16 %; für die Datenerhebung mittels schriftlicher Befragung ein durchschnittliches Ergebnis. Neben Gründen für eine Nichtteilnahme an der Studie wie Krankheit, Arbeitsüberlastung, nur geringfügige Tätigkeit im Bereich der Verkehrsmedizin lassen diese Rücklaufquoten allerdings auch ein eher geringes Interesse für die Verkehrsmedizin vermuten. Auch wenn nach Hoffmann-Born (2004) der Verkehrsmedizin im Medizinstudium eine zu geringe Stellung zukommt und eher wenig Information über dieses Themenfeld in Fachzeitschriften und Medien zu finden ist, sollte man davon ausgehen, dass Fachärzte, die eine verkehrsmedizinische Zusatzqualifikation erworben haben, ein größeres Interesse durch Teilnahme an dieser Studie zeigen.

Als erstes wurde überprüft, ob sich die Anzahl der erstellten verkehrsmedizinischen Gutachten durch niedergelassene Fachärzte m. v. Q. nicht von der Anzahl der jährlich erstellten MPU-Gutachten unterscheidet. Diese Annahme konnte anhand der vorliegenden Zahlen nicht bestätigt werden. Mithilfe einer Hochrechnung der Angaben durch Fachärzte m. v. Q. ergaben sich für Deutschland in 2012 ca. 29.300 Begutachtungen. Gemäß Hochrechnung der Angaben von Mitarbeitern der FeB wurden in 2012 ca. 21.200 verkehrsmedizinische Facharztgutachten veranlasst.

Problematisch, hier tatsächliche Zahlen zu erhalten, ist die meist fehlende statistische Erhebung der veranlassten bzw. durchgeführten verkehrsmedizinischen Begutachtungen sowohl in den FeB als auch bei niedergelassenen Fachärzten m. v. Q. Hier ist ein Umdenken erforderlich, um, wie in den medizinisch-psychologischen Untersuchungen in BfF, Gutachtenzahlen und -ergebnisse registrieren und regelmäßig abrufen zu können. Aus diesem Grund können die erzielten Zahlen nur eine Richtung weisen, endgültige Aussagen werden erst nach Einführung statistischer Erhebungen möglich sein, wie vielfach in der Literatur bemängelt und gefordert [1; 2; 13]. Wie vermutet, kommen Gutachten von niedergelassenen Fachärzten m. v. Q. signifikant häufiger zu einem für die Betroffenen positiven Ergebnis als Gutachten von Ärzten in einer BfF. Allerdings haben die an der Studie teilnehmenden niedergelassenen Fachärzte die Gutachten mit positivem Ergebnis selbst auf 77 % der Fälle geschätzt. Die Ergebnisse sind in Abbildungen 1 und 2 dargestellt.

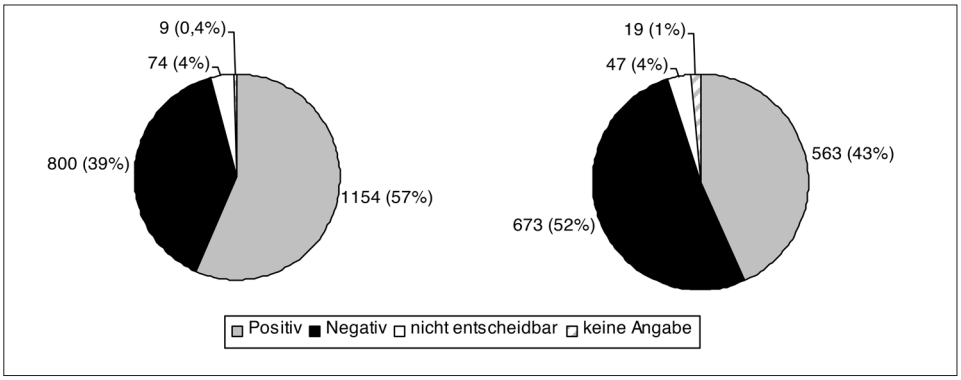

Abb. 1: a) Gutachtenergebnisse niedergelassner Fachärzte m. v. Q. b) Gutachtenergebnisse von Ärzten einer BfM (Angaben der Mitarbeiter in Fahrerlaubnisbehörden).

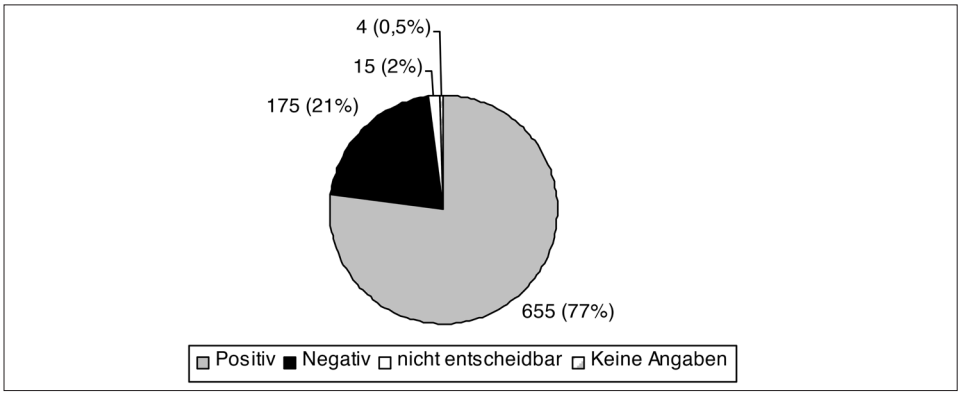

Abb. 2: Gutachten-Ergebnisse: Angaben niedergelassener Fachärzte m. v. Q. bei einer Gesamtgutachtenzahl von 844 in 2012.

Dieses Ergebnis deckt sich annähernd mit der Auswertung der 40 vorgelegten verkehrsmedizinischen Gutachten im Experten-Rating. Hier hatten die Gutachten in 73 % der Fälle ein positives Ergebnis für den Betroffenen und 37 % der Gutachten mit positivem Ergebnis waren für die Experten als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend. Dabei wurde bei zumindest zwei Gutachten bemängelt, es sei zu ***patientenfreundlich*** bzw. ein reines ***Privatgutachten***. In zwei Fällen war der Gutachter gleichzeitig der behandelnde Arzt des Betroffenen, so dass ein wie von Hedtmann (2012) begründeter Rollenkonflikt vorprogrammiert und auch nicht zulässig ist [8].

Dass es in der Praxis auch Gutachten mit nicht entscheidbaren Fällen gibt, hat die Studie ebenfalls ergeben. So sind bei den teilnehmenden niedergelassenen Fachärzten ca. 15 Gutachten (2 %) ohne Ergebnis bzw. als nicht entscheidbar abgeschlossen worden. Von den teilnehmenden FeB-Mitarbeitern wurde die Anzahl auf 74 Fälle (4 %) im Jahr geschätzt. Im Experten-Rating waren es 5 % der 40 Gutachten. Es scheint also zumindest in einigen wenigen Fällen üblich, im Zweifel diese Kategorie zu wählen, statt auf positiv („geeignet“) zu klassifizieren und Gefahr zu laufen, eine weitreichende Fehlentscheidung zu tätigen oder auf negativ („nicht geeignet“) zu entscheiden und ein damit geringeres Risiko einzugehen, da diese Entscheidung aufgrund eines möglichen Fahrerlaubnisentzugs für den Betroffenen nicht (mehr) geprüft werden kann [1].

Bei der Auswertung des FEBVQ2013 konnte bestätigt werden, dass der Nutzen bzw. die Verwertbarkeit der verkehrsmedizinischen Gutachten von niedergelassenen Fachärzten m.v.Q signifikant niedriger eingeschätzt wurde als der Nutzen eines verkehrsmedizinischen Gutachtens eines Arztes einer BfF (Abb. 3).

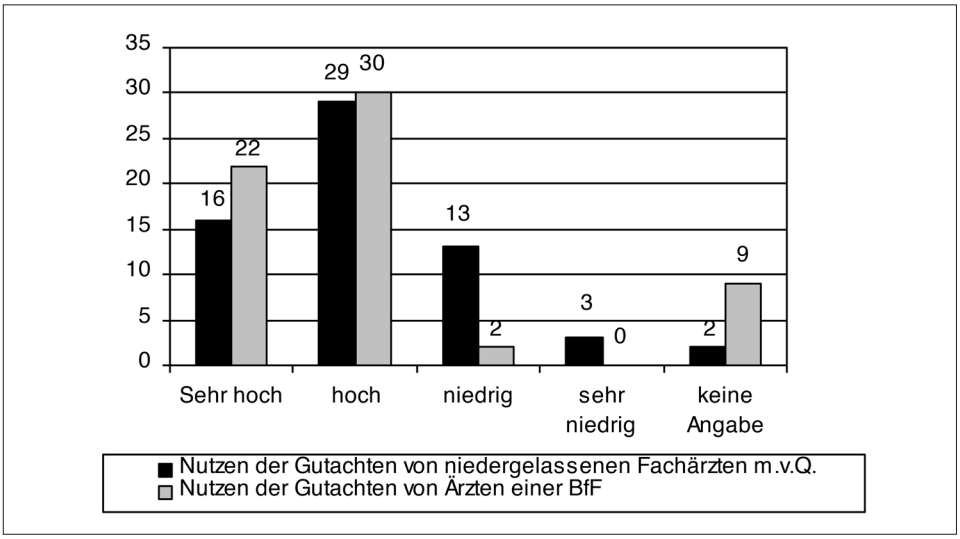

Abb. 3: Nutzen der erstellten Gutachten als Entscheidungsgrundlage für Mitarbeiter in Fahrerlaubnisbehörden (Nennungen = absolute Zahlen).

Ebenfalls hat sich die Vermutung bestätigt, dass verkehrsmedizinische Gutachten von niedergelassenen Fachärzten m. v. Q. in signifikant geringerem Maß den gesetzlichen Vorgaben entsprechen als verkehrsmedizinische Gutachten von Ärzten einer BfF. Somit hat sich die in der Literatur bemängelte Qualität von Gutachten niedergelassener Fachärzte m. v. Q. in der Fragebogenauswertung bestätigt. Auch im Experten-Rating kamen die Teilnehmer in 14 Fällen (35 %) zu einem negativen Ergebnis und konnten die Gutachten nicht als Entscheidungsgrundlage empfehlen, und das obwohl die Fachärzte gebeten worden waren, ein aus ihrer Sicht besonders gutes Gutachten vorzulegen. Positiv ist hervorzuheben, dass die Gutachten niedergelassener Fachärzte bzgl. ihrer Verständlichkeit von 43 FeB-Mitarbeitern (68 %) als gut beurteilt wurden, als sehr gut schätzten jedoch nur 3 Behördenmitarbeiter (5 %) die Verständlichkeit dieser Gutachten ein. Im Experten-Rating wurden hingegen ca. 97 % der vorgelegten Fälle als in allgemein verständlicher Sprache abgefasst beurteilt.

Kritisch zu sehen ist hingegen, dass von Behördenmitarbeitern in einem Fall ein falscher Facharzt benannt wurde, so dass auf beiden Seiten Fehler gemacht wurden, da der aufgesuchte Facharzt den Gutachtenauftrag auch nicht zurückgewiesen und an den dafür zuständigen Kollegen verwiesen hatte. In 7 Fällen wäre von Behördenseite eine MPU anzuordnen gewesen. Doch auch hier ist der Fehler auf beiden Seiten zu suchen, auch der Facharzt hätte diesen bemerken und mit Hinweis an die Behörde korrigieren können. So aber wird für den betroffenen Klienten eine weitere kostenpflichtige Begutachtung notwendig, wobei er sich das Facharztgutachten hätte sparen können.

Auffällig war, dass die Untersuchung in 36 Fällen (90 %) der 40 Gutachten ohne Aufklärung des Betroffenen begonnen, oder aber diese nicht, wie in der FeV festgeschrieben, im Gutachten vermerkt wurde. Dass die Gutachten von Behördenmitarbeitern dennoch als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden, ist vermutlich der Tatsache geschuldet, dass verkehrsmedizinische Gutachten lediglich ein Hilfsmittel für eine Behördenentschei-

dung darstellen. Dieser Umstand wäre in einer weiteren Studie genauer zu erheben. Bei negativem Gutachtenergebnis könnte es aus Sicht des Behördenmitarbeiters unerheblich sein, ebenso könnte Vermeidung von Ärger eine Rolle spielen.

Folgt man den Gütekriterien, die ein Gutachten und eine verkehrsmedizinische Untersuchung erfüllen müssen, dann hätte bereits das Fehlen dieser Aufklärung zu einer Nichtanerkennung des Gutachtens führen müssen. Hier zeigt sich allein schon der große Spielraum, der Gutachtern und Behördenmitarbeitern durch eine nicht vorhandene Qualitätssicherung eingeräumt wird. Entscheidungen basieren in der Praxis auf oft unvollständigen, nicht den Gütekriterien entsprechenden Facharztgutachten, wie sich auch in 8 weiteren Fällen zeigte. Hier wurde die Fragestellung der Behörde bemängelt, diese war entweder zu unkonkret oder fehlte völlig. Doch auch hier hätte eine Begutachtung durch den Facharzt abgelehnt bzw. eine Nachfrage bei der Behörde gestellt werden müssen.

Die von Fachkreisen als zu kurz angesehene verkehrsmedizinische Ausbildung und insbesondere die fehlende Einbindung in Qualitätsmanagementsysteme könnten als Ursachen für solche Fehler angesehen werden [16; 10; 2]. Letztlich liegt das Problem nicht in der ärztlichen Kompetenz, zu diagnostizieren, sondern ein verkehrsmedizinisches Gutachten so zu fertigen, dass es den rechtlichen Anforderungen genügt.

Auch auf Seiten der Fahrerlaubnisbehörden scheint Schulungsbedarf zu bestehen bzgl. der korrekten Formulierung von Fragestellung und Zuweisung an den richtigen Gutachter und letztlich auch im Lesen und Bewerten verkehrsmedizinischer Facharztgutachten.

Der Unterschied zu vorgenannten Gutachten wird in der vorteilhafteren Bewertung der Gutachten, erstellt von Ärzten einer BfF, deutlich. So haben diese jeweils bessere Beurteilungen in den Punkten Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Anlassbezogenheit und Vollständigkeit durch die FeB-Mitarbeiter erhalten. Die höhere Qualität ist sicherlich Folge der regelmäßigen Begutachtung des QMS der Träger durch die BASt [14].

Eine Kontrolle der Gutachten niedergelassener Fachärzte m. v. Q. wird momentan nur durch die Behördenmitarbeiter durchgeführt und – so wird vermutet – erst bei erheblichen Mängeln eine Stellungnahme des Gutachters gefordert. Im Wiederholungsfall werden diese Gutachter dann nicht mehr in Anspruch genommen, sondern ein Arzt in einer BfF [1; 10]. Bestätigt wird diese Annahme auch durch die Anmerkungen einiger niedergelassener Fachärzte in der Studie. Diese beklagen, dass Behörden bevorzugt Gutachten an Ärzte von Zentren vergeben oder Gutachtenaufträge in den meisten Fällen beim TÜV landen würden. Letztlich spricht auch die hypothetische Empfehlung der FeB-Mitarbeiter für eine bevorzugte Gutachtenvergabe an Ärzte einer BfF. Diese Annahme wurde überprüft und konnte signifikant bestätigt werden.

Die Zufriedenheit bezüglich der gegenseitigen Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern der FeB und niedergelassenen Fachärzten m. v. Q. wurde von den Fachärzten etwas günstiger beurteilt als umgekehrt. Beide Gruppen wünschen sich Verhaltensänderungen beim jeweils anderen, so ist von Arroganz und Ignoranz auf beiden Seiten die Rede. FeB-Mitarbeiter fordern eine einfachere Terminfindung und -einhaltung. Niedergelassene Fachärzte beklagen die teilweise fehlende Flexibilität bei Fristverlängerungswünschen und die Erwartungshaltung der FeB-Mitarbeiter. Hier könnte ein regionaler Austausch im Rahmen von Weiterbildungen und eventuelle Einbindung von FeB-Mitarbeitern in die Ausbildung Abhilfe schaffen.

Weiterhin wurde geprüft, ob die Fortbildung zur Erlangung der verkehrsmedizinischen Zusatzqualifikation für die spätere praktische Tätigkeit der Fachärzte m. v. Q. als zu kurz

eingeschätzt wurde. Diese Vermutung hat sich nicht bestätigt. Vielmehr befanden 56 der befragten Ärzte die Fortbildung als genau richtig. Aber 37 der Ärzte befanden diese als zu kurz und 7 der Ärzte als viel zu kurz. So halten sich Gegner (ca. 49 %) und Befürworter (ca. 39 %) einer Verlängerung der Fortbildung beinahe die Waage.

Inhaltlich wurde die Fortbildung von einigen Ärzten kritisiert. So fehle es ihr an praktischer Relevanz, die Arbeit mit Mustergutachten würde fehlen, die Bearbeitung von Fragestellungen aus einzelnen Fachgebieten komme zu kurz, die Fortbildung sei insgesamt zu allgemein, zu wenig spezifisch. Bezüglich der aktuellen Fortbildungsinhalte wünschen sich 69 Ärzte mehr Informationen zu aktuell thematisierten Krankheitsbildern, wie z. B. Demenz/Lebensalter oder 57 Ärzte auch zu Psychiatrischen Störungen.

Die meisten Ärzte beziehen ihre Informationen über Neuerungen in der Verkehrsmedizin aus Fachzeitschriften, z. B. das *Deutsche Ärzteblatt*, über Institutionen oder die aktuellen Richtlinien. Das Internet und auch Fachbücher spielen eher eine geringfügige Rolle. 5 Ärzten waren keine spezifischen Informationsquellen bekannt „…verschiedene, nichts Sicheres, das ist eines der Probleme"; „…allerlei online-Newsletter, leider nichts Spezifisches" oder „… eigentlich nicht, Quellen sind mir nicht wirklich bekannt". Hier bietet sich eventuell eine feste Sparte „Verkehrsmedizin" im Deutschen Ärzteblatt an, die so auch zur Information anderer Ärzte ohne verkehrsmedizinische Qualifikation beitragen, das Problembewusstsein in diesem Bereich stärken und letztlich zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen könnte.

Ca. 43 % der befragten Ärzte sehen Informationen über aktuelle Veränderungen in der Verkehrsmedizin als sehr wichtig an. 30 % der Ärzte wünschen sich spezifische Fortbildungsangebote. Für 63 % der Ärzte ist eine Fortbildungsausrichtung auf die Fachrichtung wichtig bzw. sehr wichtig. Bei der Wichtigkeit von Hospitationen gehen die Meinungen auseinander, 46 % sehen diese als gar nicht wichtig, für 45 % der Ärzte sind sie wichtig bzw. sehr wichtig.

Von der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems halten 51 % der Ärzte nicht viel. Für 37 % der Ärzte wäre solch ein System aber durchaus wichtig bzw. sehr wichtig. Ein mögliches Hemmnis, noch mehr Zeit in kontinuierliche Fortbildung und Qualitätssicherungssysteme in der Verkehrsmedizin zu investieren, könnte die ohnehin schon starke Arbeitsbelastung der Ärzte sein. Für immerhin 28 % der Ärzte ist durch diese z. B. eine schnellere Gutachtenerstellung nicht möglich.

An den zuvor genannten Wünschen der Ärzte und den aktuellen Qualitätsstandards der Gutachten wird der Verbesserungsbedarf deutlich, um Ärzte aus ihrer, wie von Hofmann-Born (2014) bezeichneten, „Einzelkämpfer"-Rolle herauszuholen [9]. Insgesamt ist zu prüfen, ob die Fortbildung vor dem Hintergrund der Qualitätsprobleme fachärztlicher Gutachten nicht deutlich verlängert werden muss. Auch eine jährliche Fortbildungspflicht, wie sie für Ärzte einer BfF festgeschrieben ist, wäre für niedergelassene Fachärzte m. v. Q. zu überdenken [10].

Letztlich stellt sich auch die Frage, ob betroffene Kraftfahrer aufgrund fehlender Standardisierung und Qualitätssicherung verkehrsmedizinischer Gutachten der Willkür und persönlichen Schwankungen der Gutachter und Behördenmitarbeiter unterliegen.

Eine statistische Erhebung der Daten von verkehrsmedizinischen Facharztgutachten könnte auch zu einer geringeren staatlichen Belastung führen. An einem Praxisbeispiel wird dies deutlich: Die über Jahre geltende Regel, nach 2 Jahren ohne Führerschein eine erneute Theorie- und Praxisprüfung ablegen zu müssen, konnte 2009 abgeschafft werden,

da die statistische Erhebung gezeigt hatte, dass 99 % der Betroffenen die Prüfung bestehen und diese Maßnahme somit völlig unnötig war. Heute wird bei Neuerteilung einer Fahrerlaubnis lediglich in besonderen Fällen von der FeB eine erneute Fahrerlaubnisprüfung angeordnet (§ 20 [2] FeV). Für die Verkehrsmedizin bedeutet dies, dass krankheitsbedingte Mängel, z. B. durch eine Diabeteserkrankung, durch entsprechendes Verhalten und angemessene Lebensführung der Betroffenen kompensiert werden können. Das Selbstmanagement gut aufgeklärter und unterrichteter Diabetespatienten ist sehr hoch und ermöglicht dieser Personengruppe durchaus verantwortungsbewusst am Straßenverkehr teilzunehmen [18; 15]. Eine statistische Auswertung solcher Facharztgutachten könnte z. B. ergeben, dass der Prozentsatz der Compliance dieser Personengruppe so hoch ist, dass weitere regelmäßige verkehrsmedizinische Begutachtungen nicht erforderlich wären und die Verantwortung allein in die Hände des Patienten und seines Hausarztes gelegt werden könnte.

Es könnte auch festgestellt werden, wie viele kranke Personen ihre Fahrerlaubnis abgeben müssten, um das Verkehrsunfallrisiko zu reduzieren und wie viele die Fahrerlaubnis weiter behalten dürfen, und es zu einem Unfall kommt [1].

Eine Anpassung der Begutachtungsleitlinien an medizinisch relevante Gegebenheiten wäre leichter möglich. Deutlich wird dies am Beispiel des Risikos eines Herzinfarktpatienten für die Verkehrsteilnahme. Gehen doch hier das von der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie bei kardiovaskulären Erkrankungen vorgelegte Positionspapier und die Empfehlungen der aktuellen Begutachtungsleitlinien noch weit auseinander. Vertritt das Positionspapier von 2012 die Ansicht, einen Patienten nach unkompliziertem Herzinfarkt bereits nach 14 Tagen wieder als fahrgeeignet anzusehen, gehen die Begutachtungsleitlinien vom Mai 2014 noch immer von einem Zeitraum von 3–6 Monaten aus [11; 5]. Hier könnte eine kontinuierliche Auswertung verkehrsmedizinischer Gutachten eine solide Datengrundlage erbringen, um medizinische Neuerungen und Erkenntnisse schneller in Leit- und Richtlinien übernehmen zu können.

Kritisch ist die Erhebung von Schätzzahlen zu sehen. Allerdings war es im Rahmen dieser Studie nicht möglich, an exakte Zahlen zu gelangen, da bislang keine statistische Erfassung sowohl bei den Fachärzten als auch in den (überwiegenden) Behörden durchgeführt wird. Somit verstehen sich die Ergebnisse dieser Studie auch in erster Linie als erster richtungweisender Überblick über den aktuellen Stand in der fachärztlichen verkehrsmedizinischen Begutachtung. Aufgrund der abgegeben Schätzzahlen musste bei der Auswertung des FEBVQ2013 auf die Frage nach der Beauftragung der verschiedenen Facharztrichtungen, also der Gutachtenanlässe, verzichtet werden. Auch die Frage nach der Anzahl der einzelnen Facharztrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich einer Behörde wurde von den meisten Behördenmitarbeitern nicht beantwortet, so dass eine Auswertung keinen Sinn machte. Auch hier liegt der Grund in der nicht statistischen Erfassung der Gutachten und damit der Gutachtenanlässe.

In einer Folgestudie sollte versucht werden, niedergelassene Fachärzte m. v. Q. in weiteren Bundesländern einzubeziehen, um auch einen Vergleich zwischen Ärzten und Fahrerlaubnisbehörden eines Bundeslandes durchführen zu können. Um eine höhere Rücklaufquote auf Seiten der Behörden zu erzielen, scheint es ratsam, im Vorfeld auch die Aufsichtsbehörden zu unterrichten und einzubinden. So ist es eventuell möglich, den Mitarbeitern der FeB mehr Zeit für die Beantwortung einer solchen Umfrage einzuräumen und genauere Zahlen zu erlangen.

Zusammenfassung

Neben der Automobilindustrie, der Straßengestaltung und der immer weiter verbesserten medizinischen Versorgung von Unfallopfern kommt auch der Verkehrsmedizin eine wichtige präventive Rolle zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu. Mit dieser Studie sollte erstmals der aktuelle Stand der verkehrsmedizinischen Begutachtung festgestellt werden. 114 niedergelassene Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation sowie 63 Mitarbeiter von Fahrerlaubnisbehörden nahmen an der standardisierten schriftlichen Befragung teil. 40 vorgelegte verkehrsmedizinische Gutachten wurden von drei Experten bewertet und qualitativ beurteilt. Aufgrund der meist fehlenden statistischen Erfassung der Daten in Fahrerlaubnisbehörden und bei niedergelassenen Fachärzten handelt es sich bei den Ergebnissen dieser Studie in erster Linie um Schätzzahlen. Im Jahr 2012 wurden zwischen 20.000 (Angabe der Behördenmitarbeiter) und 30.000 (Angaben der Fachärzte) verkehrsmedizinische Begutachtungen von niedergelassenen Fachärzten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation durchgeführt. Im Vergleich dazu wurden in 2012 ca. 94.000 medizinisch-psychologische Gutachten erstellt. Gutachten niedergelassener Fachärzte wiesen signifikant mehr positive Ergebnisse für betroffene Kraftfahrer auf als z. B. Gutachten von Ärzten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung. Hier reichen die Schätzungen von 57 % der Fälle (Mitarbeiter der Fahrerlaubnisbehörden) bis 77 % (Schätzung der niedergelassenen Fachärzte). Die in der Literatur bemängelte Qualität von Gutachten niedergelassener Fachärzte mit verkehrsmedizinischer Qualifikation hat sich in der Fragebogenauswertung bestätigt. Im Experten-Rating konnten 35 % der vorgelegten Gutachten nicht als Entscheidungsgrundlage empfohlen werden, so dass eine deutlich längere Fortbildung und jährlich verpflichtende Weiterbildung der niedergelassenen Fachärzte wünschenswert wäre. Aber auch auf Seiten der Fahrerlaubnisbehördenmitarbeiter besteht Schulungsbedarf, z. B. hinsichtlich Formulierung der Fragestellungen, Zuweisung der Gutachten, Anordnung einer MPU oder eines verkehrsmedizinischen Gutachtens. Eine Einbindung in Qualitätsmanagementsysteme kann ebenfalls zu einer Verbesserung der Qualität von verkehrsmedizinischen Gutachten und Einhaltung der Gütekriterien zur Gutachtenerstellung beitragen.

Schlüsselwörter

verkehrsmedizinische Begutachtung – Fahreignung – Gutachten – Qualitätssicherung

Summary

Within the scope of a thesis at the University of Duisburg-Essen physicians with traffic-medical qualification as well as employees at driving licence authorities were asked to fill in a standardised questionnaire about the current status of traffic-medical investigations in Germany. The explorative study gives a first overview about numbers, results and quality of traffic-medical surveys in 2012. Between 20,000 and 30,000 traffic-medical surveys were carried out in 2012. Surveys by physicians with traffic-medical qualification showed significantly more positive results than surveys carried out by physicians with traffic-medical qualification in assessment centres for driving ability. The quality of surveys by physicians with traffic-medical qualification is worse than the quality of surveys by physicians in assessments centres for driving ability. In the expert‘s rating 35 % of the presented surveys could not be used as a decisive help, although the physicians had been asked to submit excellent surveys. It is recommended to train employees of driving licence authorities as well as physicians with traffic-medical qualification more intensely. To supervise traffic-medical surveys can also help to improve the quality assurance and to keep the directives.

Keywords

traffic-medical investigation – driving ability – surveys – quality assurance

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
BfF	Begutachtungsstelle für Fahreignung
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen
DGVM	Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin
DVR	Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V.
FAVQ2013	Fragebogen Facharzt Verkehrsmedizinische Qualitätssicherung 2013
FeBVQ2013	Fragebogen Fahrerlaubnisbehörden Verkehrsmedizinische Qualitätssicherung 2013
FeB	Fahrerlaubnisbehörde
FeV	Fahrerlaubnisverordnung
MPU	Medizinisch-Psychologische Untersuchung
m.v.Q.	mit verkehrsmedizinischer Qualifikation
N	Teilnehmermenge
QMS	Qualitätsmanagementsystem
vgl.	Vergleiche

Literatur

[1] Arbeitskreis III (2012): Verkehrsgefährdung durch krankheitsbedingte Mängel an Fahreignung und Fahrsicherheit. 50. Deutscher Verkehrsgerichtstag. Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e.V. Köln: Wolters Kluwer Deutschland GmbH.
[2] Borgmeier-Lütz, R., Buchstaller, R., DeVol, D., Laub, G., Müller, K., Schubert, W., Ziegler, H. (2012): Die Fahreignungsbegutachtung als Instrument der Verkehrssicherheit, Zeitschrift für Verkehrssicherheit 4, 213–219.
[3] Bortz, J., Döring, N. (2002): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Berlin, Heidelberg, New York: Springer Verlag.
[4] Brieler, P. (2012): Verständlichkeit und Bewertung medizinisch-psychologischer Fahreignungsgutachten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fahrerlaubnisbehörden – eine explorative Studie. Zeitschrift für Verkehrssicherheit 4, 198–202.
[5] Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) (2014): Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung. Stand 1. Mai 2014. Berichte der BASt, Heft M 115. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW, Verlag für neue Wissenschaft GmbH.
[6] Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR) (2010): Verkehrssicherheit 2020 – Eckpunktepapier. Online: http://www.dvr.de/dvr/vorstandsbeschluesse/eckpunkte_vs.htm (Stand: 30.12.2013).
[7] Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR) (2013): Daten und Fakten zur Verkehrssicherheit. Online; http://www.dvr.de/betriebe_bg/daten/titel.htm (Stand: 26.12.2014).
[8] Hedtmann, J. (2012). Arztrollen in der Verkehrsmedizin. In: Eichendorf, W., Hedtmann, J. (Hrsg.): Praxishandbuch Verkehrsmedizin. Wiesbaden: Universumverlag.
[9] Hoffmann-Born, H. (2004): Fahreignungsbegutachtung erkrankter Kraftfahrer. Blutalkohol Vol. 41, 22–24.
[10] Hoffmann-Born, H. (2014): Optimierung der Fahreignungsbegutachtung – ärztliche Aspekte. Blutalkohol Vol. 51, 104–109.
[11] Klein, H. H. (2012): Fahreignung bei Herz-Kreislauferkrankungen. Zeitschrift für Verkehrssicherheit 3, 142–146.
[12] Kühn, S., Hofreiter, A., Wilms, V., Herlitzius, B, Nestle, I., Wagner, D., Behm, C., Ebner, H., Fell, H.-J., Höhn, B., Kotting-Uhl, S., Krischer, O., Kurth, U., (Quedlinburg), Maisch, N., Ostendorff, F., Ott, H.E., Steiner, D., Tressel, M. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2011): Masterplan Straßenverkehrssicherheit – Ambitioniertes Nationales Verkehrssicherheitsprogramm 2011–2020 vorlegen. Online Publikation; http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a15/oeffentliche_Anhoerungen/2011/Verkehrssicherheit_09_11_2011/17-7466.pdf (Stand 20.12.2013).
[13] Laub, G. (2012): Kraftfahreignung. In: Eichendorf, W., Hedtmann, J. (Hrsg.): Praxishandbuch Verkehrsmedizin. Wiesbaden: Universumverlag.
[14] Lewrenz, H., Brieler, P., Püschel, K. (2006): Krankheit und Kraftverkehr. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
[15] Lippmann-Grob, B. (2008): Diabetes mellitus und Straßenverkehr. Workshop 3 – Arbeitsgruppe 2. Tagungsband 4. Gemeinsames Symposium am 24.–25. Oktober 2008 in Neu-Ulm Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM) und Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP). Bonn: Kirschbaum Verlag. S. 36.
[16] Schmidt, P., Lösche, P., Mattern, R., Graß, H. (2008): Fachkunde „verkehrsmedizinische Begutachtung“ Eine Anregung zur Diskussion über die zukünftige Gestaltung einer Zusatz-Qualifikation. Blutalkohol Vol. 45, 355–363.

[17] Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (2013): Verkehr 2012.
Online; www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/TransportVerkehr/Verkehrsunfaelle/VerkehrsunfaelleJ2080700127004.pdf (Stand: 16.09.2013).

[18] Stephan, E. (2009): Interaktionsmodell zu Kompensation von Leistungseinschränkungen und anderen Mängeln der Fahreignung. Tagungsband 5. Gemeinsames Symposium am 23.–24. Oktober 2009 in Weimar. Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM) und Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP). Bonn: Kirschbaum Verlag. 22–31.

Anschrift der Verfasser

Dr. Andrea Noeske
Krowelstraße 19
13581 Berlin
Email: info@praxis-noeske.de

Prof. Dr. Klaus Püschel
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Butenfeld 34
22529 Hamburg
Email: pueschel@uke.de

Prof. Dr. Thomas Bajanowski
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Duisburg-Essen
Hufelandstraße 55
45122 Essen
Email: Thomas.Bajanowski@uk-essen.de

Bettina Limperg

Warum mehr nicht immer besser ist – Vom Umgang mit Drogen in einer modernen Gesellschaft*)

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Gerhardt,
sehr geehrter Herr Dr. Eichendorf,
sehr geehrte Ehrengäste,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich danke für die ehrenvolle Möglichkeit, diese Feierstunde mit einem Festvortrag zu begleiten. Indes hat mich die Anfrage vor die Frage gestellt, was für Sie als Thema interessant sein könnte.

Auf dem Höhepunkt der Flüchtlingswelle fiel mir dann ein Merkblatt ins Auge. Es war gedacht als Aufklärung für etwa 1.000 Flüchtlinge, die in Biberach a. d. R. untergebracht waren und denen man das Biberacher Schützenfest erklären wollte. Versehen mit reizenden Bildern von blumengeschmückten Kindern in Tracht, wurde der Gebrauch der alten Kanonen erklärt und darauf hingewiesen, dass das gesamte Fest ein Ausdruck der Freude sei und die überschäumende Festfreude nicht falsch interpretiert werden dürfe. Ich habe gerätselt, was die Botschaft war und welche Leitkultur hier vermittelt werden sollte. Ganz sicher handelt es sich bei dem Schützenfest um eine sehr ehrwürdige, traditionsreiche Veranstaltung; aber ganz offensichtlich – und das war ja auch schon eine Sorge der Sicherheitsbehörden in München und andernorts – machte man sich auch Gedanken darüber, wie die vielen betrunkenen Menschen anlässlich der Volksfeste auf Fremde wirken und welche Konflikte daraus resultieren könnten. Das Thema war gefunden:

Der Umgang mit Drogen aller Art – legalen wie illegalen, tradierten wie neu eingeführten – krankt vermutlich daran, dass mit mehrfachem Maß gemessen wird und wir wegen der vielfachen Verschränkungen auch noch keine Linie gefunden haben, wie wir „richtigerweise“ – und das hieße vielleicht konsequent und nach einheitlichen Kriterien – Drogen und deren Missbrauch messen.

Dieser Befund ist keine wirkliche Überraschung. Rauschzustände hat es immer gegeben und wird es vermutlich immer geben. Sie werden gesucht als Fluchten aus dem Alltag, und gerade die Wesensveränderung wird häufig als angenehm empfunden. Vom „Piccolöchen“ bis zum schweren Burgunder, von der Maß bis zum Gebrannten wird Berauschendes als geselliges und kulturell verankertes Tun empfunden und ist weltweit seit jeher verbreitet. Dasselbe gilt für Gerauchtes aller Art. Das viel zitierte „Recht auf Rausch“ war also jedenfalls faktisch nicht schwer zu erfinden. Wie sagt Wilhelm Busch so schön: „So geht es mit Tabak und Rum; erst bist du froh, dann fällst du um.“

Gleichzeitig stehen uns Drogenmissbräuche aller Art – und da beziehe ich den Alkohol- und Nikotinmissbrauch mit ein – deutlich vor Augen. Wer von Ihnen kennt keinen, der nicht mindestens gefährdet ist und wo der Genuss längst durch die Abhängigkeit überla-

*) Der Beitrag beruht auf dem für den Festvortrag anlässlich des Festaktes des B.A.D.S. zur Verleihung der Senator-Lothar-Danner-Medaille in Gold am 7. Oktober 2016 vorbereiteten Manuskript und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Referentin wieder. Der Vortagsstil wurde beibehalten.

gert ist? Besonders deutlich wird uns das beim Jugendschutz vor Augen geführt. Wir wollen unsere Kinder schützen, sind aber doch auch oft genug schlechte Vorbilder. Ich habe schon Dorffestsituationen erlebt, wo man aus Gründen des Jugendschutzes den Schnaps aus dem Angebot nehmen wollte. Dreimal dürfen Sie raten, wer das verhindert hat: die Väter eben jener Kinder.

Viel Irrationales ist also zu konstatieren: Regen wir uns über den Crystal-Konsum hochrangiger Politiker noch auf, zucken wir beim x-ten Drogentoten in unserer Stadt nur die Schultern. Ist unser eigenes Kind betroffen, fordern wir Schutz und größtmögliche Radikalität bei der Bekämpfung der Ursachen, sind es andere, sind sie charakterschwach und selber schuld. Auch mit dem Alkoholismus gehen wir, denken Sie an die Situationen im beruflichen Umfeld, eher schamhaft um und schweigen ihn tot, solange es geht.

Die massive Kriminalität weltweit rund um den Drogenmissbrauch, die Milliardenumsätze dieser Branche machen die Sache nicht leichter. Und schließlich:

Über wesentliche Bereiche des Themas fehlen uns sichere Erkenntnisgrundlagen und verlässliches Zahlenmaterial.

Zugleich hat sich die Szene erweitert. Zum einen haben die synthetischen Drogen, die einfachst herzustellen sind und gleichwohl für den Konsumenten unberechenbar bleiben, zu einem neuen Schub geführt, der neben den Konsumenten auch die Juristen vor völlig neue Aufgaben stellt; zum anderen nehmen wir jedenfalls stärker als früher wahr, dass auch in den vielfältigen Bereichen des Sports die Drogenproblematik zunimmt bzw. der Missbrauch immer professioneller betrieben wird.

Ich möchte im Folgenden versuchen, einen aktuellen Überblick zu geben über die derzeitige Entwicklung und die Fragen, die uns auch als Juristinnen und Juristen immer wieder, aber auch immer neu, nicht zuletzt in neueren Gesetzesvorhaben beschäftigen. Dabei werde ich den Bogen spannen über (1.) Medikamentenmissbrauch und Doping als Volkssport sowie den Umgang damit, über (2.) Cannabis und (3.) legal highs sowie (4.) den Umgang mit Doping im Leistungssport und die Schlüsse des Gesetzgebers hierzu.

Zunächst aber einige Zahlen, die einen Rahmen für die Diskussion des Themas bilden sollen: Nach dem Weltdrogenbericht konsumierten 2014 fast 250 Millionen Menschen illegale Drogen – 5 % der erwachsenen Weltbevölkerung. Der Spitzenreiter dabei ist Cannabis – ca. 183 Millionen Personen lassen sich davon berauschen. Einige mögen an dieser Stelle einwenden, dass Cannabis ohnehin legalisiert werden sollte. Damit relativiere sich zugleich das Drogenproblem. Es bleiben aber auch dann noch weltweit fast 70 Millionen Konsumenten anderer Drogen, 29 Millionen Abhängige und mehr als 200.000 Drogentote.

In Deutschland ist das Problem nicht weniger virulent, auch wenn wir uns an die Zahlen gewöhnt zu haben scheinen: 2015 waren mehr als 1.100 Drogentote zu beklagen, die Zahl der – wie die Statistik im besten Beamtendeutsch formuliert – „erstauffälligen“ Konsumenten harter Drogen ist gestiegen und lag bei knapp 21.000. Über 20 % der 18–25jährigen männlichen jungen Erwachsenen haben in den letzten 12 Monaten Cannabis konsumiert. Bei Razzien und Durchsuchungen wurden 5,4 Tonnen davon sichergestellt. Setzt man pauschal eine Konsumeinheit mit 2 Gramm an, reden wir über 2,7 Millionen Konsumeinheiten – wohlbemerkt: sichergestellten Konsumeinheiten, nicht etwa verkaufte Konsumeinheiten. Diese Zahlen zeigen zweierlei: Die Nachfrage nach illegalen Drogen ist ungebremst. Wir haben es mit einem riesigen internationalen Markt mit einem Umsatz in Milliardenhöhe zu tun. Und: Einen solchen Markt zu bekämpfen ist eine wahre Herkulesaufgabe.

Nimmt man legale Drogen hinzu, verschärft sich die Drogenproblematik um ein Vielfaches:

Volksdroge Nr. 1 ist das Rauchen. Nach einer Studie aus den Jahren 2008 bis 2011 rauchen fast 30 % aller 18- bis 79-jährigen Deutschen täglich oder gelegentlich. An den Folgen des Rauchens sterben mehr als 100.000 Personen jährlich. Die geschätzten Gesundheitskosten des Rauchens einschließlich indirekter Kosten werden mit 33 Milliarden Euro veranschlagt. Immerhin: Rauchen ist rückläufig – gerade auch bei Jugendlichen.

Bei Alkohol – der Volksdroge Nummer 2 – geht die Statistik 2013 von rund 15.000 Sterbefällen infolge ausschließlich alkoholbedingter Krankheiten aus; die volkswirtschaftlichen Kosten des Alkoholkonsums beziffert der nationale Drogenbericht auf mehr als 25 Milliarden Euro.

Aber auch hier gilt: Der durchschnittliche Alkoholkonsum ist seit 1980 rückläufig – und zwar um ca. 25 %!

Wenig beachtet – und auch ich will das Thema nur erwähnen – wird die Volksdroge Nummer 3: die Medikamente. Je nach Berechnung schwankt die Zahl der Abhängigen zwischen 1,4 und 2,3 Millionen Menschen.

(1.) Das Stichwort Medikamentenmissbrauch leitet aber über zu einem Themenbereich, der unsere Gesellschaft zunehmend beschäftigt: Der Einsatz von Drogen zur Leistungssteigerung. Bekannt ist Doping im Spitzensport – das ist aber nur die Spitze des Eisbergs. Im sog. Amateur-Kraftsport greifen junge Leute zu Doping, um sich einen – aus ihrer Sicht – perfekten Body zu stylen. Die Nebenwirkungen dieser Medikamente sind oftmals verheerend – körperlich wie psychisch. Und doch opfern diese Menschen – meist junge Männer – ihre Gesundheit für ein vermeintliches, jedenfalls aber vergängliches Schönheitsideal.

Der Einsatz leistungssteigernder Drogen beschränkt sich aber keineswegs auf diesen Bereich der Physis. Sie werden auch zur mentalen Leistungssteigerung eingesetzt. Man will wach bleiben, die Aufmerksamkeit und das Durchhaltevermögen steigern, schlicht leistungsfähiger sein. Im Anschluss „wirft“ man Beruhigungsmittel „ein“, um überhaupt wieder schlafen zu können. Plakativ reden wir hier von „Hirndoping“. Ein erster massenhafter Einsatz dieser Art von Drogen erfolgte im Zweiten Weltkrieg durch die Wehrmacht. Heute setzen Menschen diese Stimulantien beispielsweise ein, weil sie glauben, nur so einem immer größeren Leistungsdruck im Beruf gewachsen zu sein. Sogar Schüler und Studierende greifen zu Medikamenten, um dem wirklichen oder gefühlten Druck unserer Leistungsgesellschaft standzuhalten. Diese Art des Konsums spielt sich meist im Verborgenen ab – aber er betrifft die gesamte Gesellschaft, insbesondere auch bürgerliche Kreise, die sich doch sehr gerne weit ab vom klassischen Drogenmilieu wähnen.

Die zunehmende Verwendung leistungssteigernder Drogen bereits für Kinder, gepaart mit dem burn-out-Phänomen bei Erwachsenen, sollte zugleich ein Alarmsignal für unsere Gesellschaft sein, achtsamer mit den eigenen Ressourcen, aber auch mit künstlichen Stimulantien umzugehen. Drogen, das sind eben nicht nur die Junkies, sondern wir alle in unserem Umgang mit der gesamten Bandbreite der Suchtmittel. Und da meine ich tatsächlich: Weniger wäre mehr!

Bevor ich nun auf die einzelnen Bereiche der Drogen zu sprechen komme, möchte ich kurz auf den Kanon der gängigen Reaktionen, teilweise Reflexe eingehen:

Der erste Reflex ist das Verbot, die Prohibition und Bestrafung. Daneben ebenso wichtig, vielleicht sogar noch wichtiger scheinen mir aber drei weitere Bereiche zu sein: die Prävention, die konkrete Hilfestellung und ggfs. die Schadensminderung.

Am wichtigsten scheint mir die Prävention, denn sie wehrt den Anfängen. Dazu muss Aufklärung betrieben werden, welche Gefahren und Folgen mit Drogenkonsum verbunden sind. Wir müssen erreichen, dass Drogenkonsum – egal ob legal oder illegal – nicht als „cool", als „in" gilt und schon gar nicht als selbstverständlich. Wem das zu idealistisch klingt, der sollte die Raucherszene betrachten: Wer hätte vor 20 Jahren gedacht, dass die große Mehrheit der Gesellschaft heute das Rauchverbot in einer bayerischen oder hamburgischen Wirtschaft genießt und der Zigarettenkonsum bei Jugendlichen wieder deutlich zurückgeht?

Flankierend muss der Staat Hilfe bieten, wo Hilfe geboten ist. Sozialarbeit etwa kann das Risiko reduzieren, dass Familien oder ihre Kinder in (legalen oder illegalen) Drogenkonsum abgleiten. Gerade an Schulen könnte hier massiv aufgerüstet werden. Man bekämpft Drogen nur dann, wenn man die Ursachen von Drogenkonsum – seien dies mangelndes Gefahrenbewusstsein, Langeweile, Frust, Versagensängste oder sonstige Gründe – bekämpft. Hier setzt Prävention an. Und hier wird viel geleistet. Aber: es könnte noch viel mehr sein.

Wo der Erfolg versagt bleibt, müssen wir Menschen zumindest die Chance bieten, sich aus dem Drogensumpf wieder herauszuziehen. Hier müssen wir schlicht helfen. Dazu gehört – notfalls – auch die Substitution. Musste es wirklich so weit kommen, dass jüngst der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Deutschland wegen Verstoßes gegen das Folterverbot rügte, weil einem Häftling ohne zureichende medizinische Prüfung die Substitutionsbehandlung verweigert wurde?

Ich komme zu einem weiteren Ansatz der Drogenpolitik: der „harm reduction". Man kommt in der Drogenpolitik nicht umhin anzuerkennen, dass es Drogensüchtige gibt, die sich – Verbot hin oder her – Drogen beschaffen und diese konsumieren werden. Wenn wir das nicht verhindern können – und wir können es nicht vollständig –, dann müssen wir wenigstens die schädlichen Folgen minimieren, die mit Drogenkonsum verbunden sind. Deshalb macht es Sinn, Drogensüchtigen Einwegspritzen zur Verfügung zu stellen, damit wenigstens die Infektionsgefahr, man denke nur an HIV, reduziert wird. Manche Bundesländer gehen einen Schritt weiter und richten Drogenkonsumräume ein, um sauberes Fixen zu ermöglichen.

Nun zur Prohibition: Bei Alkohol und Zigaretten ist dieser Ansatz faktisch ausgeschlossen, weil diese Drogen gesellschaftlich akzeptiert sind. Alkohol wird – in Maßen genossen – nicht als Droge angesehen, sondern als Genussmittel, das für viele zu einem guten Essen oder schönen Abend „dazugehört". Ähnliches gilt für den Tabakkonsum. Ich möchte nicht über die Berechtigung dieser Ansicht streiten. Ich stelle lediglich fest: die völlige Prohibition einer gesellschaftlich akzeptierten Verhaltensweise wird – die Geschichte der Prohibitionsverbote lehrt es – ihr Ziel verfehlen und letztlich das Vertrauen der gesamten Gesellschaft in die als realitätsfern empfundene Rechtsordnung unterminieren. Dass freilich die Akzeptanz von Verhaltensweisen einem Wandel unterliegen kann, zeigt die Entwicklung des Nichtraucherschutzes. Dieser tritt zunehmend fordernd auf und hat massive Beschränkungen des Rauchens erfolgreich eingefordert.

Dagegen ist bei harten Drogen – soweit ich das sehe – das Verbot als solches unumstritten, schon weil die schädlichen gesundheitlichen und sozialen Folgen klar zu Tage treten. Dass gegen die Händler von harten Drogen auch mit den Mitteln des Strafrechts vorgegangen werden muss, ist ebenfalls communis opinio. Streitig ist dagegen die Frage, ob es sinnvoll ist, den Besitzer von Drogen zu kriminalisieren, der Drogen in kleinen Mengen

lediglich zum Eigenkonsum erworben hat. Wir alle kennen die traurigen Karrieren von Junkies – ob wirklich Geld- und Freiheitsstrafen das geeignete Mittel sind, auf sie einzuwirken? Trotz aller Zweifel dürfte für manchen die Zäsur einer spürbaren Strafe, vor allem einer Haftstrafe, auch die Chance sein, dem Kreislauf der Sucht zu entkommen. Schlimm ist allerdings, dass wir anschließend bei den Hilfsangeboten und deren Finanzierung wieder viel zu wenig anbieten.

(2.) Wesentlich weiter spannt sich die Diskussion demgegenüber bei der weichen Droge Cannabis. Hier wird – über den gegenwärtig ebenfalls diskutierten erweiterten Einsatz von Cannabis zu medizinischen Zwecken – die komplette Freigabe gefordert, teilweise expressis verbis auch als ein Recht auf Rausch eingefordert. In der Drogenpolitik wird insoweit von dem „liberalization approach" gesprochen. Die Befürworter argumentieren – verkürzt dargestellt –, Cannabis sei für den Erwachsenen nicht gefährlicher als Tabak, die Gefahr der Abhängigkeit sei gering und die These von Cannabis als Einstiegsdroge in eine Drogenkarriere eine Mär. Diese Gefahr – soweit überhaupt real – ließe sich viel wirkungsvoller bekämpfen, wenn man Cannabis legalisieren und damit die Märkte von Cannabis und harten Drogen trennen würde, so dass der Cannabiskonsument nicht länger über seinen Cannabis-Dealer zugleich Zugang zu harten Drogen bekommt. Der organisierten Kriminalität würde ein wesentlicher Markt genommen. Das Verbot bringe daher mehr Schaden als Nutzen. Gerne verweisen die Anhänger auf die Niederlande, die mit der Freigabe doch gute Erfahrungen gemacht hätten. Nur ist das Modell in den Niederlanden selbst keineswegs unumstritten, weil die Freigabe das Drogenproblem – im Übrigen auch das Problem illegaler Cannabiseinfuhr – nicht wirklich gelöst hat.

Und so bleibt der Streit über den richtigen Weg. Man darf sicher sein, dass der Verbrauch bei einer Freigabe zunächst deutlich ansteigen würde – der Reiz des Neuen eben; wohl würde auch die Zahl der cannabisindizierten Straßenverkehrsdelikte und Unfallzahlen zunächst steigen. Ob dagegen langfristig ein Anstieg zu erwarten steht, darüber gehen die Meinungen auseinander. Sie alle werden sich eine Meinung gebildet haben, ob Sie eine Legalisierung von Cannabis für sinnvoll erachten. Ich maße mir auch keineswegs an, in dieser Diskussion abschließend Stellung zu beziehen. Als Beitrag zur Diskussion möchte ich aber einige Aspekte zu bedenken geben: Die Folgen regelmäßigen Cannabiskonsums sind erheblich. Nach der Deutschen Suchthilfestatistik entfielen 2014 von 70.000 Behandlungen über 40 % auf Klienten mit primären Cannabisproblemen. Noch höher ist der Anteil der Cannabis-Patienten bei den erstmals in Behandlung befindlichen Personen. Das dürfte auch damit zu tun haben, dass der Wirkstoffgehalt sowohl bei Cannabisharzen als auch bei Cannabiskraut deutlich höher ist als in der Vergangenheit, die Droge also an Gefährlichkeit zugenommen hat. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen – also bei Personen in der Entwicklungsphase – sind die gesundheitlichen Folgen noch weit gravierender. Nach einer neuseeländischen Langzeitstudie führte ein regelmäßiger Cannabiskonsum schon im Jugendalter langfristig bei diesen Probanden zu einem um 8 Punkte reduzierten Intelligenzquotienten. Ich meine: Jedenfalls solange es keine Antwort auf einen effektiven Jugendschutz gibt, wir froh sind, dass die Spitze des „Komasaufens" gebrochen ist und mit Schockbildern das Rauchen (weiter) bekämpft werden soll, macht die Freigabe von Cannabis keinen Sinn.

Und schließlich: Deutschland ist durch internationale Abkommen verpflichtet, den Handel, aber auch den Besitz von Cannabis unter Strafe zu stellen. Man mag der Meinung sein, dass Abkommen, die unter dem Banner eines „war on drugs" geschlossen wurden, nicht

mehr zeitgemäß sind. Auch auf Ebene der UN gibt es Stimmen, die sich für eine Änderung stark machen – so bezeichnet der frühere Generalsekretär Kofi Annan die gegenwärtige Drogenpolitik als gescheitert. Solange aber die Abkommen nicht geändert sind, sollte Deutschland nicht vertragsbrüchig werden.

Was aber auch nach dem Abkommen – das einen Verfassungsvorbehalt enthält – erlaubt ist, ist, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, wonach der bloße Besitz einer geringen Menge von Cannabis zum bloßen Eigengebrauch und ohne jede Gefährdung Dritter nicht zu bestrafen ist. Dies wird in Deutschland umgesetzt, indem § 31a BtMG ein Absehen von Strafverfolgung in solchen Fällen vorsieht. Unter den gegenwärtigen internationalen Rahmenbedingungen scheint mir dieser Weg durchaus eine akzeptable Lösung zu sein. Es mag zwar einem dogmatischen Rechtsverständnis widerstreiten, einerseits den Besitz unter Strafe zu stellen, dann aber auf eine Strafverfolgung unter gewissen Umständen flächendeckend zu verzichten; dieser Ansatz ist jedoch pragmatisch, vermeidet überflüssige Pönalisierung und steht mit internationalem Recht im Einklang. Misslich ist freilich, wenn sich die Bundesländer nicht auf einheitliche Richtwerte zur Umsetzung des § 31a BtMG verständigen. Es ist nicht vermittelbar – und es schwächt auch insgesamt die Akzeptanz des Strafrechts –, wenn der Besitz von 9 g Cannabis in Berlin straffrei bleibt, in München aber geahndet wird.

(3.) Für den Gesetzgeber steht eine völlige Cannabis-Freigabe gegenwärtig ohnehin nicht auf der Agenda. Was den Gesetzgeber aber beschäftigt, ist die Frage der Legal Highs. Da das Betäubungsmittelstrafrecht an einen Katalog enumerativ aufgezählter Substanzen anknüpft, weichen Anbieter auf leicht modifizierte Stoffe – die dem Katalog nicht unterfallen – aus. In den letzten Jahren sind teilweise jährlich über 100 neue Substanzen aufgetaucht. Trotz aller Vorkehrungen im BtMG – insbesondere der Möglichkeit zum Erlass von Eilverordnungen – kann der Gesetzgeber diesen Wettlauf, der ein bisschen an das Hase-Igel-Spiel erinnert, nicht gewinnen. Das Problem ist aber virulent – denn Legal Highs sind gefährlich. Es handelt sich um Stoffe, bei denen letztlich der Konsument das Versuchskaninchen ist. Oft ist die Dosierung reine Glückssache. Die Wirkungen sind fatal. Sie reichen von schweren Psychosen bis hin zum Tod. Dass hier das Strafrecht – jedenfalls gegenüber Händlern – eingreifen muss, versteht sich. Kann es deshalb wirklich sein, dass die Legal Highs zurzeit legal sind, wie ihr Name suggeriert? Klassische Juristenantwort: Es kommt darauf an. Nämlich darauf, ob die verwendeten Stoffe unter das Betäubungsmittelrecht und den bereits erwähnten, dort normierten Katalog fallen. Und was, wenn nicht? Lange Zeit hat sich die Rechtsprechung mit dem Arzneimittelrecht beholfen. Sie hat die Legal Highs als sog. Funktionsarzneimittel eingestuft und damit den Anwendungsbereich des Strafrechts nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) eröffnet. Diesen Weg hat der EuGH verstellt: Er hat im Juli 2014 entschieden: Stoffe, die nicht geeignet sind, der menschlichen Gesundheit zuträglich zu sein – und bloße Rauschmittel sind der Gesundheit nicht zuträglich – stellen keine Arzneimittel dar. Damit hatte sich eine Lücke aufgetan. Die Bundesregierung hat reagiert und einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der – anders als im Betäubungsmittelstrafrecht – nicht einzelne Substanzen, sondern ganze Stoffgruppen erfasst. Man hofft, auf diese Weise den Herstellern den einfachen Weg in die Straflosigkeit über geringfügige Modifikationen der Stoffe zu verstellen. Dieser Ansatz ist begrüßenswert, da er, um im Bilde zu bleiben, dem Igel zumindest das einfache Spiel verdirbt. Ganz lösen wird und kann der Gesetzentwurf das Problem vermutlich nicht – denn die Hersteller werden kreativ sein und auch Stoffgruppen zu umgehen versuchen. Bemerkenswert ist

allerdings zweierlei: Der Gesetzentwurf behält die Strafrahmen des AMG bei – die unter denen des BtMG liegen. Das Hauptargument ist, dass bei einer Stoffgruppen-Strafbarkeit nicht alle Stoffe gleich gefährlich sind. Dementsprechend kündigt die Regierung an, auch weiterhin als gefährlich erkannte Stoffe in den Katalog des BtMG aufzunehmen. Vor allem übernimmt der Gesetzentwurf die Regelung aus dem AMG aber auch insoweit, als dieses – anders als das BtMG – den Erwerb und den bloßen Besitz dieser Stoffe nicht unter Strafe stellt. Solange die Bestrafung im Bereich der Legal Highs nur über die bloße „Krücke" des AMG erfolgte, fiel diese Friktion zum BtMG nicht weiter auf; jetzt aber mit dem geplanten Erlass eines spezifischen Gesetzes gegen Legal Highs – künftig dann wohl: Illegal Highs – tritt die Bruchlinie zur sonstigen Ausrichtung der strafrechtlichen Drogenbekämpfung, auch den Abnehmer zu bestrafen, offen zutage. Angesichts der oben dargelegten Gefährlichkeit vieler Legal Highs mag man diskutieren, ob gerade dieser Bereich es verträgt, die Nachfrageseite völlig aus der strafrechtlichen Verantwortung zu entlassen.

(4.) Dieser Befund überrascht möglicherweise deshalb umso mehr, als beim Doping – meinem nächsten Thema – der Gesetzgeber genau anders herum entschieden hat. Das Anti-Doping-Gesetz ist seit Ende letzten Jahres in Kraft. Hier hat der Gesetzgeber die Notwendigkeit gesehen, den Endkonsumenten von Dopingmitteln, also den Dopingsünder selbst, einer Strafbarkeit zu unterwerfen. Einleuchtendes Argument hierfür war – unter anderem –, dass eine Dopingbekämpfung ohne Strafbarkeit des dopenden Leistungssportlers eine nicht hinzunehmende Lücke im Bereich der Strafverfolgung begründe.

Bislang war Eigendoping weitgehend straflos, denn weder die Einnahme von Dopingmitteln noch der Erwerb oder der Besitz einer geringen Menge waren gesetzlich verboten. Wenn der Sportler also die Dopingmittel nicht selbst „hortete" – und das taten die wenigsten, anders als mancher Amateur-Kraftsportler – konnte er allenfalls bestraft werden, wenn ausnahmsweise die Betrugsstrafbarkeit eingriff. Das ist jetzt anders – wenn, aber auch nur wenn der Sportler entweder Einnahmen in erheblichem Umfang aus dem Sport bezieht – das wird man auslegen müssen – oder wenn er zu einem bestimmten, kleinen Teil von Spitzensportlern gehört, die am organisierten Sport teilnehmen und im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegen.

Über die Frage der Strafbarkeit des Sportlers wird viel gestritten; hier geht es mir nicht um Details wie der hinreichenden Bestimmtheit des strafbaren Personenkreises. Mir geht es um die grundsätzliche Frage: Verfolgt das Gesetz einen legitimen Strafzweck – oder ist es Ausfluss einer „Moralisierung" des Strafrechts? Die Frage der Reichweite des Strafrechts ist essentiell für unser Verständnis von Freiheit. Wir müssen also die Diskussion führen: <u>Kein</u> tauglicher Ansatzpunkt für die Strafbarkeit des <u>Eigen</u>dopings ist jedenfalls das Argument: Doping schadet der Gesundheit. Warum? Der dopende Sportler kennt in aller Regel die Gesundheitsgefahren – insbesondere der Spitzensportler. Sich selbst darf er aber schädigen, denn vor Unvernunft gegen die eigene Gesundheit schützt ihn das Gesetz nicht. Auch der Ansatz vom „Leistungssportler als Vorbild" taugt nicht; der Grundsatz der ultima ratio des Strafrechts wäre offensichtlich verletzt. Das Anti-Doping-Gesetz argumentiert – umstritten freilich auch das – anders: Der Kreis der strafbaren Personen ist auf einen relativ engen Kreis von Sportlern eingegrenzt, die in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Wer aber in einem Wettbewerbsverhältnis steht, das zumindest weitgehend kommerzialisiert ist, dem kann man im Falle von Doping vorwerfen, dass er ein dem Betrug ähnliches Delikt begeht, indem er dem nicht dopenden Konkurrenten die Chance des auch wirtschaftlich relevanten Sieges nimmt. Diese schnöde Argumentation über den

kommerziellen Wettbewerb nimmt dem Gesetz zwar etwas die Aura des Erhabenen, dürfte aber eine verfassungsrechtlich haltbare Rechtfertigung darstellen. Freilich gilt auch hier: Das Strafrecht kann und soll nur eine Säule der Dopingbekämpfung sein. Eine wichtige weitere Säule ist die Sportgerichtsbarkeit. Deren Bedeutung wird – entgegen oft geäußerter Ansicht der Sportverbände – durch den Einsatz des staatlichen Strafrechts keineswegs gemindert: Sie verhängt gänzlich andere Sanktionen – nämlich vor allem Sperren (was gelegentlich allerdings einem im Strafrecht praktisch nur extrem selten verhängten Berufsverbot gleichkommt). Überdies gelten bei ihr andere Beweismaßstäbe, die gerade im Strafrecht wegen der Unschuldsvermutung zweifelhaft wären. Letztlich verfolgt die Sportgerichtsbarkeit eher einen vertrags- und zivilrechtlichen bzw. schadensrechtlichen Ansatz, der eigenen und anderen Regeln als das Strafrecht folgt. Sportgerichtsbarkeit und Strafrecht können und werden sich daher im Sinne der Sauberkeit des Sports durchaus sinnvoll ergänzen.

Dass allerdings auch bei der Dopingbekämpfung ein Mehr-Säulen-Modell notwendig ist, ist schon daran ersichtlich, dass das Gesetz nur eine kleine Gruppe von „Berufssportlern" in den Blick nimmt und viele weitere Aspekte des Dopings (so die Verantwortung der Verbände, das sog. „Staatsdoping", die Kontrolldichte bei Dopingkontrollen, berechtigte kritische Äußerungen zum Internationalen Sportgerichtshof CAS, die nicht enden wollenden Korruptionsvorwürfe gegen internationale Sportgremien) nicht oder nur ganz mittelbar in den Blick nimmt. Auch werden alle Aspekte der Vorbeugung, der Hilfestellung und der Nachsorge sowie des Verhältnisses zum Breitensport ausgeklammert. Gleichwohl meine ich, dass das Gesetz den richtigen Ansatz gewählt hat, um die Glocke wenigstens über dem Profisport ein wenig anzuheben.

Gestatten Sie mir zuletzt – quasi auf der Zielgeraden – einen Exkurs, der das eigentliche Thema zwar verlässt, zu dem ich mich bei einem Veranstalter, der sich mit dem Verhalten im Straßenverkehr befasst, aber gerne hinreißen lasse: den Referentenentwurf zum Fahrverbot und zur Reform des § 81a StPO. Die Bundesregierung plant, künftig als Nebenstrafe ein Fahrverbot von bis zu sechs Monaten auch bei nicht verkehrsbezogenen Delikten verhängen zu dürfen. Ich bin mir bewusst, dass dieser Entwurf unter Juristen heiß diskutiert wird – wegen dogmatischer Bedenken, Zweifeln an der Akzeptanz in der Bevölkerung, der Problematik einer effektiven Vollstreckung und nicht zuletzt wegen verfassungsrechtlicher Bedenken. Diese Problematiken zu vertiefen, würde den Rahmen des Vortrags sprengen. Auch wenn ich viele Bedenken durchaus nachvollziehen kann und teilweise auch für berechtigt halte, meine ich, man sollte diese Erweiterung des Sanktionensystems nicht von vornherein verwerfen. Es könnte darin auch eine Chance liegen, die eine bessere Austarierung zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe sowie Strafaussetzung zur Bewährung ermöglichte. Zu begrüßen ist auch, dass mit diesem Gesetzentwurf der Richtervorbehalt bei Blutentnahmen bei Verdacht von Straftaten im Straßenverkehr – ich bin versucht zu sagen: endlich – fallen soll. Die Anordnung der Blutentnahme ist im Straßenverkehr gleichsam eine Routinemaßnahme, bei der der Richter letztlich auf die Angaben der vor Ort befindlichen Polizeibeamten vertrauen muss; für eine originäre richterliche Prüfung bleibt da kein Spielraum. Es ist daher konsequent, diesen verfassungsrechtlich nicht gebotenen Richtervorbehalt aufzugeben.

Meine Damen und Herren, Ende des Exkurses.

Mein Fazit lautet: Es ist erstaunlich, wie uneinig man sich in der Einigkeit ist, dass es weniger Drogen in der Gesellschaft geben sollte. Parallel zu dieser Feststellung gilt, das

Patentrezept ist, dass es kein Patentrezept gibt. Weder die strikte Prohibition noch die konsequente Liberalisierung versprechen Königswege. Mir scheint, das Viersäulenmodell, also Prävention, Hilfe, Schadensbegrenzung und Verbote, gepaart mit einer gesunden Portion Pragmatismus und Flexibilität sind der richtige Weg. Eines ist klar: eine Welt frei von Drogen und Drogenmissbrauch wird es nie geben.

Um auf den Anfang zurückzukommen: ob es zu unserer Leitkultur gehört, aus Freude (viel) Alkohol zu trinken oder weil man Sorgen hat: Gefragt sind wir alle im Suchen nach dem richtigen Maß – beim Konsumieren und bei den Konsequenzen.

Anschrift der Verfasserin
Präsidentin des Bundesgerichtshofs
Bettina Limperg
Bundesgerichtshof
Herrenstraße 45a
76125 Karlsruhe
Email: poststelle@bgh.bund.de

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2016, Vol. 1–53), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 53/2016
und ebenso Vol. 1–52 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag in Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Diskussion

Gunnar Duttge, Melanie Steuer*)

Verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis – die medizinische und forensische Perspektive

Die aktuell kontrovers geführte Debatte zum nichtmedizinischen Cannabiskonsum ist häufig vom gewünschten Ergebnis, von normativen Vorverständnissen und Ideologien („Menschenrechte“ versus „Ordnung“) statt von einer fundierten empirischen Grundlage geprägt. Es finden hitzige, emotionsgeladene Wortgefechte statt, bei denen die vorhandenen wissenschaftlichen, insbesondere (sucht-, neuro- und psycho-)medizinischen wie kriminologischen Fakten weder ausreichend beleuchtet noch berücksichtigt werden. Vielmehr dominiert zwischen Gegnern und Befürwortern der Cannabislegalisierung ein weithin unfruchtbarer Schlagabtausch mit eher unsachgemäßen, „postfaktischen“ Behauptungen von überschaubarem argumentativem Gehalt.

Vor diesem Hintergrund war es das erklärte Ziel des am 18. November 2016 vom Göttinger Zentrum für Medizinrecht (federführend: Prof. Dr. Gunnar Duttge, Direktor der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht und Prof. Dr. Jürgen L. Müller, Chefarzt der Asklepios Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Göttingen, beide zugleich Vorstandsmitglieder des Zentrums) in Kooperation mit dem Heidelberger Psychiater Prof. Dr. Rainer Holm-Hadulla an der Göttinger Georg-August-Universität ausgerichteten interdisziplinären Expertenworkshops, die suchtmedizinischen und forensischen Dimensionen des Cannabiskonsums anhand aktueller empirischer Erkenntnisse zu durchleuchten. Die unterschiedlichen Topics öffneten Räume des Nachdenkens und des Diskurses, sich vertiefend mit dem Cannabismissbrauch – insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen –, dem kriminogenen Charakter von Cannabis in der forensischen Praxis sowie der gesamtgesellschaftlichen Cannabis-Problematik mitsamt den Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung auseinanderzusetzen. Infolgedessen und aufgrund der hochkarätigen Referenten überraschte es nicht, dass die Veranstaltung gleichermaßen auf breites Interesse der nichtfachlichen Öffentlichkeit wie auch bei (Sucht-) Medizinern, (Sucht-) Therapeuten, Juristen, Drogenberatern, Beamten des Polizeidienstes, Pädagogen und Studenten stieß.

Der Eröffnungsvortrag von Holm-Hadulla zu „Cannabis ist kein harmloses Genussmittel – Die Verleugnung körperlicher, psychischer und sozialer Risiken in Werbung und populären Medien“ leitete mit einem kritischen Statement in die Thematik ein. Aus

*) Der Autor Prof. Dr. Gunnar Duttge ist Direktor der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht sowie Vorstandsmitglied des Zentrums für Medizinrecht an der Georg-August-Universität Göttingen, die Autorin Rechtsanwältin Melanie Steuer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin ebenda.

psychoanalytischer und psychiatrischer Sicht bestünden erhebliche Bedenken, Cannabis dem freien Markt und der damit verbundenen Weiterverbreitung zu überlassen. Seiner Auffassung nach werde im Zuge der Legalisierungsbemühungen Cannabis zunehmend als „hedonistische Freizeitdroge" aufgefasst und die Gefährlichkeit dieses Rauschmittels – mitunter durch aggressive Werbung in populären Medien verstärkt – bewusst verharmlost. Realiter bewirke das Auftreten von Personen, die Cannabis ohne Schaden konsumiert hätten, eine systematische Verzerrung der Wirklichkeit. Die Geschädigten selbst würden sich erst gar nicht äußern und Freunde und Familienangehörige würden oft durch Schuld- und Schamgefühle publikumswirksame Berichte verhindern. Psychosen, Halluzinationen, Angst- und depressive Erkrankungen, Suizide, sexuelle und andere Traumatisierungen sowie mitunter auch tödliche Verkehrsunfälle blieben der breiteren Öffentlichkeit daher oft verborgen. Regelmäßiger Cannabiskonsum führe jedoch, insbesondere bei Jugendlichen, zu folgenschwerer Apathie und einem Verlust von Lebensenergie. Durch die Minderung des psychosozialen Veränderungspotenzials werde gerade bei jungen Erwachsenen in einer wichtigen Entwicklungsphase das kreative Entwicklungspotential gedämpft. In der Öffentlichkeit findet sich dieses „amotivationale Syndrom" jedoch meist banalisiert, wenn nicht gar gänzlich geleugnet. Doch begünstige gerade die leichte Verfügbarkeit der Droge den Konsum von Kindern und Jugendlichen[1]). Eine schrankenlose Vermarktung werde daher absehbar eine beträchtliche (weitere) Zunahme des Cannabismissbrauchs bei Kindern und Jugendlichen und damit eine steigende „chemische Beeinträchtigung der Jugend" zur Folge haben. Insbesondere die jungen Abnehmer würden durch den ansteigenden Cannabiskonsum derart abgestumpft, dass instinktive Abwehrfunktionen als „neuronale Notbremse" verlorengingen. Immer öfter seien aber „psychische Entleerungen" bei Konsumenten zu beobachten, wie sie einst auch Amy Winehouse, Janis Joplin und Jim Morrison erlebt hätten. Umso wichtiger sei es daher, die Risiken des nichtmedizinischen Gebrauchs öffentlich zu machen. Gleichzeitig müsse, so Holm-Hadulla, vermittelt werden, dass es weitaus bessere Methoden zur Emotionsregulation gebe als die Einnahme von Cannabis.

Mit den gesundheitlichen Auswirkungen des Cannabiskonsums, speziell bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, beschäftigte sich der Leiter des Deutschen Zentrums für Suchtfragen des Kindes- und Jugendalters in Hamburg, Prof. Dr. Rainer Thomasius. Zu Beginn seines Vortrages skizzierte er die wesentlichen Befunde zur aktuellen Verbreitung von Cannabis in Deutschland wie auch international, unterteilt in riskanten (also täglichen), sonst regelmäßigen oder nur gelegentlichen Konsum. Danach ist der Konsum von Cannabis international weit verbreitet, wie auch der World Drug Report 2015 des United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC)[2]) belege. Besonders intensiv betroffen seien die USA, Kanada und Australien, aber ebenso einige europäische Länder. Ausweislich des europäischen Drogenberichts 2015 der europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht[3]) ist Cannabis in Deutschland die am weitesten verbreitete

[1]) *Fegert/Berg/Jung/Thomasius*, Gemeinsame Stellungnahme zur Legalisierungsdebatte des nichtmedizinischen Cannabiskonsums, 2015, abrufbar unter http://www.dgkjp.de/images/files/stellungnahmen/2015/2015_11_23%20Stellungnahme%20KJP%20Cannabis_final%20mit%20Unterschriften.pdf.

[2]) Abrufbar unter https://www.unodc.org/documents/wdr2015/World_Drug_Report_2015.pdf.

[3]) Abrufbar unter http://www.emcdda.europa.eu/attachements.cfm/att_239505_DE_TDAT15001DEN.pdf.

illegale Droge, wenngleich sie bislang noch immer nicht zu den Alltagsdrogen gehöre. Nach THOMASIUS werde in kaum einem anderen Land so wenig Cannabis konsumiert wie in Deutschland. Nach einer Drogenaffinitätsstudie der Bundesregierung aus 2016 hätten nur 0,8 % in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen und 3,8 % der 18- bis 25-Jährigen angegeben, regelmäßig zu kiffen. Dabei seien Jungen häufiger betroffen als Mädchen. THOMASIUS ist überzeugt, dass eine Legalisierung dazu führe, dass der erfolgreiche drogenpolitische Kurs in der Angebots- und Nachfragereduzierung von Cannabisprodukten bei jungen Menschen konterkariert und auch die spürbaren generalpräventiven Effekte jedenfalls mittelfristig unterlaufen werden. Nicht zu verleugnen sei jedoch, dass in der ambulanten und stationären Suchtkrankenhilfe in den letzten zehn Jahren ein enormer Wandlungsprozess stattgefunden habe. Im Bereich der illegalen Substanzen würden die Cannabiskonsumenten die größte Behandlungspopulation bilden, darunter seien Jugendliche stark auf dem Vormarsch. Ursache hierfür sei, dass der Erstkonsum von Cannabis sehr viel früher erfolge als bei anderen illegalen Rauschmitteln. In Deutschland liege der Erstgebrauch von Cannabis im Durchschnitt zwischen dem 14. und 15. Lebensjahr. Dabei belegten kontemporäre Studienergebnisse, dass insbesondere Konsum während der Adoleszenz zu ernsthaften körperlichen und psychischen Störungen führen könne. Bei Cannabiskonsumenten mit regelmäßigem Konsummuster sei ein hohes psychisches und körperliches Abhängigkeitspotenzial gegeben, mit der Folge sozialer und beruflicher Einschränkungen für den Betroffenen. Besonders die Einnahme während der Adoleszenz erhöhe die Wahrscheinlichkeit, später zu härteren illegalen Drogen zu greifen. Der Forschungsstand zu den kognitiven Beeinträchtigungen habe in den letzten zehn Jahren zugenommen. Das menschliche Gehirn entwickle sich bis weit über das Alter von 21 Jahren hinaus, wobei es in der Entwicklungsphase besonders vulnerabel für äußere Einflüsse sei, was letztendlich die feststellbaren Intelligenzeinschränkungen erklären könne. Auch das Psychoserisiko sei, wie sich aus neueren Studien ergebe, lange Zeit unterschätzt worden, so der Suchtexperte.

Der Leiter des Giftinformationszentrums Göttingen-Nord, Dr. ANDREAS SCHAPER, rückte in seinem Referat die klinisch-toxikologischen Aspekte des nichtmedizinischen Cannabiskonsums in den Vordergrund. Eine von ihm durchgeführte retrospektive Analyse aus einem Zeitraum von zwanzig Jahren habe ergeben, dass sowohl die Zahl der Konsumenten, der Abhängigen, der Vergiftungen als auch die Zahl der Krankenhauseinweisungen und besonders die der Vergiftungen von kleinen Kindern steige. Zudem warnte er vor einem gefährlichen Trend bei den neuen psychoaktiven Substanzen, der sog. Designerdrogen, bei denen sich seit einigen Jahren steigende Fallzahlen beobachten ließen. Dabei könnten drei große Fallgruppen differenziert werden: synthetische Kathinone, synthetische amphetaminähnliche Substanzen sowie synthetische Cannabinoide. Seit dem Nachweis synthetischer Cannabinoide in Spice wie z. B. JWH-018 sei der Handel in vielen Ländern verboten. Dennoch boome das Geschäft mit illegalen Substanzen. Unternehmer im Internet oder in Headshops bieten, so *SCHAPER*, eine Vielzahl von „Kräutermischungen“ an, wobei sie sich mit den Überwachungsbehörden ein „Wettrennen“ liefern, welches eher an ein „Katz-und-Maus-Spiel“ erinnere als einer effektiven Drogenbekämpfung diene. Kaum sei eine Substanz verboten, so erscheine auf dem Markt schon wieder eine neue. Zentrale Folge sei vor allem, dass die Symptomatik nach dem Konsum solcher synthetischer Cannabinoide gar nicht mehr vorhersehbar sei. SCHAPER bezeichnet die Jugendlichen und jungen

Erwachsenen daher als „Laborratten der Drogenpolitik", die suchtmedizinische Realität widerspreche aber gerade der vorherrschenden Verharmlosung des Cannabiskonsums.

Dem kriminogenen Charakter von Cannabis in der forensischen Praxis widmete sich der Leitende Oberarzt am LVR Klinikum Essen – Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Dr. Martin Heilmann. Nach einleitenden Worten zum Drogenanbau und der breiten Verfügbarkeit von Cannabis konturierte er zunächst die spezifischen Wirkungen von Cannabis. Diese werden allerdings signifikant unterschiedlich bewertet: Während Kreuzer Cannabis zu den kriminalitätsreduzierenden Drogen zählt, die zu einer „physischen und sozialen" Unfähigkeit führen, „Kriminalitätsstrategien" zu verfolgen,[4]) gehen andere von einer zwar aggressionsmindernden Wirkung in der Cannabisintoxikation,[5]) jedoch aggressionssteigernden Wirkung im Rahmen des Cannabisentzugssyndroms aus.[6]) Wiederum andere schreiben Cannabis generell einen aggressionsfördernden Effekt zu.[7]) Einen wichtigen Einflussfaktor stelle auch die jeweilige Dosis dar. Vor allem wechselnde Wirkstoffanteile in unterschiedlichen Produkten machen die jeweilige Wirkung im konkreten Fall unvorhersehbar. Sodann fasste Heilmann das Spektrum möglicher Folgeschäden zusammen, unterteilt nach solchen des akuten Konsums (u. a. Panikattaken, Halluzinationen, Amnesie, Verwirrtheit, Intoxikationspsychose) und der regelmäßigen bis chronischen Einnahme (wie kognitive Störungen, Entzugssymptome, Cannabispsychose, Cannabismanie, Cannabishalluzinose, Flashbacks, soziale Entwicklungs- und Anpassungsstörungen), und subsumierte unter die psychischen Begleiterscheinungen des chronischen Konsums z. B. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, Störungen des Sozialverhaltens, Anpassungsstörungen, Mehrfachabhängigkeiten, ADHS sowie Angststörungen. Bei den Heranwachsenden wirke sich der regelmäßige Konsum von Cannabis negativ auf die sog. Exekutivleistungen aus, die wiederum für die Impulskontrolle, die Affektregulation, die Gedächtnisbildung, die Motivation wie auch die Bildung sozialer und organisatorischer Kompetenzen verantwortlich seien (mit dem Folgerisiko von Entwicklungsverzögerungen). Nach Kreuzer[8]) handle es sich beim sog. „Cannabis-Crime-Zusammenhang" aber nicht um einen einfachen linearen Zusammenhang, sondern es spielten viele Confounder eine Rolle. Diese Komplexität an möglichen Störfaktoren führe zu statistischen Problemen, denn eine exakte Bestimmung der Confounder sei sehr schwierig, so dass sich auch spezifische Risikogruppen nicht leicht feststellen ließen.

Nach Ansicht von Heilmann sprechen einige Indizien aber durchaus für die Annahme, dass Cannabiskonsum und Kriminalität assoziiert sind. Die cannabiskonsumierenden „Täter" lassen sich danach in die (klinisch-empirisch nachgewiesenen) Kategorien der Gelegenheitskonsumenten, welche die diagnostischen Voraussetzungen für einen Miss-

---

4) *Kreuzer*, Zusammenhänge zwischen Drogen und Kriminalität, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2015 (9), 3–9.

5) *Kouri/Pope*, Abstinence symptoms during withdrawal from chronic marijuana use, Experimental and Clinical Psychopharmacology 2000, Vol 8 (4), 483–492.

6) *Hoaken/Stewart*, Drugs of abuse and the elicitation of human aggressive behavior, Addictive Behaviors 2003, Vol 28 (9), 1533–1554.

7) Vgl. nur *Täschner*, Das Cannabisproblem, 1979.

8) *Kreuzer*, Kriminologische Grundlagen der Drogendelinquenz, in Kröber/Dölling/Leygraf/Sass, Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 4, Kriminologie und Forensische Psychiatrie, 2009, 500 ff.

brauch oder eine Abhängigkeit nicht erfüllen, der Cannabiskonsumenten mit schädlichem oder abhängigem Konsum, der ambitionierten cannabiskonsumierenden Kleinhändler, der Händler innerhalb der organisierten Kriminalität und der Konsumenten mit (erheblich) delinquentem Lebensstil unterteilen. Dabei handle es sich ausweislich des Bundeskriminalamtes bei den meisten Delikten um Rauschgiftdelikte, wobei der Anteil der Männer jenen der Frauen übersteige. Nach Studien von Burdzovic/Pape[9]) und De Looze/Janssen/Frank[10]) ergebe sich im Hinblick auf das „Cannabiskonsum-Delinquenz-Wechselspiel", dass bei Jugendlichen eine erhöhte Kriminalitätsrate mit häufigem Cannabiskonsum assoziiert sei, aber auch ein deviantes Milieu dem Konsum aufgrund einer erhöhten Verfügbarkeit Vorschub leiste. Statistisch betrachtet beruhe nach einer Studie von Pedersen/Skardhammer[11]) die Verbindung zwischen Cannabis und Kriminalität hauptsächlich auf BtMG-Delikten wie Besitz, Konsum und der Verteilung von Cannabis. Hinsichtlich der Rechtsfolgen sollten, so Heilmann, aufgrund der Langzeiteffektivität bei cannabiskonsum-assoziierten Straftaten nach Möglichkeit therapeutische Ansätze als angeordnete Bewährungsauflagen oder Strafzurückstellungen gem. § 35 BtMG bevorzugt werden. Hingegen bildet eine Inhaftierung einen eigenständigen Risikofaktor. Wurden beispielsweise bei Haftantritt 57 % positiv getestet, so lag der Anteil der positiv ausgefallenen Drogentests während der Haft bei 75 %.[12]) Eine etwaige Cannabislegalisierung hätte für Heilmann nur begrenzte Auswirkungen auf das Phänomen der mit dem Konsum assoziierten Kriminalität. So könne die Freigabe zu einem Preiskampf zwischen illegalen und legalen Anbietern führen. Eine Freigabe ab dem 18. Lebensjahr beseitige das Gedeihen des illegalen Marktes, nämlich jetzt für die unter 18-Jährigen, nicht. Folge- und komorbide Störungen des Cannabiskonsums blieben als solche als Risikofaktoren für forensisch-psychiatrische Probleme existent. Die legale Abgabe nur bestimmter Cannabiszüchtungen könne einen illegalen Markt für die „Extremzüchtungen" mit sehr hohem THC-Anteil erst schaffen. Auch müssten konsequenterweise Abgabehöchstmengen pro Zeiteinheit definiert werden, was aber einen illegalen Zukauf begünstigen könnte. Orte, an denen der Konsum gestattet wäre, müssten ebenfalls definiert werden, dies wiederum öffne Räume der illegalen Abgabe.

Der Psychiater, Psychologe, Psychotherapeut, Sozial- und Systemforscher Prof. Dr. Dr. Dr. Felix Tretter analysierte in seinem Vortrag „Philosophie des Risikos – Was kann die Cannabis-Debatte von anderen Risikodiskursen lernen" vor allem die methodologischen Probleme einer interdisziplinären Klärung der bisherigen begrifflichen, empirischen und theoretischen Schwachpunkte in Bezug auf eine etwaige Cannabislegalisierung. Tatsächlich finde keine wirkliche interdisziplinäre und logisch kohärente Fachdiskussion statt. Vielmehr seien die öffentlichen Debatten massenmedial ausgerichtet und ziel-

[9]) *Burdzovic/Pape*, Who receives cannabis use offers: A general population study of adolescents, Drug and Alcohol Dependence 2015, Vol 156, 150–156.

[10]) *De Looze/Janssen/Frank et al.*, Neighbourhood crime and adolescent cannabis use in Canadian adolescents, Drug and Alcohol Dependence 2015, 68–74.

[11]) *Pedersen/Skardhammer*, Cannabis and crime: findings from a longitudinal study, Addiction 2009 (105), 109–118.

[12]) *Jakob/Stöver/Pfeiffer-Gerschel*, Suchtbezogene Gesundheitsversorgung von Inhaftierten in Deutschland – eine Bestandsaufnahme, SUCHT (2015), 59, 39–50.

ten darauf ab, interessengeleitete Aufmerksamkeit zu produzieren. Er bemängelte hierbei insbesondere die fehlende Intervention philosophischer Aspekte. Für eine ergebnisoffene „wissenschaftlich-rationale" Diskussion des Cannabis-Problems dürfe man nicht nur die Schadensdimensionen diskutieren, sondern müsse auch die Motivationsfrage, mithin die Nutzendimension (warum überhaupt Cannabis konsumiert werde), in den Blick nehmen. Die entscheidungstheoretische rational-choice-Theorie lege eine Inkaufnahme von Risiken durchaus nahe, wenn damit zugleich eine gewisse Nutzenerwartung einhergehe. Es sei daher unverständlich, warum im hiesigen Kontext eine entsprechende Schaden-Nutzen-Relation nicht untersucht werde. Die „Wissenschaftsphilosophie", leider in der Medizin heute nicht mehr präsent, müsse zwingend einbezogen werden, um einseitige Ergebnisse zu vermeiden. Hierzu gehöre insbesondere auch eine sorgfältige Pro- und Contra-Analyse der vorhandenen Fakten, mithin eine differenzierte, aber auch integrierte rationale Beurteilung, die sich an anderen Risikodiskursen wie der Umweltmedizin orientieren müsse. Eine entsprechende Risikoforschung[13]) setze zunächst die Risikoerfassung voraus, an die sich sodann eine Bewertung des implizierten Risikos anschließe. Hierdurch ließe sich anhand normativer Aspekte feststellen, ob ein zuvor identifiziertes Risiko vertretbar oder inakzeptabel sei. In einem letzten Schritt müssten im Rahmen der sog. Risikokommunikation die erzielten Ergebnisse transparent und nachvollziehbar gemacht werden. Im Hinblick auf die vorliegenden Fakten zu Cannabis bedürfte es daher konsequenterweise einer umfassenden (nicht lediglich isolierten) und hochdifferenzierten Würdigung der medizinischen Risiken, der epidemiologischen Verbreitung, des (potenziellen) medizinischen Nutzens, der kriminologischen wie auch der Lebensstil-Aspekte (der subjektive Nutzen). Keinesfalls, so Tretter, sollte deshalb nach dem derzeitigen Erkenntnisstand schon heute eine wissenschaftliche Empfehlung an die Politik ausgesprochen werden; stattdessen wäre es sinnvoller, eine interdisziplinäre und ausgewogen besetzte Expertengruppe zu bilden, die ein „quantitatives dynamisches Risiko-Nutzenkalkül" verfolge, also eine differenzierte, integrierte rationale Beurteilung der Pro- und Contra-Argumente, insbesondere unter Einbeziehung einer Schaden-Nutzen-Relation, vornehme.

Die „Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung" waren Gegenstand des Vortrages von Prof. Dr. Gunnar Duttge. Einleitend hob er noch einmal deutlich die „zwei Seiten der Medaille" (therapeutischer Effekt und nichtmedizinischer Konsum) hervor. Die Haltung der Gesellschaft zu Cannabis sei hochgradig gespalten. Die wesentlichen Wirkungen von Cannabis fasste er wie folgt zusammen: Cannabis könne aufgrund seiner neuropsychologischen Wirkweise bei punktgenauer („indizierter") Einnahme leidlindernde, bei laienhaftem (Dauer-) Konsum freilich (erhebliche) gesundheitsschädliche Wirkungen haben. Zudem habe Cannabis tendenziell ein psychisches Suchtpotential. Bei Kindern und Jugendlichen seien die Wirkungen (deutlich) stärker als bei Erwachsenen, sie ließen sich aufgrund der physio- und psychoindividuellen Unterschiede aber für den Einzelnen nicht ex ante voraussehen, so dass die Schäden häufig erst erkennbar werden, wenn es bereits zu spät sei. Sodann skizzierte er die aktuelle Rechtslage nach dem BtMG: Im Gegensatz zum

[13]) Vgl. beispielsweise *Aurand/Hazard/Tretter*, Umweltbelastungen und Ängste: Erkennen, bewerten, vermeiden, 1993.

Besitz sei der bloße Konsum straflos, allerdings sei ein solcher ohne vorhergehenden Besitz kaum denkbar. Bei „geringen Mengen“ zum bloßen Eigenbedarf bestehe die Möglichkeit, die Strafverfolgung nach § 31a BtMG einzustellen, wobei hier, je nach Bundesland, leider unterschiedliche Grenzwerte gelten. Um die übergreifenden Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung näher bestimmen zu können, sei es zunächst notwendig zu verstehen, was „Rationalität“ überhaupt bedeute. Dieser Begriff leitet sich, so Duttge, von der „ratio“ (= verstandes-/vernunftgemäß, den Gesetzen der Logik entsprechend) ab. Nach Vietta verstehe man darunter einen „spezifischen Typus menschlichen Denkens“, der einer „sinnlich-emotionalen“ Wahrnehmung konträr ist.[14]) Gosepath umschreibt den Begriff als „Fähigkeit, Verfahren des Begründens bzw. des Rechtfertigens von Geltungsansprüchen zu entwickeln“[15]). Allein schon die Gesetzgebung als solche sei ein wesentlicher Baustein einer Rationalisierung der Debatte, denn ein Gesetzgeber könne nur auf der Basis abstrakt-genereller Normen agieren. Wie Max Weber es trefflich formulierte, „sind materiell irrational die [Rechtsschöpfung und Rechtsfindung] dann, wenn ganz konkrete Wertungen des Einzelfalls, seien es ethische oder gefühlsmäßige oder politische, für die Entscheidung maßgeblich sind, nicht aber generelle Normen“[16]).

Wenn dieser Rationalitätsanspruch auf die aktuelle Debatte übertragen werden soll, könne man sich, so Duttge, an folgenden Leitkriterien orientieren: Im Hinblick auf die Rationalität des Verfahrens müsste eine Gesetzesbegründung vorliegen, welche die zugrundeliegenden Motive zwecks Überprüfbarkeit transparent zu machen hätte. Hierbei würde u.a. die Annahme einer näher zu differenzierenden Schädlichkeit wie auch über die gesamtgesellschaftliche Dimension einer Freigabe von Cannabis relevant. Eine rationale Gesetzgebung müsse aber auch nachdrücklich darum besorgt sein, die nötige „Sachrichtigkeit“ herzustellen und damit die Empirie in die rechtspolitische Debatte gebührend einzubeziehen. Darüber hinaus sei für die Rechtsordnung wichtig, dass sich die Vorschläge kohärent in die Gesamtrechtsordnung einfügten („Einheit der Rechtsordnung“). Schließlich bestehe im Rahmen einer fortlaufenden Folgenabschätzung eine „Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht“. Bei alledem dürfe jedoch nicht übersehen werden, dass dem Gesetzgeber ein verfassungsrechtlicher Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zustehe. Für die Cannabisfrage ist einsichtiger Ausgangspunkt, dass die „Gesundheit der Bevölkerung“ als „überragend wichtiges Gemeinschaftsgut“[17]) anerkannt sei. Verfassungsrechtlich betrachtet erschöpfe sich das Problem daher nicht in der Gesundheit des Einzelnen. Weiterhin sei es sehr bedeutsam, die Anwendungsfelder zu trennen, sprich den Einsatz von Cannabis im therapeutischen Kontext dezidiert vom unkontrollierten Freizeitkonsum abzugrenzen. Dies werde in der aktuellen Debatte, möglicherweise auch interessengesteuert, nicht hinreichend beherzigt, so Duttge. Auch müsse die Wertigkeit des Selbstbestimmungsrechts berücksichtigt werden und die Frage, inwieweit es verfassungsrechtlich legitim sei, den Einzelnen bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts zu begrenzen. Dies erfordere

[14]) *Vietta*, Rationalität – Eine Weltgeschichte, 2012, S. 13.
[15]) *Gosepath*, in Sandkühler, Enzyklopädie Philosophie, Band 2, 1999, S. 1337.
[16]) *Weber*, Die Entwicklungsbedingungen des Rechts, in: Gephard/Hermes [Hrsg.], Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Teilbd. 3, 2010, S. 303.
[17]) BVerfGE 7, 377, 414; 78, 179; 103, 172 u. a. m.

eine Differenzierung zwischen „Gefährdungen beim Konsum des Einzelnen für andere“ und einem „Schutz des Einzelnen vor sich selbst“, wobei im ersten Fall bei einer hinreichenden Mindestsignifikanz verfassungsrechtlich kein grundsätzliches Hindernis bestehe, im Rahmen des Verhältnismäßigen Verbotsregelungen zu erlassen. Schwieriger sei die Frage nach einem Schutz des Einzelnen ausschließlich vor sich selbst (wenn also evtl. kriminogene und gesundheitsökonomische Auswirkungen vernachlässigt werden könnten): Dass dann (strafbewehrte) Verbotsregelungen illegitim seien, werde zwar von liberalistischen Ansichten behauptet, lasse sich aber anhand der geltenden Rechtsordnung – siehe §§ 216, 217, 228 StGB – nicht verifizieren. Richtig sei aber, das „ulima ratio-Prinzip“ nicht geringzuschätzen, was u.a. die wichtige Frage aufwerfe, ob für drogenabhängige Straftäter nicht noch stärker als bisher (regelhaft) auf die Devise „Therapie statt Strafe“ gesetzt werden sollte.

Die abschließende Podiumsdiskussion moderierte der Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, Prof. Dr. Michael Klintschar. Auf dem Podium vertreten waren Frau Dr. Martina Wenker, Präsidentin der Ärztekammer Niedersachsen und Vizepräsidentin der Bundesärztekammer, der Referent im Arbeitsstab der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Christoph Dössinger, Georg Wurth vom Deutschen Hanfverband sowie der Mitveranstalter Prof. Dr. Jürgen L. Müller. Ist die Gesellschaft zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis fähig? Oder ist die bislang geführte rechtspolitische Debatte nicht eher noch weit davon entfernt, evidenzbasierte Vorschläge für eine Änderung der bisherigen Drogenpolitik unterbreiten zu können? Wenker differenzierte in ihrem Eingangsstatement nachdrücklich zwischen zwei grundsätzlich unterschiedlich zu bewertende Einsichten: Einerseits seien die positiven wissenschaftlichen Ergebnisse zum Nutzen cannabinoidhaltiger Medikamente für bestimmte Indikationsbereiche zu berücksichtigen, andererseits dürften aber die negativen gesundheitlichen Folgen des Cannabiskonsums nicht unberücksichtigt bleiben. Die sowohl psychischen als auch physischen Schäden hätten unmittelbare Auswirkung auf das Gesundheitssystem und würden daher konsequente Maßnahmen der Primärprävention, also zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten zur Vermeidung von Krankheiten und gesundheitliche Schädigungen, rechtfertigen. Aus Sicht der Bundesärztekammer konterkariere eine breite Legalisierung diesen primärpräventiven gesundheitspolitischen Grundsatz völlig, so dass es für eine Freigabe jenseits des Einsatzes zu medizinischen Zwecken keine rationalen Gründe gebe. Bei einer medizinischen Indikation solle Cannabis hingegen verschreibungspflichtig verfügbar sein, allerdings nicht als Medizinalhanf, wie Wenker ausdrücklich betonte; denn hierfür gebe es aktuell keine hinreichend gesicherte Datenlage, die eine entsprechende Freigabe zulasse.

Müller zeigte sich irritiert darüber, warum es in der rechtspolitischen Diskussion so wenig gelinge, die vorhandene wissenschaftliche Evidenz sachentsprechend zu präsentieren, anstelle immer wieder eine einseitige Kommunikation der Befunde zu führen. Es sei bislang nicht gelungen, die Perspektive des Empfängers, also des Konsumenten, mit einzubeziehen. Von einer wissenschaftlichen Debatte erwarte er jedoch eine saubere wissenschaftliche Erörterung, auf deren Grundlage dann über eventuelle Konsequenzen, gleich welcher Richtung, nachgedacht werden könne. Für Dössinger hat der Jugendschutz einen besonders hohen Stellenwert und es könne die enorme Schädlichkeit, die von

Cannabis insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene ausgehe, kaum noch ernsthaft in Abrede gestellt werden. Er skizzierte die Grundlagen der gegenwärtigen Drogenpolitik anhand des „Vier-Säulen-Modells“ (Prävention, Therapie, Schadensminimierung, Repression). Selbstredend könne das Strafrecht die Drogenproblematik allein nicht lösen; es gebe jedoch derzeit keinen Anlass für eine Änderung der bestehenden Rechtslage. Zum einen sehe das geltende BtMG neben der Freiheitsstrafe auch andere Rechtsfolgen (z.B. Einstellung, Auflagen etc.) vor, zum anderen müssten Änderungen evidenzbasiert sein, was derzeit nicht der Fall sei. Daran ändere auch der – immer wieder gerne angeführte – Vergleich mit Alkohol nichts, denn bereits dort versage der Jugendschutz und lasse sich die Alkoholproblematik im Übrigen gerade nicht mit der Legalisierung einer weiteren Droge beseitigen. Vielmehr würde eine Legalisierung von vielen Menschen als „Unbedenklichkeitsbescheinigung des Staates“ missverstanden, was eine Studie aus Colorado vom September 2016 zeige („The Legalization of Marijuana in Colorado. The impact“)[18]): Danach sind hier die Prävalenzzahlen für den Konsum bei Jugendlichen US-weit am höchsten und verbuchten seit der Legalisierung nochmals einen deutlichen Anstieg. Auch aus völkerrechtlicher Sicht ergeben sich keine Argumente für eine Legalisierung, denn nach derzeitiger Rechtslage (VN-Suchtstoffübereinkommen von 1961) sei es illegal, die Anwendung von Cannabis zu Freizeitzwecken zu erlauben. Soweit es hingegen darum gehe, schwerstkranken Patienten durch ärztlich verantworteten Einsatz von Cannabis zu helfen, sei dies ein Anliegen, das die Bundesregierung mit ihrem aktuellen Gesetzesentwurf „Cannabis als Medizin“ bereits aufgegriffen habe.[19])

Wurth, der sich seit Jahren für eine Legalisierung von Cannabis einsetzt, hält eine Kriminalisierung der Cannabiskonsumenten dagegen für einen falschen Politikansatz und sieht die Drogenprohibition als gescheitert. Ihm selbst fehle das Verständnis dafür, warum Alkohol erlaubt sei, Cannabis hingegen illegal, wo doch seiner Auffassung nach Cannabis nicht gefährlicher sei als Alkohol; beide Drogen hätten eben nur unterschiedliche Risikospektren. Dennoch werde die Gefährlichkeit als Hauptargument für eine Verbotsbegründung herangezogen. Er bezeichnete das Cannabisverbot als ein Experiment, welches sich nicht etablieren konnte und nunmehr für gescheitert erklärt werden müsse. Dennoch zeigte er sich optimistisch, dass sich trotz der Vehemenz und teilweise spürbaren Unversöhnlichkeit in der bisherigen Debatte jedenfalls mittelfristig ein Konsens zwischen den gegensätzlichen „Lagern“ erzielen lasse.

Der auf seriöse „Aufklärung“ ausgerichtete Expertenworkshop hat noch einmal deutlich gemacht, dass die rechtspolitische Debatte bislang sehr ergebnisorientiert geführt wird und eine vorurteilsfreie, wissenschaftsbasierte, auf empirisch gesicherten Grundlagen aufbauende Erkenntnissuche vermissen lässt. Auch oder gerade deshalb sollten aus hiesiger Sicht derzeit keinerlei Empfehlungen an die Politik ausgesprochen werden. Wünschenswert wäre es, wenn die Veranstaltung gleichsam als Initialzündung wirken könnte, die komplexe Thematik im weiteren Verlauf in einer ständigen interdisziplinären Expertengruppe weiter zu vertiefen. Schon jetzt liegen aber wichtige Erkenntnisse vor, die von

[18]) Abrufbar unter http://www.rmhidta.org/html/2016%20FINAL%20Legalization%20of%20Marijuana%20in%20Colorado%20The%20Impact.pdf

[19]) Inzwischen vom Deutschen Bundestag verabschiedet (BT-Drucks. 18/10902), voraussichtlich mit Wirkung zum 01.03.2017.

den Veranstaltern (unter Einbeziehung zusätzlicher Expertenbeiträge) in einer geplanten Buchpublikation der interessierten Öffentlichkeit zeitnahe zugänglich gemacht werden. Die Thematik ist zu wichtig, um sie weiterhin dem interessegeleiteten Politik-Talk und Stammtischen zu überlassen. Denn hitzige, emotionsgeladene Wortgefechte führen gewiss nicht zu einem gesellschaftlich verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis.

Anschrift der Verfasser
Prof. Dr. Gunnar Duttge
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Rechtsanwältin Melanie Steuer
Georg-August-Universität Göttingen
Juristische Fakultät
Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen
Email: gduttge@gwdg.de
melanie.steuer@jura.uni-goettingen.de

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman
1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag in Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG,
Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Literatur

Andreas Dillmann

Norbert Scherbaum: Das Drogentaschenbuch

Essen, 2017, 244 Seiten, € 39,99, 5. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, ISBN: 978-3-13-11035-3

Im Thieme Verlag Stuttgart erscheinen jährlich ca. 500 Neuveröffentlichungen, dominierend aus dem Bereich Humanmedizin. Zudem werden aber auch aus anderen naturwissenschaftlichen Fächern Bücher veröffentlicht. Nun hat Prof. Dr. med. Scherbaum, Leiter der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Essen, die 5. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage des Drogentaschenbuches herausgegeben.

Im Vorwort schreibt der Autor zur Neuauflage, dass eine Überarbeitung aufgrund zahlreicher neuer Entwicklungen im Bereich Drogen in den letzten Jahren notwendig geworden ist. Der Autor will mit dem Buch u. a. Personen, die in der Suchthilfe und Suchtmedizin tätig sind, eine Hilfe bei der täglichen Arbeit geben. Zudem will er auch Konsumenten erreichen, damit diese sich über Drogen kundig informieren und die Risiken des Konsums einschätzen können.

Das Buch ist in fünf Kapitel aufgeteilt.

Das erste Kapitel ist eine Einführung in das Thema Drogen. Prof. Scherbaum definiert kurz aber inhaltsreich die Zielsetzung des Buches: Eine sachliche Darstellung von Informationen zum Bereich Drogen. Der Autor stellt das Bewertungsraster des Buches vor: die allgemeine Drogenwirkung und die akute psychische und körperliche Drogenwirkung. Dieses Raster soll dem Leser die Informationsaufnahme erleichtern. Das Kapitel schließt mit Erläuterungen zu den Herstellungsbeschreibungen einzelner Substanzen. Der Autor weist an dieser Stelle bereits darauf hin, dass er mit der Vermittlung von Informationen zur Herstellung Personen nicht animiert, Drogen zu Hause herzustellen.

Im zweiten und umfangreichsten Kapitel werden die folgenden bekannten und weniger bekannten psychotropen Substanzen dargestellt: Amphetamine, Cannabis, DMT und Ayahuasca, DOM, Ecstasy, Engelstrompeten, Fliegenpilze, GHB, Heroin, Ketamin, Kokain, Lachgas, LSD, Meskalin, Opioide, Opium, PCP, psilocybinhaltige Pilze, Salvia divinorum und Schnüffelstoffe. Die 18 psychotropen Substanzen werden jeweils in einem identischen Raster: Substanz, Anwendungsweise, Wirkung, Herstellung, Drogenscreening-Untersuchungen und ggf. zusätzliche Informationen dargestellt. Die Ausführungen hierzu sind gut verständlich und knapp aber sehr präzise gehalten, sodass der Leser schnell die gesuchten Informationen erhält.

Das dritte Kapitel befasst sich mit der Hilfe bei Drogennotfällen. Der Verfasser will dem Leser komprimierte Hilfestellungen geben, für den Fall, dass einem Drogenintoxikierten geholfen werden muss. Hier stellt der Autor vorab die Intoxikationsleitzeichen der Substanzen vor, die er in fünf Untergruppen darstellt. Er vermittelt konkrete Anleitung bei der

Versorgung von Verletzungen, gibt Anleitungen zum Umgang mit Angstzuständen und führt an, wie man eine Selbst- bzw. Fremdgefährdung verhindert. Das Kapitel versteht sich als eine Art Leitfaden für Handlungsweisen im Falle von Überdosierungen und Vergiftungen.

Im vierten Kapitel werden gesetzliche Grundlagen, hier das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), vorgestellt. Es gibt dazu einen allgemeinen und geschichtlichen Teil. Es wird die Struktur des BtMG und zur Ergänzung, das Grundstoffüberwachungsgesetz (GüG) erklärt. Abschließend werden noch Methoden des Drogennachweises erläutert sowie Untersuchungsmethoden und Untersuchungsmaterialien.

Das fünfte und letzte Kapitel enthält Internetadressen zum Thema Drogen und verfügt über ein ausführliches und lesenswertes Glossar. Das Buch schließt mit einem umfangreichen Literatur- und Sachverzeichnis.

Als Fazit ist abschließend festzuhalten, dass es sich bei dem vorliegenden Werk um ein verständlich geschriebenes, dabei fachlich fundiertes und komprimiertes Buch handelt. Die im Vorwort dargestellten Ziele hat der Autor mit einer sehr hohen fachlichen Qualität umgesetzt. Die nunmehr 5. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage hat aktuelle Entwicklungen im Bereich Drogen aufgenommen und erneut mit einer klaren und verständlichen Sprache dargestellt. Die verwendeten Fotografien und Abbildungen wirken ergänzend und unterstreichen den Anspruch einer umfassenden Auseinandersetzung mit den verschiedensten Formen und Aufnahmen von Drogen. Das Buch empfiehlt sich als Fachliteratur für Richter und Staatsanwaltschaften, für Sachverständige in Begutachtungsstellen für Fahreignung, für Kursleiter, die Kurse nach §§ 36 und 70 FeV durchführen und auch für Suchtberatungsstellen. Aufgrund der plastischen Darstellung psychischer Wirkungen von Drogen empfiehlt sich das Buch auch für Polizeikräfte im täglichen Kontakt mit auffälligen Personen, die im Verdacht stehen, Drogen konsumiert zu haben. Aber auch für Drogenkonsumierende.

Das Buch ist geeignet, mit seiner klaren Sprache den gefährlichen und stets riskanten Umgang mit Drogen darzustellen, ohne dabei moralische Wertungen vorzunehmen.

Anschrift des Verfassers
Andreas Dillmann
Diplom-Psychologe
DEKRA Rostock
Begutachtungsstelle für Fahreignung
Charles-Darwin-Ring 7
18059 Rostock
Email: andreas.dillmann@dekra.com

Dieter Müller

Paul Brieler, Birgit Kollbach, Udo Kranich, Konrad Reschke: Leitlinien verkehrspsychologischer Interventionen

1. Auflage 2016, Kirschbaum Verlag, ISBN 978-3-7812-1939-7, 408 Seiten, 67,80 €

Wenn ein neues Werk zum Themengebiet der Verkehrspsychologie gleich mit vier Geleitworten daher kommt, setzt man durch diese gleichsam standespolitische wie auch wissenschaftliche Begleitung erst einmal ein verlegerisches Achtungszeichen. Damit wird die Aufmerksamkeit des fachlich geneigten Lesers geweckt, allerdings auch ein fachlicher Anspruch untermauert, der durch die Inhalte des Werkes einzulösen ist. Wenn ein, zugegeben schon immer interdisziplinär arbeitender, Verkehrsjurist darum gebeten wird, ein weit überwiegend verkehrspsychologisch geprägtes Werk wie dieses zu rezensieren, sollte er sich, um nicht zu dilettieren, auf die Zusammenhänge fokussieren, die er fachlich überblicken kann, d. h. die Zusammenhänge der vielfältigen Inhalte mit dem Fahreignungsrecht – und derer gibt es viele.

Die vier Herausgeber bürgen jedenfalls aufgrund ihrer breiten Anerkennung und tiefen Verankerung in der verkehrspsychologischen Fachwelt für eine hohe wissenschaftliche Qualität der Inhalte, vor allem aber für die Praxisnähe ihres methodischen Ansatzes, nämlich die von ihnen vollkommen zu Recht bereits in ihrem Vorwort konstatierte Lücke des Fehlens einheitlicher Standards (S. 13) für die verkehrspsychologische Intervention zu füllen. Dieser hohe Anspruch wird von ihnen, gemeinsam mit ihrem kongenialen Autorenteam – um es gleich vorweg zu nehmen – auf breiter Linie in fulminanter Weise erfüllt.

Eingedenk der präsumtiv mittels der Geleitworte und des umfangreichen Vorwortes vorweggenommenen Kerninhalte richtet sich das Werk in erster Linie an Verkehrspsychologen, die gegenüber ihren akut durch Fahrerlaubnisverlust betroffenen Kunden intervenieren, d. h. fachliche Begleiter auf dem praktischen Weg zum erhofften (Wieder-)Erwerb der Fahrerlaubnis sein wollen. Der gewünschte Nutzerkreis (der Terminus „Leserkreis“ trifft es bei einem Werk dieser fachlichen Güte nicht wirklich) besteht aber gleichfalls aus Medizinern, Juristen und Verwaltungsmitarbeitern, sodass bei den präsentierten Inhalten auch auf eine verständliche Darstellung der Fachtermini und -methodik geachtet werden muss.

Ein sehr wichtiger und thematisch durchaus interessierter Leserkreis wird dabei allerdings nicht ausdrücklich erwähnt, nämlich die immerhin mehr als 30.000 Personen umfassende Fahrlehrerschaft. Das erstaunt einerseits, überrascht aber andererseits auch nicht wirklich. Erstaunen wird geweckt, weil es sich um eine insbesondere verkehrspolitisch gut vernetzte und durch effiziente Lobbyarbeit bis hin zum Verkehrsgerichtstag bekanntermaßen erfolgreich agierende Gruppe handelt. Ein fehlendes Überraschungsmoment begegnet dem Kenner der Szene allerdings deshalb, weil die fachliche Rivalität zwischen Verkehrspsychologen und Fahrlehrern schon beinahe sprichwörtlich ist und das Fell des Beratungsmarktes in dem wachsenden Geschäftsfeld der Vorbereitung auf die MPU noch nicht gänzlich verteilt, insbesondere dessen Grundlage noch nicht gesetzlich geregelt ist.

Um dieser ebenso fachlichen wie politischen Rivalität, die durch die politisch erzwungene Zusammenarbeit beider Professionen im organisatorischen Rahmen des Fahreignungsseminars sogar noch gesteigert wurde, die Spitze zu nehmen, sei die folgende Erwägung

erklärend hinzugefügt. Die Vorbereitung auf eine den Regulativen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) folgende medizinisch-psychologische Begutachtung gehört fachlich in die Hände von Verkehrspsychologen, weil es in toto um eine Beurteilung der problematischen Fahreignung geht und gerade nicht um eine Beurteilung der Befähigung, die durchaus in die verkehrspädagogisch befähigten Hände der Fahrlehrerschaft gehört. Beide Problemkreise werden leider – wie vom Gesetzgeber aktuell beim Fahreignungsseminar geschehen – nur allzu oft in einen Topf geschmissen, was der Verkehrssicherheit auf den Straßen insgesamt nicht zuträglich ist. Gerade die Steigerung der Verkehrssicherheit wird als Zweck aller verkehrspsychologischen Interventionsmaßnahmen von den vier Herausgebern vollkommen zur Recht bereits in ihrem prägnanten Vorwort betont (S. 13) und damit ihrem gesamten Kompendium als leitende Prämisse vorangestellt.

Die nicht weniger als 33 Namen umfassende Liste der Autoren des Werkes (S. 405 ff.) liest sich wie ein nicht unbedeutendes „Who is who?“ der deutschsprachigen Verkehrspsychologie und weist darunter neben dem geballten verkehrspsychologischen Sachverstand auch sieben Wissenschaftler aus benachbarten Disziplinen aus. Die fachlich daran anknüpfende 44 Seiten umfassende Sammlung der thematisch einschlägigen Literatur lässt zudem keinen Wunsch eines Lesers nach Hinweisen zur Vertiefung der vermittelten Kenntnisse offen (S. 361 ff.). Das in der Erstauflage noch fehlende Stichwortverzeichnis wird einstweilen durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis wettgemacht (S. 17 ff.).

Inhaltlich fällt insbesondere die pädagogisch-didaktisch geschickte Gestaltung der Fachbeiträge ins Auge, die mittels farbiger Tabellen (z. B. S. 26) und gut durchdachter Schemata (z. B. S. 44) den Lernstoff hervorragend verdeutlicht. Der Begriff „Lernstoff“ ist nicht etwa fehlerhaft gewählt; denn das Kompendium eignet sich ebenso hervorragend als Lehrbuch wie auch als lexikalisches Nachschlagewerk für die Teilgebiete verkehrspsychologischer Intervention. Als Nicht-Psychologe fiel es mir leicht, die verschiedenen, fachlich mit einem gesunden Maß an zitierten Quellen präsentierten Themenbereiche gerade aufgrund der gestalterischen Elemente schnell zu erfassen und Querverbindungen zwischen den Kapiteln herstellen zu können. Gerade dieser Aspekt der verständlichen Lesbarkeit und praktischen Brauchbarkeit der in einer systematisch sinnvollen Abfolge präsentierten Lerneinheiten bedeutet einen dicken Pluspunkt für das vorliegende Werk, das seinem eigenen Anspruch folgend genau diese Arbeitsgrundlage sein will.

Dabei sind sämtliche Themenbereiche stets sauber eingebettet in den vorhandenen verkehrsjuristischen Regulationsmechanismus, wenn etwa die „§ 70 FeV-Kurse“ (S. 64), das Fahreignungsregister (S. 143) und das Fahreignungs-Bewertungssystem (S. 249 ff.) vor dem Hintergrund des geltenden Normenkanons erläutert werden, der zusammenfassend in einer übersichtlichen Tabelle dargestellt wird (S. 336 f.).

Es fällt schwer, einzelne Teilbereiche des rundum gelungenen Kompendiums besonders herauszuheben, dennoch sollen die beiden Kapitel 3 „Methoden verkehrspsychologischer Intervention“ und 4 „Spezifika in der Arbeit mit Teil- und Zielgruppen im ungeregelten Bereich“ besonders gewürdigt werden. Dies nicht unbedingt deshalb, weil sie schon die wichtige Blickrichtung in die Zukunft beweisen, wenn etwa der Anspruch formuliert wird, „die verkehrspsychologische Veränderungsmessung besser fundierende Testverfahren zu entwickeln“ (S. 139), sondern vor allem aus dem Grund, weil die Gedanken der Autoren sich nunmehr mit voller Aufmerksamkeit den verschiedenen Zielgruppen und damit dem Kern ihrer Arbeit zuwenden (S. 225 ff.). Dieses an den zitierten Werken erkennbar auf der Grundlage des verkehrspsychologischen Erkenntnisprozesses der letzten Jahrzehnte

erfolgte und damit sehr fleißige analytisch saubere Herausarbeiten der Spezifika der Klientel gleicht einem Prozess des Herausfilterns der Ecken und Kanten derjenigen Persönlichkeiten, die es mittels verkehrspsychologischer Interventionsmaßnahmen selektiv in die richtige Richtung zukünftig verkehrssicheren Verhaltens nachhaltig anzustoßen gilt.

Gerade im Unterkapitel 4.2 tritt die fachliche Souveränität der beteiligten Autoren deutlich zutage, wenn sie immer wieder um den Kern ihres Buches kreisen, um den Menschen, der trotz all seiner charakterlichen Fehler und bewiesenen Verfehlungen um fast jeden Preis seine Fahrerlaubnis zurückgewinnen möchte und auf diesem individuell schwierigen Weg professioneller Hilfe durch Verkehrspsychologen bedarf, die erstens ihr Handwerk verstehen und zweitens deren persönliche Motivation weit über einen profanen monetären Ansatz hinausgeht. Aus diesen mit erkennbar großem persönlichem Engagement erarbeiteten Seiten kann ein Nutzer Honig für seine eigene Arbeit saugen, weil ihm authentische Ansätze vermittelt werden, die von den Autoren vielfach in ihrer Arbeitspraxis erprobt worden sind.

Den Herausgebern ist es gemeinsam mit ihren Autorenkolleginnen und -kollegen gelungen, einen neuen Standard für den in Zukunft – und hier muss man kein Prophet, sondern nur ein nüchterner Beobachter der Entwicklungen in der staatlichen und nichtstaatlichen Verkehrssicherheitsarbeit sein – mehr und mehr an Bedeutung gewinnenden Bereich der verkehrspsychologischen Intervention zu setzen. Ein weiteres, bislang fehlendes Mosaikstückchen des Gesamtbildes der Verkehrspsychologie ist gefunden und kann nun guten Gewissens eingefügt werden. Nicht zuletzt der Gesetzgeber ist nunmehr gefragt, den mit diesem Weißbuch wissenschaftlich fachlich bestens bereiteten Boden in die notwendige Fortbildung des Fahreignungsrechts münden zu lassen.

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. jur. Dieter Müller,
Am Strehlaer Wasser 53
02625 Bautzen
Email: dietermueller@ivvbautzen.de

Zur Information

EU-Kommission: Bis 2050 keine Verkehrstoten mehr – Fahrerassistenzsysteme sollen helfen

Die EU-Kommission verfolgt wie der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) die Strategie der „Vision Zero“. Danach soll es auf Europas Straßen bis zum Jahr 2050 nahezu keine Verkehrstoten mehr geben. Bei derzeit rund 26.000 Verkehrstoten in der EU ist also noch viel zu tun (Stand: 2015). Große Hoffnungen werden in Fahrerassistenzsysteme (FAS) gesetzt, deren Potenzial zur Vermeidung von Verkehrsunfällen bereits in zahlreichen Studien belegt wurde: Fast 50 Prozent der Unfälle ließen sich nach Aussagen der Experten ganz vermeiden oder zumindest in ihrer Schwere reduzieren, wenn alle Fahrzeuge mit entsprechenden Systemen ausgestattet wären.[1])

Eine flächendeckende Verbreitung der neuen Technologien bewertet die EU als wünschenswert. Die Bemühungen, die Zahl der Verkehrstoten deutlich zu verringern, gehen derzeit nämlich nur schleppend voran. Das vorläufige Ziel, die Anzahl der Todesfälle auf den Straßen von 2010 bis 2020 zu halbieren, wird vermutlich weit verfehlt werden. Laut Bericht der EU-Kommission zur Straßenverkehrssicherheit kamen 2015 rund 26.000 Menschen bei Verkehrsunfällen ums Leben. Der Durchschnitt in den EU-Mitgliedsländern beträgt damit 51,5 Tote pro eine Million Einwohner und ist damit ähnlich hoch wie in den vergangenen Jahren.[2]) Deutschland liegt mit 43 Verkehrstoten pro Million unter dem Durchschnitt, Länder wie Bulgarien und Rumänien mit jeweils über 90 Toten pro Million weit darüber.[3])

Menschliches Fehlverhalten ist Hauptunfallursache

Ursache für Verkehrsunfälle ist meist menschliches Fehlverhalten. 2015 wurden in Deutschland 2,5 Millionen Unfälle verursacht, darunter 2,2 Millionen mit Sachschaden und 305.659 mit Personenschaden.[4]) Häufigste Unfallursachen sind das Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, das Ein- und Anfahren sowie die Missachtung der Vorfahrt. Viele dieser Fahrfehler könnten durch den konsequenten Einsatz von FAS verhindert werden. Sie erkennen kritische Situationen frühzeitig, reagieren darauf mit entsprechenden Warnhinweisen oder greifen direkt in die Fahrdynamik ein.

Fahrerassistenzsysteme minimieren das Unfallrisiko

Notbremssysteme, deren Sensoren die Umgebung vor dem Fahrzeug erfassen, registrieren die Gefahr einer Kollision und aktivieren etwa selbsttätig die Bremse. Die EU beziffert ihr Potenzial zur Reduzierung der Unfallopferzahlen auf elf Prozent.[5]) Geschwindigkeitsassistenten warnen den Fahrer bei zu hoher Geschwindigkeit, überlassen ihm, je nach

[1]) DEKRA Verkehrssicherheitsreport 2016, S. 45.
[2]) https://ec.europa.eu/germany/news/sicherheit-im-stra%C3%9Fenverkehr-zahl-der-verkehrstoten-geht-zu-langsam-zur%C3%BCck_de
[3]) Ebd.
[4]) www.destatis.de – Verkehrsunfälle 2015.
[5]) DEKRA Verkehrssicherheitsreport 2016, S. 47.

System, die Entscheidung, ob er sie reduziert, drosseln sie selbstständig oder geben ihm eine Maximalgeschwindigkeit vor, die nicht überschritten werden kann. Wenn dieses System obligatorisch die Geschwindigkeit auf die jeweils erlaubte begrenzen würde, könnten die tödlichen Unfälle um bis zu 46 Prozent reduziert werden.[6]) Auch der unbeabsichtigte Spurwechsel führt oft zu bedrohlichen Situationen: Ein Spurhalteassistent verhindert ihn durch Eingriff in die Lenkung und steigert die Sicherheit auf den Straßen erheblich.[7])

Akzeptanz von Fahrerassistenzsystemen steigt langsam, aber stetig

Aktuelle Zahlen zeigen, dass die Nachfrage nach der Ausstattung mit Fahrerassistenzsystemen steigt. So war 2015 in Deutschland mehr als jeder zweite neuzugelassene Pkw mit einem Parkassistenten ausgestattet, ungefähr jeder vierte mit automatischen Notbremssystemen und Müdigkeitswarnern. Noch aufgeschlossener, zumindest was Notbremsassistenten angeht, ist man nur in den Niederlanden und in Belgien: Dort besaß ungefähr jeder dritte in 2015 neu zugelassene Pkw ein solches System.

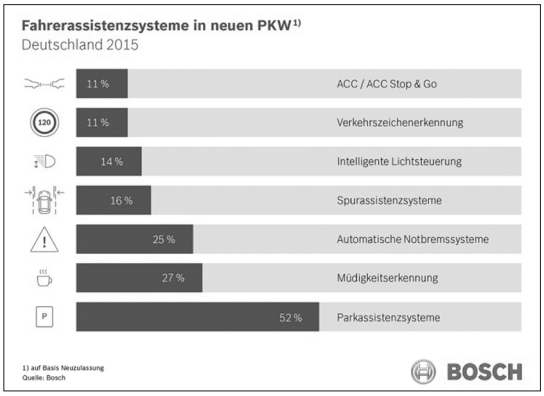

Abb. 1: Häufigkeit von Fahrerassistenzsystemen in Neuwagen – Quelle: Bosch.

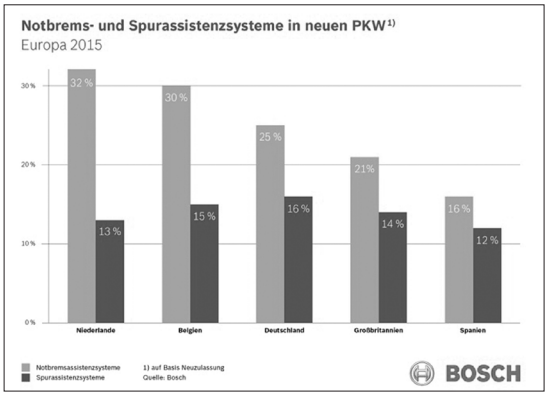

Abb. 2: Notbrems- und Spurassistenzsysteme in Neuwagen im europäischen Vergleich – Quelle: Bosch.

(Aus einer Pressemitteilung des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, DVR, vom 20. April 2017)

[6]) Ebd.
[7]) Ebd.

Österreich: Einführung der Alkohol-Wegfahrsperre durch Führerscheingesetznovelle 2017*)

Am 20. Dezember 2016 hat der österreichische Bundesrat die 18. Führerscheingesetz-Novelle beschlossen. Inhalt sind u. a. eine Reihe von Maßnahmen für mehr Sicherheit im Straßenverkehr wie z. B. die Einführung von Alkohol-Wegfahrsperren (Alkolocks) als sog. Alternatives Bewährungssystem und die Möglichkeit, Radarbilder als Fotobeweis bei Verstößen gegen das Handyverbot am Steuer, bei Nichtanlegen von Gurten oder mangelnder Kindersicherung heranzuziehen. Für Führerscheinneulinge wird künftig eine verlängerte Probezeit von drei Jahren gelten und auch der Einführung des neuen Straßenverkehr-Unfallstatistikgesetzes stimmten die Abgeordneten zu. Damit wird die Rechtsgrundlage für die statistische Erhebung von Verkehrsunfällen neu geregelt und erstmals die Möglichkeit zur Unfall-Tiefenforschung in Österreich geschaffen.

„Die hohe Rückfallquote bei Alkolenkern ist eine Gefahr für die Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Durch den Einsatz von Alkohol-Wegfahrsperren verhindern wir, dass sich Betrunkene hinters Steuer setzen können. Und wir fördern mit dem begleitenden Mentoring-Programm ein nachhaltiges Umdenken bei den Betroffenen", erklärt Verkehrsminister Jörg Leichtfried. Jedes Jahr wird in Österreich rund 26.000 Personen der Führerschein wegen Alkohol am Steuer entzogen. Rund 4.000 dieser Lenkerinnen und Lenker setzen sich noch während des Führerscheinentzugs wieder betrunken ans Steuer.

Das Verkehrsministerium hatte am 6. Oktober 2016 die FSG-Novelle in die Begutachtung geschickt. Bis zum 3. November (Ende der Begutachtungsfrist) wurden dazu insgesamt 27 Stellungnahmen von unterschiedlichsten Institutionen Österreichs**) eingereicht. Dabei erfolgten insbesondere zur Einführung des Alternativen Bewährungssystems (ABSV) viele Anmerkungen und Änderungsvorschläge.

Auszug aus dem 15. Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (18. FSG-Novelle):

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2016, wird wie folgt geändert:

2. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

14. In § 18a Abs. 5 erster Satz und in § 19 Abs. 2 letzter Satz wird jeweils die Zahl „20." durch die Zahl „21." ersetzt.

16. In § 26 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zum Zwecke der Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für eine bestimmte Zeit von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen für die Entziehungen der Lenkberechtigung aufgrund von Alkoholdelikten festlegen, wenn eine solche Untersuchung im überwiegenden Interesse der Verkehrssicherheit gelegen ist. In dieser Verordnung sind die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen sowie die Unmöglichkeit für die Teilnahme an dieser Untersuchung,
2. die Inhalte und den Ablauf des Verfahrens,
3. die Beendigung des Verfahrens und den Ausschluss aus dem Verfahren,
4. die vorläufige Teilnahme an dem Verfahren,
5. die durchführende Institution, Personen und Geräte sowie
6. die Meldepflichten.

*) 8. FSG-Novelle (NR: GP XXV RV 1358 AB 1424 S. 157. BR: AB 9699 S. 862.), BGBl. I Nr. 15/2017.

**) Einzusehen unter: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00241/index.shtml

Der Zeitraum der Erprobung darf fünf Jahre ab dem Inkrafttreten der Verordnung nicht überschreiten."

18. In § 43 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) § 2 Abs. 1a, § 6 Abs. 2 und § 18 Abs. 1, 4 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2017 treten am 1. März 2017 in Kraft. § 4 Abs. 1 bis 3 und 6, § 18a Abs. 5, § 19 Abs. 2 und § 41 Abs. 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2017 treten am 1. Juli 2017 in Kraft. § 26 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2017 tritt am 1. September 2017 in Kraft. § 2 Abs. 1a tritt am 1. März 2022 außer Kraft. Verordnungen auf Grund des § 26 Abs. 6 in der Fassung BGBl. I Nr. 15/2017 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten."

Auszug aus den Erläuterungen:

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit dieser Novelle werden mehrere Maßnahmen im Rahmen des Maßnahmenpaketes Verkehrssicherheit umgesetzt:

1. Verbesserungen beim Probeführerschein. Zum einen wird die allgemeine Probezeit von zwei auf drei Jahre angehoben.

3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das System der Alkoholwegfahrsperren auf Verordnungsebene im Rahmen eines wissenschaftlichen Versuchs. Es handelt sich lediglich um eine Verordnungsermächtigung, die inhaltlichen Regelungen werden gesammelt in einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie getroffen. Diese Vorgangsweise wurde aus zwei Gründen gewählt: Zum einen handelt es sich beim Alternativen Bewährungssystem um ein umfangreiches Regelwerk, das eine Fülle von Änderungen im FSG benötigen würde. Es wäre einerseits mit einem enormen legistischen Aufwand verbunden, diese Regelungen in das FSG punktuell einzufügen und zum anderen wäre diese Form der Novellierung für den Rechtsanwender sehr unübersichtlich, was zu Problemen in der Vollziehung aber auch bei den Bürgern zur Folge gehabt hätte. Außerdem ist ein eventueller „contrarius actus" – für den Fall, dass dieser Versuch sich nicht bewährt und das Alkolocksystem in der vorgeschlagenen Form wieder aufgehoben wird – bei dieser Vorgangsweise ohne großen legistischen Aufwand möglich.

Besonderer Teil

Zu den Z 2 und 17 (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 41 Abs. 12):

In § 4 wird die Dauer der Probezeit angehoben und beträgt statt bisher zwei Jahre künftig drei Jahre. Die sonstigen Rahmenbedingungen des Probeführerscheinregimes bleiben unverändert. In Ergänzung damit ist aber eine Übergangsbestimmung notwendig, in der klargelegt wird, dass hinsichtlich der Anwendbarkeit der neuen Frist auf den Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung abzustellen ist. Für alle Lenkberechtigungen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Frist erteilt wurden, gilt die bisherige zweijährige Frist inklusive der Probezeitverlängerungen weiter.

Zu Z 14 (§ 18a Abs. 5 und § 19 Abs. 2):

Infolge der Verlängerung der Probezeit auf drei Jahre (die somit im Fall des „normalen" Erwerbs der Klasse B bis zum 21. Geburtstag dauert) ist auch bei der Regelung betreffend der Klasse A1 und bei L17 entsprechend nachzuziehen und die Probezeit bis zum 21. Geburtstag zu verlängern.

Zu Z 16 (§ 26 Abs. 6):

Es wird die Verordnungsgrundlage für die Einführung des Alternativen Bewährungssystems eingefügt. Um eine ausreichende gesetzliche Determiniertheit sicherzustellen, werden Eckpunkte für die zu erlassende Verordnung ausformuliert. Weiters wird die Geltung dieses wissenschaftlichen Versuches auf fünf Jahre festgelegt.

Zu Z 18 (§ 43 Abs. 25):

Aufgrund der verschiedenen Regelungsbereiche sind verschiedene Inkrafttretensregelungen notwendig.

Auszug aus der 35. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über das Alternative Bewährungssystem mittels Alkoholwegfahrsperre (Führerscheingesetz-Alternative Bewährungssystemverordnung – FSG-ABSV)[***]):

Aufgrund des § 26 Abs.6 des Führerscheingesetzes BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2017, wird verordnet:

1. Abschnitt

Voraussetzungen für die Teilnahme und Ablauf des Systems

Allgemeines

§ 1. (1) Wurde die Lenkberechtigung gemäß § 24 bis § 26 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung bescheidmäßig entzogen, so hat der Betroffene die Möglichkeit am Alternativen Bewährungssystem (ABS) teilzunehmen und unter den in den folgenden Ziffern und Absätzen genannten Voraussetzungen Kraftfahrzeuge zu lenken:

1. Vorliegen eines Bescheides über die Entziehung der Lenkberechtigung mit einer Entziehungsdauer von mindestens vier Monaten wegen eines in § 99 Abs.1, 1a oder 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung genannten Deliktes,
2. Verstreichen von mindestens der Hälfte der von der Behörde festgesetzten Entziehungsdauer wegen des in Z 1 genannten Deliktes,
3. Nichtvorliegen einer Alkoholabhängigkeit und
4. Befolgung der Auflage der Verwendung einer Alkoholwegfahrsperre.

Ergeben sich bei der Berechnung des frühestmöglichen Einstieges in das ABS gemäß Z 2 keine ganzen Monate, so ist eine Abrundung auf das nächste ganze Monat vorzunehmen. Die Dauer der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem (ABS-Dauer) hat das doppelte Ausmaß der restlichen noch nicht verstrichenen Entziehungsdauer wegen dem in Z1 genannten Delikt zu betragen, mindestens jedoch sechs Monate. Der Teilnehmer hat ein Fahrzeug oder mehrere Fahrzeuge, die er zu verwenden berechtigt ist, für die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem zur Verfügung zu stellen.

(2) Wird am ABS teilgenommen, ist von der weiteren Entziehung der Lenkberechtigung abzusehen. Der Einstieg in das Alternative Bewährungssystem ist bis zum Ende der von der Behörde verhängten Entziehungsdauer in Folge der Begehung eines der in Abs. 1 Z 1 genannten Delikte zulässig. Es ist jedoch unabhängig vom Zeitpunkt des Einstieges in das Alternative Bewährungssystem jedenfalls die restliche gemäß Abs. 1 dritter Satz festgelegte ABS-Dauer samt Mentoringgesprächen zu absolvieren.

(3) Der Einstieg in das Alternative Bewährungssystem ist nur für Lenkberechtigungen für die Klasse B zulässig. Eine eventuell vorhandene Lenkberechtigung für die Klasse BE ist von dieser Auswahl mitumfasst, alle übrigen Lenkberechtigungsklassen (einschließlich der Klasse AM) gelten im Fall des Einstieges in das Alternative Bewährungssystem für die gesamte ABS-Dauer als entzogen, jedoch ist § 27 Abs. 1 Z 1 FSG in diesem Fall nicht anzuwenden. Ebenso kann eine etwaig vorhandene Berechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c FSG (Code 111) während der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem nicht ausgeübt werden.

(4) Wurden bei der Entziehung der Lenkberechtigung von der Behörde gemäß § 24 Abs. 3 FSG die Beibringung von Gutachten, verkehrspsychologischen Untersuchungen etc. oder die Absolvierung von begleitenden Maßnahmen angeordnet, so sind diese Anordnungen vor der Antragstellung auf Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem zu absolvieren.

(5) Der Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem hat die dafür anfallenden Kosten, insbesondere jene für die Bereitstellung des Gerätes gemäß § 12, für die Mentoringgespräche etc. zu tragen.

Einstieg in das Alternative Bewährungssystem und dessen Ablauf

§ 2. (1) Nach der Zustellung des Entziehungsbescheides und der Befolgung von behördlichen Anordnungen gemäß § 1 Abs. 4 kann der Antragsteller die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem bei der Behörde beantragen, was auch den Antrag auf Wiederausfolgung des Führerscheines bzw. Wiedererteilung der Lenkberechtigung mitumfasst.

(2) Die ABS-Institution gemäß § 7 hat den künftigen Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem (ABS-Teilnehmer) über die Kosten der Teilnahme am ABS und über den Ablauf des ABS zu informieren. Der ABS-Teilnehmer hat das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, in das die Alkoholwegfahrsperre eingebaut werden sollen, der ABS-Institution bekanntzugeben. Die ABS-Institution hat dies zu dokumentieren. Die Verwendung von anderen als den bekanntgegebenen Fahrzeugen im ABS ist für den Teilnehmer verboten. Auf Verlangen des Teilnehmers hat die ABS-Institution die erforderliche Anzahl an entsprechenden Geräten zur Verfügung zu stellen. Die ABS-Institution hat weiters den Teilnehmer darüber zu informieren, bei welchen Fachwerkstätten der fachgerechte Einbau des Gerätes möglich ist. Der Teilnehmer hat eine dieser Fachwerkstätten auszuwählen. Nach dem Einbau des Gerätes hat eine Überprüfung dieses Fahrzeuges von der ABS-Institution zu erfolgen und ist von

[***]) BGBl. II Nr. 35/2017.

dieser nach der Durchführung des ersten Mentoringgespräches gemäß § 3Abs. 2 das Gerät freizuschalten. Im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems dürfen Fahrzeuge nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn beim Lenker der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Das Gerät ist auf diesen Wert einzustellen. Sämtliche in den Alkoholwegfahrsperren aufgezeichnete Daten sind dem ABS-Teilnehmer zuzurechnen, es sei denn er kann zweifelsfrei beweisen, dass die Begehung des Verstoßes nicht von ihm gesetzt wurde.

(3) Sofern die Voraussetzungen (inklusive jener des Abs. 2) für den Einstieg in das Alternative Bewährungssystem vorliegen, hat die Behörde die Herstellung eines neuen Führerscheines, in dem Code 69 (inklusive seines Ablaufdatums) einzutragen ist, zu veranlassen und dem Antragsteller diesen auszuhändigen oder zukommen zu lassen. Die Ausstellung eines vorläufigen Führerscheines ist zulässig. Das Ausstellungsdatum dieses Führerscheines gilt als Beginn der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem.

(4) In Abständen von jeweils zwei Monaten ab dem Einstieg in das Alternative Bewährungssystem hat der ABS-Teilnehmer ein Mentoringgespräch gemäß § 3 mit einem von der ABS-Institution bestellten Mentor zu absolvieren. Die zweimonatige Frist kann von der ABS-Institution in begründeten Einzelfällen (etwa wegen Krankheit oder längerem Auslandsaufenthalt etc.) im angemessenen Ausmaß erstreckt oder verkürzt werden.

(5) Wenn es für die Feststellung von Verstößen geeignet erscheint, kann der Mentor dem Teilnehmer die Führung eines Fahrtenbuches auftragen.

(6) Sofern der ABS-Teilnehmer mit mehreren Fahrzeugen am ABS teilnimmt, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sowie sonstige auf das Fahrzeug oder die Alkoholwegfahrsperre Bezug nehmende Bestimmungen dieser Verordnung (mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Z 1) für alle verwendeten Fahrzeuge oder Geräte.

Mentoringgespräch

§ 3. (1) Beim Mentoringgespräch haben ausschließlich der Mentor und der Teilnehmer und gegebenenfalls ein Sprachhelfer anwesend zu sein. Die Gesamtdauer des Mentoringgespräches darf (mit Ausnahme des ersten Mentoringgesprächs) einschließlich der Datenauslese des Gerätes höchstens eine Stunde betragen.

(2) Anlässlich des ersten Mentoringgesprächs

1. hat die Einschulung des Teilnehmers am Gerät zu erfolgen,
2. sind die allgemeinen Rahmenbedingungen über den Ablauf des Alternativen Bewährungssystems zu erläutern,
3. sind gegebenenfalls besondere Umstände über den Ablauf des Alternativen Bewährungssystems wie etwa die Rechtsfolgen bei Verstößen gemäß § 5 zu erläutern,
4. ist über die Datenaufzeichnungen durch das Gerät und die Datenverarbeitung durch die ABS-Institution aufzuklären und
5. hat der Teilnehmer der Aufzeichnung und Verarbeitung der Daten schriftlich zuzustimmen.

(3) Anlässlich der weiteren Mentoringgespräche

1. sind die Daten des Gerätes auszulesen und auf das Vorliegen von Verstößen zu überprüfen,
2. sind die Erfahrungen des Teilnehmers mit der Alkoholwegfahrsperre zu besprechen,
3. ist das Fahrverhalten anhand der ausgelesenen Daten und gegebenenfalls des Fahrtenbuches zu besprechen und sind Strategien für eine erfolgreiche Weiterführung des Programmes zu erarbeiten,
4. ist eine Unterstützung bei administrativen Vorgängen im Zusammenhang mit dem Alkoholdelikt anzubieten und
5. hat eine Kalibrierung des Gerätes durch den Mentor zu erfolgen.

(4) Das Mentoringgespräch hat bei der ABS-Institution oder an einem anderen geeigneten Ort stattzufinden. Die Organisation von Zeit und Ort des Mentoringgesprächs obliegt dem Mentor. Der Mentor hat eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung der Mentoringgespräche zu führen, aus der der Zeitpunkt der Gespräche, deren Dauer, der agierende Mentor inklusive der in Ausbildung befindlichen Mentoren, der Name des Teilnehmers und Angaben zu den festgestellten Verstößen zu entnehmen sind. Diese Dokumentation ist der ABS-Institution zu übergeben.

(5) Die aus der Alkoholwegfahrsperre ausgelesenen Daten sind von der ABS-Institution zu speichern und fünf Jahre nach Ende der Teilnahme am ABS zu löschen.

Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem

§ 4. (1) Anlässlich des Ablaufes der ABS-Dauer gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz hat das letzte Mentoringgespräch stattzufinden. Sofern das vorangegangene Mentoringgespräch weniger als einen Monat zurückliegt, kann dieser Termin in abgekürzter Form abgehalten werden und sich gegebenenfalls auf die Auslese der Daten beschränken. Die Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem ist dem Teilnehmer zu bestätigen und der Behörde mitzuteilen. Der Teilnehmer ist berechtigt, das Gerät aus seinem Fahrzeug ausbauen zu lassen. Die Behörde hat auf Antrag die Herstellung eines neuen Führerscheines zu veranlassen. Nach Ablauf der ABS-Dauer erlischt die in § 1 Abs. 1 Z 4 genannte Auflage der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem.

(2) Hat der Teilnehmer am Alternativen Bewährungssystem seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) während der ABS-Dauer ins Ausland verlegt, so bleibt es ihm freigestellt, die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem

in Österreich fortzusetzen oder aus diesem auszuscheiden. Scheidet der Teilnehmer aus dem System aus, ist nach § 6 vorzugehen. Wird die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem fortgesetzt, so ist das Verfahren von der bisher zuständigen Behörde und der ABS-Institution weiterzuführen. Diesfalls hat diese Behörde die Behörde des nunmehrigen Wohnsitzstaates nach Ablauf der ABS-Dauer von der Beendigung der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem zu informieren und ihr mitzuteilen, dass nichts gegen die Ausstellung eines Führerscheines ohne Auflage der Verwendung der Alkoholwegfahrsperre spricht. Wurde der Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) in einen Nicht-EWR-Staat verlegt, ist in diesem Fall ein Führerschein von der letzten österreichischen Wohnsitzbehörde auszustellen.

2. Abschnitt

Verstöße, Ausschluss und Ausscheiden aus dem System

Verstöße und Ausschluss aus dem ABS

§ 5. (1) Als Verstoß im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems gilt insbesondere:

1. der Versuch das Fahrzeug unter Umgehung der Alkoholwegfahrsperre zu starten,
2. der Versuch, die Alkoholwegfahrsperre zu deaktivieren,
3. die Registrierung von Alkoholwerten in einem dem in § 2 Abs. 2 genannten Wert übersteigenden Ausmaß nach Aufforderung zur Abgabe einer Atemluftprobe durch das Gerät während der Fahrt,
4. das Lenken von anderen Fahrzeugen als jene, die gemäß § 2 Abs. 2 bekanntgegeben wurden,
5. das Überschreiten der für das Mentoringgespräch festgesetzten Frist gemäß § 2 Abs. 4 im nicht angemessenen Ausmaß,
6. die mangelnde Mitarbeit im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems im Sinne des § 9 Abs. 2,
7. die wiederholte Registrierung von Alkoholwerten in einem dem in § 2 Abs. 2 genannten Wert übersteigenden Ausmaß vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges,
8. die wiederholte Nichtabgabe einer Atemluftprobe bei Aufforderung durch das Gerät,
9. das wiederholte Abgeben einer fehlerhaften Probe ohne Korrektur nach Aufforderung zur Abgabe einer Atemluftprobe durch das Gerät während der Fahrt,
10. das wiederholte Fehlen oder mangelhaftes Führen eines Fahrtenbuches gemäß § 2 Abs. 5, das bei zumindest zwei Mentoringgesprächen festgestellt wurde.

Ein wiederholter Verstoß im Rahmen des Alternativen Bewährungssystems gemäß den Z 7 bis 10 liegt auch dann vor, wenn zumindest zwei der in den Z 7 bis 10 genannten Handlungen nur ein Mal begangen werden.

(2) Wurde ein Verstoß gemäß Abs. 1 festgestellt, ist dem ABS-Teilnehmer die Lenkberechtigung für die gesamte von der Behörde ursprünglich festgesetzte Restdauer zu entziehen. Der für die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem ausgestellte Führerschein ist der Behörde unverzüglich abzuliefern. Damit endet für den Teilnehmer die Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem. Darüber hinaus zieht die Begehung von Verstößen gemäß Abs. 1 keine weiteren Rechtsfolgen, weder für den Teilnehmer noch für andere Personen nach sich. Wenn der ABS-Teilnehmer während der ABS-Dauer Delikte begeht, die zum Entzug der Lenkberechtigung führen, ist gemäß § 24 ff. FSG und zusätzlich gemäß der voranstehenden Bestimmungen dieses Absatzes vorzugehen.

(3) Wurden vom Mentor Verstöße festgestellt, hat er den Teilnehmer darüber sowie über die möglichen Rechtsfolgen zu informieren. Der Mentor hat darüber eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Mentor zu unterzeichnen. Die ABS-Institution hat die Behörde unverzüglich darüber zu informieren (§ 10 Z 2).

(4) Ein neuerlicher Einstieg in das Alternative Bewährungssystem wegen desselben Deliktes nach einem Ausschluss gemäß Abs. 2 ist unzulässig.

(5) Abs. 1 bis Abs. 4 sind auch anzuwenden, wenn der ABS-Teilnehmer seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1 FSG) während der ABS-Dauer ins Ausland verlegt hat und nicht aus dem Alternativen Bewährungssystem ausgeschieden ist. Die Mentoringgespräche gemäß § 3 sind diesfalls bei der ABS-Institution gemäß § 7 Abs. 1 zu absolvieren. Wurden zusätzlich ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist diese Auflage ebenfalls unverändert weiterhin zu erfüllen.

Ausscheiden aus dem Alternativen Bewährungssystem

§ 6. Kann der Lenker das Alternative Bewährungssystem aus Gründen nicht mehr fortsetzen, die er nicht selbst zu vertreten hat (wie z. B. Erkrankung, Fahrzeugdiebstahl, Totalschaden, sodass die weitere Benützung eines Fahrzeuges nicht mehr möglich ist), so hat er die Behörde oder die ABS-Institution darüber zu informieren. Die Behörde hat die Entziehung der Lenkberechtigung für die Restdauer der ursprünglichen Entziehungsdauer festzusetzen. Dies gilt auch für den Fall eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Alternativen Bewährungssystem. Ein neuerlicher Einstieg in das Alternative Bewährungssystem nach dem Ausscheiden wegen demselben Delikt ist unzulässig. Die Behörde hat die ABS-Institution über das Ausscheiden aus dem Alternativen Bewährungssystem zu informieren.

3. Abschnitt

Die mit der Abwicklung betraute Institution (ABS-Institution), Mentoren, Anforderungen an die Alkoholwegfahrsperre, Führerscheinregister

Schaffung der ABS-Institution

§ 7. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit einer geeigneten Einrichtung einen unentgeltlichen Vertrag abzuschließen, in dem insbesondere vereinbart wird, dass die Einrichtung die in den §§ 2 bis 5 und §§ 9 bis 12 der ABS-Institution zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Der Vertrag ist auf fünf Jahre zu befristen sowie vorzusehen, dass auch die mit Vertragsende sich im Laufen befindlichen Bewährungsfälle zu Ende zu führen sind. Der Abschluss von mehreren zeitlich parallel laufenden derartigen Verträgen ist nicht zulässig.

(2) Von der ABS-Institution sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Juristische Person mit Weisungsrecht des Leiters gegenüber allen Mentoren und Organisationsstruktur, die eine bundesweite Verfügbarkeit insbesondere hinsichtlich der Anzahl an Mentoren und einen bundesweit einheitlichen Ablauf des Alternativen Bewährungssystems sicherstellt,
2. Sicherstellung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Mentoren,
3. Vorlage eines geeigneten Handbuches über die Durchführung des ABS,
4. Vorhandensein eines geeigneten Qualitätssicherungssystems,
5. Vorhandensein von geeigneten Geräten gemäß § 12 in ausreichender Anzahl.

Handbuch

§ 8. (1) Das in § 7 Abs. 2 Z 3 genannte Handbuch hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:

1. Interne Abläufe der ABS-Institution,
2. Ablauf der Mentoringgespräche durch die Mentoren,
3. Durchführung der Schulung der Mentoren,
4. Qualitätssicherungssystem und Kontrolle.

(2) Die grundsätzliche Eignung des Handbuches gemäß Abs. 1 hat die ABS-Institution vor Abschluss des in § 7 Abs. 1 genannten Vertrages durch Vorlage eines aktuellen von einem unabhängigen Gutachter erstellten wissenschaftlichen Gutachtens nachzuweisen. Der Gutachter wird vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausgewählt. Die Kosten für das Gutachten hat die ABS-Institution zu tragen.

Tätigkeit der ABS-Institution

§ 9. (1) Die ABS-Institution hat die Dokumentation gemäß § 3 Abs. 4 sowie die Ausleseprotokolle der Alkoholwegfahrsperre zumindest fünf Jahre lang nach Ende der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem aufzubewahren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde und/oder dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzulegen.

(2) Die ABS-Institution hat das Recht, in begründeten Einzelfällen, wie etwa im Fall von Unterlassen der Mitarbeit bei der Durchführung des Alternativen Bewährungssystems, den in den §§ 2 bis 5 genannten Pflichten, wie etwa der Durchführung der Mentoringgespräche, gegenüber dem Teilnehmer nicht nachzukommen, wenn durch die mangelnde Mitarbeit die Durchführung des Alternativen Bewährungssystems verunmöglicht oder erheblich erschwert wird.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann jederzeit eine Überprüfung der beauftragten ABS-Institution anordnen. Die ABS-Institution ist verpflichtet, auf Verlangen die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in anonymisierter Form zu übermitteln. Sofern die Übermittlung der personenbezogenen Daten zur Überprüfung des konkreten Anlassfalles erforderlich ist, sind die Daten in nicht anonymisierter Form zu übermitteln. Der Behörde, die den konkreten Anlassfall geführt hat, sind auf ihr Verlangen die erforderlichen Daten und Unterlagen dieses Anlassfalles zwecks Überprüfung desselben vorzulegen.

Meldepflichten

§ 10. Die ABS-Institution hat folgende Daten unverzüglich an die Behörde zu melden:

1. Zeitpunkt des Einbaues und Freischaltung des oder der Alkoholwegfahrsperre(n) und die Durchführung des ersten Mentoringgesprächs,
2. Feststellen eines oder mehrerer Verstöße gemäß § 5 Abs. 1, sofern dies einen Ausschluss aus dem Alternativen Bewährungssystem zur Folge hat,
3. Zeitpunkt der erfolgreichen und vollständigen Absolvierung des Alternativen Bewährungssystems.

Mentoren

§ 11. (1) Als Mentor tätig werden darf, wer

1. im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B ist,
2. vertrauenswürdig ist und
3. eine Schulung in der Dauer von 30 Stunden absolviert hat, die folgende Inhalte umfasst:

a) technische Kenntnisse im Zusammenhang mit dem Alternativen Bewährungssystem, insbesondere betreffend den Umgang mit dem Gerät inklusive dem Auslesen der Daten,
b) rechtliche und administrative Rahmenbedingungen des Alternativen Bewährungssystems,
c) Gesprächsführung,
d) Grundlagen zur Verhaltensänderung.
(2) Die Schulung gemäß Abs. 1 Z 3 ist von der ABS-Institution durchzuführen.

Anforderungen an die Alkoholwegfahrsperre
§ 12. (1) Die als Alkoholwegfahrsperren zum Einsatz kommenden Geräte haben der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50436-1:2014 und 50436-6 – Alkohol-Interlocks zu entsprechen. Die ABS-Institution hat sich solcher Geräte zu bedienen, die sämtliche Anforderungen des Alternativen Bewährungssystems erfüllen.

Führerscheinregister, Datenschutz
§ 13. (1) Zum Zweck der Administrierung des Alternativen Bewährungssystems sind im Führerscheinregister folgende Daten zu verarbeiten:
1. der Personendatensatz gemäß § 16a Abs. 1 Z 1 FSG,
2. der Zeitpunkt des Einbaues und der Freischaltung der Alkoholwegfahrsperre,
3. der Zeitpunkt des Beginnes sowie die Dauer der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem,
4. die Feststellung von Verstößen, die zum Ausschluss aus dem Alternativen Bewährungssystems führen,
5. der Zeitpunkt des Ausschlusses aus dem Alternativen Bewährungssystem,
6. der Zeitpunkt der Absolvierung der Mentoringgespräche,
7. den Zeitpunkt der vollständigen Absolvierung des Alternativen Bewährungssystems sowie
8. den Zeitpunkt des Ausscheidens und den Grund für das Ausscheiden aus dem Alternativen Bewährungssystem.

(2) Die Alkoholwegfahrsperre hat folgende Daten zu speichern:
1. jede Tätigkeit an den Bedieneinrichtungen des Fahrzeuges,
2. Datum und Uhrzeit der in Z 1 genannten Tätigkeiten,
3. das Testergebnis der Atemluftprobe und
4. im Fall von negativen Testergebnissen den Grund dafür.

(3) Die Wohnsitzbehörde des ABS-Teilnehmers hat die in Abs. 1 genannten Daten zu erfassen und dem Führerscheinregister im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln. Der ABS-Teilnehmer hat der Verwendung der in Abs. 2 genannten Daten zuzustimmen, dass sein Fahrverhalten während der ABS-Dauer überwacht wird. Zugriff auf die in der Alkoholwegfahrsperre gespeicherten Daten gemäß Abs. 2 haben nur Personen, die beim Gerätehersteller registriert sind und von diesem die Zugangsberechtigung erhalten haben. Die ABS-Institution hat die Einholung dieser Zugangsdaten für die bei ihr tätigen Mentoren zu bewerkstelligen. Der Gerätehersteller selbst darf keinen Zugriff auf die in der Alkoholwegfahrsperre gespeicherten Daten haben.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Daten sind fünf Jahre nach Ende der Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem von der Behörde bzw. von der ABS-Institution zu löschen. Die Löschung der in der Alkoholwegfahrsperre gespeicherten Daten hat automatisch durch das Gerät zu erfolgen, sobald die Daten ausgelesen wurden.

Inkrafttreten
§ 14. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft und ist nur auf jene Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. August 2017 ereignet haben. Sie tritt mit 31. August 2022 außer Kraft. Jene Teilnehmer, deren ABS-Dauer zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht abgelaufen ist, dürfen ihre Teilnahme am Alternativen Bewährungssystem entsprechend der voranstehenden Bestimmungen beenden.

Legalisierung von Cannabis im Diskurs

Niederlande: Parlament stimmt für kontrollierten Cannabis-Anbau

The Dutch lower house of parliament has narrowly voted to approve the cultivation of cannabis.

The bill would exempt professional growers working within certain conditions from punishment.

But it is not yet law, as it must also get majority support from the Senate.

Buying small amounts of cannabis at so-called coffee shops has long been tolerated in the Netherlands, but cultivating and selling it to the coffee shops is illegal.

Coffee shops often fall back on supplies from criminal networks.

Tuesday‘s bill was put forward by an MP for the liberal party, D66, which has long supported a relaxation in the law. It passed with 77 votes to 72, despite the public prosecutor raising concerns legalising cultivation would put the Netherlands in contravention of international law.

The department of health has also been critical.

But it is thought unlikely to get through the Senate, or First Chamber, if the vote goes along the same party lines.

Despite the bill‘s uncertain future, those working within the industry have welcomed it as a positive step.

“It is good news for the coffee shop industry because it will finally – if it passes the First Chamber – put an end to a lot of stuff we can‘t organise in a normal and transparent way,” Joachim Helms, chairman of the Coffee Shop Union, told the Associated Press news agency.

(Aus einer Veröffentlichung der British Broadcasting Corporation, BBC, vom 21. Februar 2017)

Anmerkung der Schriftleitung: Der Gesetzentwurf würde den Umstand entschärfen, dass in den Niederlanden die Coffeeshops bisher nur einen Duldungsstatus haben.

Seit 1976 gibt es in den Niederlanden ein differenziertes Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet), das eine Unterscheidung zwischen weichen (z. B. Cannabis) und harten Drogen (z. B. Heroin) vornimmt. Mithilfe der Coffeeshops sollen die Märkte für harte und weiche Drogen getrennt werden, sodass die Konsumenten weicher Drogen nicht mit einer kriminellen Subkultur in Kontakt kommen. Die Duldung der Coffeeshops erscheint auf den ersten Blick trotzdem paradox, denn die niederländische Gesetzeslage verbietet Verkauf, Produktion, Handel und Gebrauch sowohl von harten als auch weichen Drogen. Die niederländische Politik toleriert jedoch bis zu einem gewissen Maß den Konsum, weil eine drogenfreie Gesellschaft für eine Illusion gehalten und die Coffeeshops als ein wichtiger Beitrag für den Gesundheitsschutz angesehen werden.

In einem Coffeeshop dürfen ausschließlich weiche Drogen verkauft werden, also auch kein Alkohol. Landesweit gelten dazu die so genannten AHOJ-G-Kriterien: A = geen affichering (keine Reklame), H = geen harddrugs (keine harten Drogen), O = geen overlast (keine Probleme für die öffentliche Ordnung), J = geen verkoop aan Jeugdigen (kein

Verkauf an Jugendliche), G = geen verkoop van grote hoeveelheden (kein Verkauf von großen Mengen, also nicht mehr als 5 Gramm pro Person und Tag). Schließlich darf der in einem Coffeeshop geduldete Lagerbestand an Cannabis keinesfalls 500 Gramm überschreiten. Jede Kommune kann zusätzliche Auflagen (z. B. die Regulierung der Öffnungszeiten, Standortvorgabe) erlassen. Verstößt ein Coffeeshop gegen diese Kriterien, kann er geschlossen werden. Seit dem Jahr 2004 sind die Niederlande bestrebt, die Vorschriften über die Eröffnung von Coffeeshops zu verschärfen.

Dänemark: Cannabis als Medizin ab 2018 auf Rezept

The Danish government on Tuesday announced that as of 2018, doctors will be able to prescribe medicinal cannabis to certain patients.

The government said that a four-year trial programme will allow „a defined patient group" to be treated with medical cannabis. The Danish Medicine Authority (Lægemiddelstyrelsen) determined that the ailments eligible for the treatment are multiple sclerosis, chronic pain, spinal cord injuries and chemotherapy-induced nausea and vomiting.

„The pilot project, which takes effect on January 1st, 2018, will make it possible for some of the patients who today medicate themselves to be treated legally with medicinal cannabis within the healthcare system," a press release from the Health Ministry read.

The trial programme marks a departure from Denmark's traditional hard-line stance on cannabis for both medicinal and recreational use.

Polls have shown that a full 88 percent of Danes support legalizing cannabis for medical use, while a slim majority favour legalizing cannabis for recreational use. The legalization debate was kicked in to high gear after a shooting in Copenhagen's Christiania district and the removal of permanent cannabis stalls in the district's notorious Pusher Street.

Several political parties now support the complete legalization of cannabis but the three largest parties – Venstre, Social Democrats and Danish People's Party – remain opposed to legalizing it for recreational use.

The Health Ministry said that the four-year trial of medicinal cannabis „will be evaluated so that parliament can decide if it should be made permanent".

(Aus einer Veröffentlichung des The Local dk,
vom 8. November 2016)

Anmerkung der Schriftleitung: Die Details des Programms sind einsehbar unter: http://www.sum.dk/Aktuelt/Nyheder/Medicin/2016/November/~/media/Filer%20-%20dokumenter/Aftale-om-medicinsk-cannabis/Politisk-aftale-om-forsogsordning-med-medicinsk-cannabis.ashx

Berliner Senat will Cannabis-Freigabe testen

Der Görlitzer Park in im Berliner Ortsteil Kreuzberg steht bundesweit für den gescheiterten Kampf gegen den Cannabis-Handel. Mehrere SPD-Abgeordnete und Suchtexperten forderten deshalb am 23. Februar 2017 auf der Veranstaltung „Fraktion im Dialog: Eine neue Cannabispolitik ist nötig!" der Berliner SPD die Abschaffung der „Null-Toleranz-Zonen" und wollen die kontrollierte Freigabe von Cannabis an Erwachsene testen.

Maßnahmen wie die „Null-Toleranz-Zone“ für Schwerpunktgebiete wie den Görlitzer Park, initiiert vom damaligen Innensenator Frank Henkel (CDU), seien „krachend gescheitert“, sagte der gesundheitspolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Thomas Isenberg. „Die Polizisten haben genug davon, ständig kiffenden Touristen hinterherzulaufen.“, so Raed Saleh, der SPD-Fraktionschef im Abgeordnetenhaus.

In diesen Zonen wurde durch die strengere Regelung „nur“ noch ein Gramm Cannabis-Besitz toleriert, dazu gab es verstärkt Razzien. Doch gebessert hat sich an den belastenden Zuständen für Anwohner und Parkgäste trotzdem nichts – immer wenn eine Razzia vorbei war, kehrten die Dealer einfach wieder zurück.

Im vergangenen Herbst hatte auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP) erklärt, dass die Zahl von Dealern und Käufern im Görlitzer Park unverändert hoch sei. Die Polizei hatte daraufhin ihre Einsatzzeiten erheblich verkürzt, weil die Beamten an anderen Stellen fehlten.

Knapp 70 Prozent der Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in Berlin gehen auf Marihuana und Haschisch zurück. Die meisten Konsumenten besitzen nur Mengen unter 15 Gramm, werden sie damit erwischt, beschäftigt das zunächst die Polizei und Staatsanwaltschaft. Aber in fast allen Fällen werden die Verfahren eingestellt, weil „die Schuld des Täters als gering anzusehen ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge“ herstellt, kauft oder besitzt, heißt es im Betäubungsmittelgesetz.

Statt der Verbotspolitik des rot-schwarzen Senats will die Koalition jetzt eine reglementierte Cannabis-Freigabe für Erwachsene prüfen. Gleichzeitig sollen Suchtberatung und Prävention vor allem für Jugendliche deutlich aufgestockt werden. Der Stoff soll bei dem Versuch kontrolliert nur an Erwachsene abgegeben werden, um Kinder und Jugendliche vom Drogenmissbrauch abzuhalten. Der SPD-Politiker Isenberg warb dafür, den „existenten Markt so zu regulieren, dass Verbraucher auf der sicheren Seite sind und entkriminalisiert werden.“

Das bestehende Verbot verhindere nicht den illegalen Schwarzmarkt, sondern schrecke Abhängige davon ab, Hilfsangebote anzunehmen, sagte die Suchthilfe-Leiterin des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Heike Drees, anlässlich der SPD-Veranstaltung. „Wir wollen Cannabis in staatlich lizensierten Verkaufsstellen, die sich an Erwachsene richten, nicht an Jugendliche – mit der Möglichkeit, Gesprächsangebote wahrzunehmen. Für Jugendliche fordern wir einen Ausbau der Prävention“, so Drees.

Man könne gar nicht früh genug anfangen, bei Kindern und Jugendlichen Abschreckung zu betreiben, forderte der Präsident der Berliner Ärztekammer, Günther Jonitz. Ein wissenschaftlich kontrollierter Modellversuch, den die rot-rot-grüne Koalition jetzt vorbereiten will, könne Berlin nur gut tun.

Die Berliner CDU lehnte die Pläne der SPD zu dem Modellversuch ab. „Wir fordern den Senat auf, sich weiterhin auf allen Ebenen gegen eine Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken einzusetzen und entschieden gegen jegliche Form der Verharmlosung, Liberalisierung und Legalisierung illegaler Drogen vorzugehen“, sagte der Fraktionschef Florian Graf.

In dem Antrag[*]), den die Fraktion Ende Januar eingereicht hat, heißt es: „Insbesondere sind alle Initiativen zur Legalisierung von Cannabis auf Bundesebene, insbesondere auch im Bundesrat, durch den Berliner Senat abzulehnen."

Graf sagte, er bezweifle, dass das Modellprojekt gelingt. Es könnte erst Realität werden, wenn zuvor das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Genehmigung dafür erteile. Den Antrag[**]) der Grünen in Friedrichshain-Kreuzberg für einen Coffeeshop am Görlitzer Park hat das Institut schon zwei Mal abgelehnt.

In den Koalitionsverhandlungen hatten sich SPD, Linke und Grüne bereits auf ein Ende der Null-Toleranz-Zone und ein Modellprojekt zur Cannabis-Abgabe geeinigt. Der Einigung war allerdings ein Streit über das Modellprojekt vorausgegangen. Linke und Grüne waren dafür, die SPD mit Michael Müller allerdings lange dagegen. Der Grund: Bei einer Mitgliederbefragung der SPD-Basis[***]) hatte sich eine hauchdünne Mehrheit gegen einen neuen Rechtsrahmen ausgesprochen, der eine Cannabis-Abgabe an Erwachsene ermöglicht.

Laut der Koalitionsvereinbarung sollen nun Besitzer geringer Mengen Cannabis nicht mehr verfolgt werden. Den Drogenhandel aber soll die Polizei als Straftat weiter bekämpfen.

Nach Angaben der Landesdrogenbeauftragten Christine Köhler-Azara haben 41,5 Prozent der Berliner Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren schon mindestens einmal Cannabis konsumiert. Mehr als 24.000 Berliner tun es laut einer Erhebung täglich. Cannabis-Gegner argumentieren, der Stoff sei eine Einstiegsdroge für Jugendliche, die damit nicht umgehen könnten und könne Psychosen auslösen.

In der Bundespolitik gab es zuletzt deutlichere Anzeichen für eine Abkehr von der bisherigen strengen Cannabis-Bekämpfungsstrategie. Am 19. Januar 2017 beschloss der Bundestag – initiiert vom CDU-Gesundheitsminister Hermann Gröhe – eine Legalisierung von Cannabisprodukten für Betroffene bestimmter chronischer Krankheiten (siehe hierzu BA 2017, 122).

(Aus einer Veröffentlichung des Rundfunk Berlin Brandenburg, RBB,
vom 23. Februar 2017)

Anmerkung der Schriftleitung: Frage Nr. 8 (Gesundheit) der SPD-Mitgliederbefragung lautete: „Seit längerem gibt es eine Diskussion darüber, Cannabis (Haschisch) ähnlich wie Zigaretten als Genussmittel einzustufen und den Erwerb zu libera-

[*]) Antrag der Fraktion der CDU vom 16. Januar 2017 (Drucksache 18/0083) „Keine Liberalisierung von Cannabis zu Genusszwecken". Der vollständige Antrag ist als PDF-Dokument einzusehen auf der Website der Berliner CDU unter dem Suchbegriff „Cannabis".

[**]) Antrag des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin auf „Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 BtMG – Regulierter Verkauf von Cannabis in Friedrichshain-Kreuzberg – Begründung und Vorhabenbeschreibung – Anlage zum Schreiben vom 26. Juni 2015" vom 30. September 2015. Der vollständige Antrag, der Bescheid des BfArM, der Widerspruch des Bezirksamtes und der Ablehnungsbescheid des BfArM mit Begründung sind einzusehen unter: http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/service-und-organisationseinheiten/qualitaetsentwicklung-planung-und-koordination-des-oeffentlichen-gesundheitsdienstes/aktuelles/artikel.158549.php

[***]) Die Mitgliederbefragung 2015 wurde am 13./14. Oktober 2015 an alle Mitglieder versandt und diese konnten bis zum 6. November 2015 ihr Votum abgeben. An der Befragung nahmen 7 636 Mitglieder teil (45,16 %).

lisieren. Sollte sich die Berliner SPD auf Bundesebene für einen neuen Rechtsrahmen einsetzen, der die Abgabe von Cannabis an Erwachsene bei gleichzeitiger Stärkung des Jugendschutzes und der Prävention ermöglicht?“

Die Befragung ergab 3.298 (43,2 %) Ja-Stimmen, 3.361 (44 %) Nein-Stimmen und 977 (12,8 %) Enthaltungen.

Die vollständige Mitgliederbefragung ist einsehbar unter: http://www.spd.berlin/w/files/spd-programmkonferenzen2016/151109_mitgliederbefragung_ergebnisse_praesentation_internet.pdf

B.A.D.S.-Symposium: „Legal Highs – die tödliche Gefahr im Straßenverkehr“

Ist der Kampf gegen die Verbreitung ständig wechselnder Mischformen bei den neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) über den Internethandel überhaupt zu gewinnen? Kann das vor einigen Monaten vom Parlament verabschiedete Gesetz dabei helfen, die tödliche Gefahr auch im Straßenverkehr einzudämmen? Diese Fragen erörterten jetzt Experten beim Symposium „Legal“ Highs - die tödliche Gefahr“ des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.). Der Präsident des B.A.D.S., Dr. Peter Gerhardt, begrüßte dazu mehr als hundert Vertreter vornehmlich aus Verwaltung, Justiz, Polizei und Rechtsmedizin.

Das Neue–psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) betrifft psychoaktive Substanzen, die nicht vom Betäubungsmittelgesetz und dem Arzneimittelgesetz erfasst werden. Diese Gesetze werden umgangen, indem ständig neue Mischformen auf dem Markt erscheinen, deren Inhalte schwer zu identifizieren sind. Zudem werden sie als „Legal Highs“ bezeichnet, um zu suggerieren, dass es sich dabei um Stoffe handelt, die legal erworben und besessen werden können. Alle Referenten verwiesen auf die hohen gesundheitlichen Risiken durch ihre Einnahme.

Ludwig Laub, Direktor an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, führte zur Rauschwirkung dieser Stoffe aus: “Ungefährlich sind die Produkte keineswegs, die unter harmlosen Tarnnamen wie Kräuter- und Räuchermischungen, als Badesalze, Pflanzendünger etc. über Internet oder Head-shops vertrieben werden. Im Zusammenhang mit dem Konsum solcher Stoffe wurden allein in Deutschland für das Jahr 2015 insgesamt 39 Todesfälle registriert“.

Prof. Dr. Thomas Daldrup vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Düsseldorf machte deutlich, wie schwierig es ist, die verwendeten Stoffe forensisch zu erkennen bzw. zu bestimmen „Es ist auch mit erhöhtem analytischen Aufwand oft nicht möglich, den konsumierten Stoff im Blut oder Urin nachzuweisen. Dies liegt daran, dass immer wieder neue Stoffe neben den über 550 bereits bekannten Stoffen auf dem Markt erscheinen, von denen nicht bekannt ist, wie diese im Körper verstoffwechselt werden.“

Der Diplom-Sozialpädagoge der Drogenhilfe Köln, Ralf Wischnewski, verwies in seinem Referat darüber hinaus darauf, dass es mit dem Einzug der „Legal Highs“ sowohl eine neue Generation von Drogen als auch eine neue Generation von Drogendealern gebe. „Trotz des neuen Gesetzes wurden und werden die Substanzen immer noch vorwiegend über das Internet als sogenannte Badesalze, Dünger oder Räuchermischungen beworben und vermarktet. Die Händler versenden nach eigenen Aussagen nur Substanzen, die von der neuen Gesetzgebung nicht erfasst werden sollen. Über diese Vertriebsstrategien werde versucht, dem Image des traditionellen Drogendealers, der auf dem Schwarzmarkt in dunklen Ecken dreckige Drogen verkauft, das Bild eines sauberen Genussmittelversandes entgegenzustellen.“

Im Mittelpunkt des Symposiums stand die Frage, inwieweit der Genuss von „Legal Highs“ zu Gefährdungen im Straßenverkehr führt und ob die bestehenden Gesetze eine Ahndung erlauben. Die verkehrspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion Kirsten Lühmann verwies in ihrem Referat darauf, dass der Verkehrsausschuss des Bundestages beim Gesetzgebungsverfahren nicht mit beratend beteiligt war und deshalb die

Auswirkungen dieser Stoffe auf die Verkehrssicherheit zu kurz kam. Alle Referenten waren sich einig, dass die Neuen Psychoaktiven Stoffe erhebliche Auswirkungen auf die Fahreignung haben können. „Die Anlage des Straßenverkehrsgesetzes mit der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen wurde im Zuge der Gesetzesänderung nicht angepasst. Im Gegensatz z. B. von Cannabis reicht deshalb der Nachweis des Konsums von Legal Highs im Blut nicht aus, um eine Ordnungswidrigkeit beim Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr zu begehen. Nur beim Nachweis eines Fahrfehlers komme deshalb eine Verurteilung wegen einer Straftat wegen Straßenverkehrsgefährdung nach §§ 315c, 316 StGB in Betracht", erläuterte Lühmann.

Polizeidirektor Laub wies darauf hin, dass in der Praxis eine derartige Verurteilung oft daran scheitere, dass dem Fahrzeugführer keine ausreichenden Ausfallerscheinungen nachgewiesen werden können, die eine relative Fahrunsicherheit begründen. Insofern habe die neue Gesetzesregelung keine Auswirkungen auf die Bekämpfung von Drogenfahrten im Straßenverkehr.

Für Prof. Daldrup stellt sich die Lage so dar: „Wird bei einem Fahrzeugführer im Blut eine psychoaktive Substanz nachgewiesen und zeigte er eine entsprechende Beeinträchtigung, so dürfte er ohne Weiteres analog den Bestimmungen zur ‚Trunkenheit im Verkehr' strafrechtlich belangt werden können. Sind hingegen keine Fahrfehler nachweisbar, ist nicht von einer Ordnungswidrigkeit auszugehen, weil kein Stoff aus der Gruppe der NPS in der Anlage zu § 24a (2) StVG aufgeführt wird."

Auf diesen Sachverhalt reagierte Kirsten Lühmann mit dem Hinweis, dass es das neue Gesetz zulasse, die Liste der Stoffgruppen in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG durch Rechtsverordnung zu ergänzen. Sie konstatierte darüber hinaus, dass das Gesetz zu den neuen psychoaktiven Stoffen nur ein erster Schritt gegen deren Verbreitung sei. „Die jetzige Gesetzgebung ist nicht das letzte Puzzleteil, auf neue Trends und Entwicklungen bei NPS muss der Gesetzgeber reagieren", sagte Lühmann. Notwendig seien für die Praxis vor allem auch die Kenntnis über die einzelnen Stoffe und die Ausstattung zum Nachweis dieser Substanzen. Insoweit sei es geboten, flächendeckende Testmöglichkeiten zu schaffen und die Forschung entsprechend zu unterstützen." Polizeidirektor Laub ergänzte dies mit einem Hinweis auf einen von der Innenministerkonferenz getroffenen Beschluss, die Polizeikompetenzen zu stärken, z. B. durch verpflichtende standardisierte Fahrtüchtigkeitstests und die erweiterte Möglichkeit zur Beschlagnahme von Führerscheinen nach einer Drogenfahrt.

Das Symposium wurde moderiert von dem ehemaligen Generalbundesanwalt Harald Range.

Polizeirechte bei Fahrten mit Verdacht auf psychoaktive Stoffe ausweiten – B.A.D.S. fordert gleiche Verfahren bei vermeintlichen Drogenfahrten

Um eine bessere Überprüfbarkeit bei Verstößen gegen das Verbot, unter Drogen am Straßenverkehr teilzunehmen, zu erreichen, fordert der B.A.D.S., auch die Rechte der Polizei bei Kontrollen auszuweiten.

Der Präsident der Organisation, Dr. Peter Gerhardt, sagte im Rahmen des in Berlin veranstalteten Symposiums („Legal Highs" - die tödliche Gefahr im Straßenverkehr): „Es be-

steht unter den Experten generell Einigkeit darüber, dass die Neuen Psychoaktiven Stoffe (NPS) Auswirkungen auf die Fahreignung haben. Deshalb wäre es nur folgerichtig, auch die Einnahme von Legal Highs im Straßenverkehr wie beim Nachweis von Cannabis ohne Wirkungsnachweis mit einer Ordnungswidrigkeit zu ahnden.“ Hierfür müssten diese Stoffe allerdings in die Anlage zum § 24a Abs. 2 StVG aufgenommen werden. Bis jetzt ist die Polizei darauf angewiesen, bei festgestellten Fahrfehlern oder eklatanten drogenbedingten Auffälligkeiten, für eine Blutprobe zunächst eine entsprechende richterliche Anordnung zu erwirken.

„Um der Gefährdung im Straßenverkehr durch Drogen wirksamer entgegen zu steuern, müsste die Polizei gemäß § 81a der StPO aber das Recht erhalten, Blutentnahmen auch ohne richterlichen Beschluss anordnen zu können“, sagte der Präsident des B.A.D.S.

(Aus Pressemitteilungen des B.A.D.S. vom 26. April 2017)

Anmerkung der Schriftleitung: Es ist geplant, die Referate des B.A.D.S.-Symposiums „Legal Highs – die tödliche Gefahr im Straßenverkehr“ demnächst in der Fachzeitschrift Blutalkohol zu publizieren.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

28. Der Tatrichter ist in Fällen, in denen die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einem vorangegangenen Cannabiskonsum erfolgt, aus Rechtsgründen nicht gehindert, beim Fehlen gegenläufiger Beweisanzeichen aus der Feststellung einer den analytischen Grenzwert erreichenden THC-Konzentration im Blut auf ein objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten im Sinne des § 24a Abs. 2 und 3 StVG zu schließen.

Bundesgerichtshof,
Beschluss vom 14. Februar 2017 – 4 StR 422/15 –

Zum Sachverhalt:

1 I. Das Amtsgericht Lingen (Ems) hat den Betroffenen mit Urteil vom 27. März 2015 wegen fahrlässigen Fahrens unter Einwirkung berauschender Mittel zu der Geldbuße von 500 Euro verurteilt und gegen ihn unter Anwendung der Regelung des § 25 Abs. 2a StVG ein Fahrverbot von einem Monat verhängt.

2 Nach den amtsgerichtlichen Feststellungen befuhr der Betroffene am 20. Februar 2014 mit einem Pkw eine Straße in L., wobei er eine Konzentration des Wirkstoffes Tetrahydrocannabinol (THC) von 1,5 ng/ml im Blut aufwies und infolgedessen unter der Wirkung von Cannabis stand. Zur subjektiven Tatseite ist das Landgericht, ohne sich auf weitere Beweisanzeichen zu stützen, allein aufgrund der festgestellten THC-Konzentration im Blut davon ausgegangen, dass der sich zum Tatvorwurf nicht äußernde Betroffene hinsichtlich der Cannabiswirkung zum Zeitpunkt der Fahrt fahrlässig handelte.

3 Gegen das Urteil des Amtsgerichts Lingen (Ems) hat der Betroffene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Rüge der Verletzung materiellen Rechts erhebt und u. a. geltend macht, die Annahme fahrlässigen Handelns durch das Amtsgericht sei nicht tragfähig begründet.

4 II. Das Oberlandesgericht Oldenburg möchte die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gemäß § 79 Abs. 5 OWiG verwerfen, sieht sich daran aber durch Entscheidungen der Oberlandesgerichte Celle vom 29. Dezember 2014 (Blutalkohol 52, 150), Karlsruhe – 1. Senat für Bußgeldsachen – vom 10. Mai 2013 (StV 2014, 622), Stuttgart vom 10. Februar 2011 (DAR 2011, 218) und Saarbrücken vom 29. November 2006 (NJW 2007, 309) gehindert. Es hat daher mit Beschluss vom 4. August 2015 (VRS 129, 18) die Sache gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i. V. m. § 121 Abs. 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Beantwortung folgender Rechtsfrage vorgelegt:

> Ist auf eine Sorgfaltspflichtverletzung und den subjektiven Sorgfaltsverstoß bezüglich des Fahrens unter Einwirkung berauschender Mittel zu schließen, wenn der analytische Grenzwert von 1,0 ng/ml Tetrahydrocannabinol (THC) bei der Fahrt erreicht ist, solange nicht reale Anhaltspunkte vorliegen, die den Rückschluss vom Überschreiten des analytischen Grenzwertes auf eine Sorgfaltspflichtverletzung und den subjektiven Sorgfaltsverstoß entkräften, und das Tatgericht veranlassen müssen, sich mit der Möglichkeit eines abweichenden Tatverlaufs auseinanderzusetzen?

5 Der Generalbundesanwalt ist der Rechtsauffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts beigetreten und beantragt zu beschließen:

> Bei Überschreiten des analytischen Grenzwertes von 1,0 ng/ml Tetrahydrocannabinol (THC) ist auf eine Sorgfaltspflichtverletzung und den subjektiven Sorgfaltspflichtverstoß bezüglich des Fahrens unter Einwirkung berauschender Mittel zu schließen, solange nicht reale Anhaltspunkte vorliegen, die den Rückschluss vom Überschreiten des analytischen Grenzwertes auf eine Sorgfaltspflichtverletzung und den subjektiven Sorgfaltsverstoß entkräften und das Tatgericht veranlassen müssen, sich mit der Möglichkeit eines anderen Tatverlaufs auseinanderzusetzen.

Aus den Gründen:

6 III. Die Vorlage ist gemäß § 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i. V. m. § 121 Abs. 2 GVG zulässig. Sie betrifft insbesondere eine Rechtsfrage.

7 1. Gegenstand der Divergenz zwischen dem vorlegenden Oberlandesgericht Oldenburg und den Oberlandesgerichten Karlsruhe – 1. Senat für Bußgeldsachen –, Stuttgart und Saarbrücken ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Tatrichter bei der Prüfung einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 und 3 StVG aus der Feststellung einer den analytischen Grenzwert erreichenden THC-Konzentration im Blut auf ein objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten des Betroffenen bezüglich einer fortdauernden Cannabiswirkung im Körper schließen darf.

8 Während das vorlegende Oberlandesgericht Oldenburg davon ausgeht, dass allein die Feststellung einer mindestens den analytischen Grenzwert erreichenden THC-Konzentration im Blut den tatrichterlichen Schluss auf ein insoweit sorgfaltswidriges Verhalten des Betroffenen tragen kann (ebenso OLG Celle, VRS 128, 297; KG, VRS 127, 244; HansOLG Bremen, DAR 2014, 588; OLG Koblenz, Blutalkohol 51, 351; OLG Frankfurt <Senat für Bußgeldsachen>, NStZ-RR 2013, 47; vgl. auch OLG Hamm <3. Strafsenat>, Blutalkohol 48, 288 zu Amphetamin; OLG Karlsruhe

<2. Senat für Bußgeldsachen>, DAR 2015, 401), vertreten die Oberlandesgerichte Karlsruhe – 1. Senat für Bußgeldsachen –, Stuttgart und Saarbrücken – Letzteres tragend in dem Beschluss vom 16. März 2007 (NJW 2007, 1373) – die Auffassung, es könne bei einer „längere Zeit" nach dem Cannabiskonsum unternommenen Fahrt an der Erkennbarkeit der fortdauernden Cannabiswirkung für den Betroffenen fehlen, so dass aus einer festgestellten THC-Konzentration im Blut, die den analytischen Grenzwert erreicht, nur bei Vorliegen weiterer Beweisanzeichen auf ein im Sinne des § 24a Abs. 2 und 3 StVG fahrlässiges Verhalten des Betroffenen gefolgert werden dürfe (ebenso OLG Hamm <2. Senat für Bußgeldsachen>, StraFo 2012, 287; OLG Karlsruhe <3. Senat für Bußgeldsachen>, Blutalkohol 49, 108 und NZV 2011, 413; OLG Braunschweig, Blutalkohol 47, 298 – nicht tragend; OLG Zweibrücken, Blutalkohol 46, 99; OLG Frankfurt <3. Strafsenat>, NStZ-RR 2007, 249; OLG Hamm <4. Senat für Bußgeldsachen>, NZV 2005, 428).

9 Die Vorlegungsfrage betrifft die rechtlichen Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 261 StPO, mithin eine Rechtsfrage (vgl. BGH, Beschlüsse vom 29. August 1974 – 4 StR 171/74, BGHSt 25, 365, 366; vom 13. Januar 1970 – 4 StR 438/69, BGHSt 23, 213, 216; Quentin in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 2. Aufl., § 121 GVG Rn. 16).

10 2. Das Oberlandesgericht Oldenburg kann nicht wie beabsichtigt entscheiden, ohne von den Entscheidungen der Oberlandesgerichte Karlsruhe – 1. Senat für Bußgeldsachen –, Stuttgart und Saarbrücken abzuweichen. Das Oberlandesgericht Celle hat seine entgegenstehende Rechtsauffassung mit Beschluss vom 30. April 2015 (VRS 128, 297) aufgegeben.

11 3. Die Vorlegungsfrage ist allerdings zu weit gefasst. Denn in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung besteht – soweit ersichtlich – Einigkeit darüber, dass derjenige fahrlässig handelt, der in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und dennoch ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt, ohne sich bewusst zu machen, dass das Rauschmittel noch nicht unter den analytischen Grenzwert von 1,0 ng/ml abgebaut ist. In diesen Fällen wird der tatrichterliche Schluss von der festgestellten THC-Konzentration im Blut auf ein insoweit fahrlässiges Verhalten übereinstimmend für zulässig gehalten. Die für die Vorlegungssache entscheidungserhebliche Divergenz betrifft ausschließlich die Fälle, in denen das Führen des Kraftfahrzeugs nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einem vorangegangenen Cannabiskonsum erfolgt. Darüber hinaus bedarf die Vorlegungsfrage einer Präzisierung, weil aus tatsächlichen Umständen unmittelbar nur auf Tatsachen nicht auf eine rechtliche Bewertung geschlossen werden kann.

12 Der Senat fasst die Vorlegungsfrage daher wie folgt:

> Ist der Tatrichter in Fällen, in denen die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einem vorangegangenen Cannabiskonsum erfolgt, aus Rechtsgründen gehindert, beim Fehlen gegenläufiger Beweisanzeichen aus der Feststellung einer den analytischen Grenzwert erreichenden THC-Konzentration im Blut auf ein objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten im Sinne des § 24a Abs. 2 und 3 StVG zu schließen?

IV. Der Senat beantwortet die Vorlegungsfrage wie **13** aus dem Tenor [= Leitsatz] ersichtlich.

Ein Kraftfahrer ist nach vorangegangenem bewuss- **14** ten Konsum von Cannabis verpflichtet, vor Antritt der Fahrt durch gehörige Selbstprüfung – soweit erforderlich – nach Einholung fachkundigen Rats und notfalls, sofern eine eindeutige Beurteilungsgrundlage nicht zu erlangen ist, durch Abstandnahme von der Fahrt sicherzustellen, dass er nicht unter der Wirkung einer den analytischen Grenzwert zumindest erreichenden THC-Konzentration im Blut ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt (1.). Der Tatrichter ist aus Rechtsgründen nicht gehindert, beim Fehlen gegenläufiger Beweisanzeichen allein aus der Feststellung einer entsprechenden THC-Konzentration im Blut auf ein objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten im Sinne des § 24a Abs. 2 und 3 StVG zu schließen (2.).

1. a) Nach § 24a Abs. 2 und 3 StVG in Verbindung **15** mit der Anlage zu dieser Vorschrift handelt unter anderem ordnungswidrig, wer unter der Wirkung von Cannabis im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, wobei gemäß § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG eine solche Wirkung vorliegt, wenn im Blut des Fahrers eine mindestens den analytischen Grenzwert erreichende Konzentration des Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol nachgewiesen wird. Der Fahrlässigkeitsvorwurf des § 24a Abs. 3 StVG bezieht sich auf die Wirkung des Cannabis im Zeitpunkt der Fahrt. Hierfür ist nicht erforderlich, dass der Betroffene spürbare Auswirkungen des konsumierten Cannabis wahrnehmen kann oder zu einer näheren physiologischen oder biochemischen Einordnung der Wirkungen von Cannabis in der Lage ist (vgl. König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl., § 24a StVG Rn. 25b m. w. N.). Es reicht vielmehr aus, dass der Betroffene bei der ihm möglichen Beachtung der gebotenen Sorgfalt zu der Erkenntnis gelangen kann, unter der Wirkung einer zumindest den analytischen Grenzwert erreichenden THC-Konzentration im Blut zu stehen.

b) Fahrlässiges Handeln im Sinne des § 10 OWiG **16** setzt voraus, dass der Betroffene die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, und deshalb entweder die Verwirklichung des Tatbestands nicht erkennt oder die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung zwar realisiert, aber auf ihr Ausbleiben vertraut. Erforderlich ist ein objektiver Pflichtverstoß, der in subjektiver Hinsicht dem Betroffenen nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zum Vorwurf gereicht (vgl. Rengier in KK-OWiG, 4. Aufl., § 10 Rn. 18, 40 m. w. N.).

aa) Mit Blick auf die vielfältigen Gefahren, die aus **17** dem Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr für Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer erwachsen können, ergeben sich für einen Kraftfahrzeugführer strenge Sorgfaltspflichten, die auch das Verhalten vor Antritt der Fahrt betreffen (vgl. BGH, Urteile vom

17. November 1994 – 4 StR 441/94, BGHSt 40, 341, 343; vom 20. Oktober 1987 – VI ZR 280/86, VRS 74, 83, 84 ff. m. w. N.; BayObLGSt 1996, 5). Nach den Regelungen in § 2 Abs. 1 FeV und § 31 Abs. 1 StVZO hat der Führer eines Kraftfahrzeugs vor Antritt der Fahrt für seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit umfassend Sorge zu tragen. Er muss sich, bevor er ein Kraftfahrzeug führt, stets durch sorgfältige kritische Selbstbeobachtung vergewissern, ob er nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten überhaupt in der Lage ist, den Erfordernissen des Straßenverkehrs zu genügen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Oktober 1987 – VI ZR 280/86, a. a. O. m. w. N.). Bei der Einnahme von Medikamenten ist er nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen verpflichtet, sich über mögliche Auswirkungen des Medikaments auf seine Fahrtüchtigkeit zu informieren (vgl. OLG Köln, VRS 32, 349, 350 f.; OLG Braunschweig, DAR 1964, 170 f.; König in LK-StGB, 12. Aufl., § 316 Rn. 208, 219, 223 m. w. N.).

18 bb) Vergleichbare Sorgfaltsanforderungen gelten im Rahmen der Vorschrift des § 24a Abs. 2 und 3 StVG, die vom Gesetzgeber als abstrakter Gefährdungstatbestand ausgestaltet worden ist (vgl. Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, BT-Drucks. 13/3764, S. 6) und den Schutz wichtiger Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum der Verkehrsteilnehmer bezweckt (vgl. BVerfG, DAR 2005, 70, 72). Ein Kraftfahrer, der weiß, dass er Cannabis konsumiert hat und dem die näheren Umstände seines Konsums bekannt sind, hat Anlass, sich vor Fahrtantritt mit der Möglichkeit einer fortdauernden Cannabiswirkung auseinanderzusetzen. Er ist daher verpflichtet, durch gehörige Selbstprüfung und gegebenenfalls durch Einholung fachkundigen Rats sicherzustellen, dass er nicht unter der Wirkung einer den analytischen Grenzwert mindestens erreichenden THC-Konzentration im Blut ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führt. Kann er etwa wegen der von den individuellen Konsumgewohnheiten abhängenden Unwägbarkeiten beim Abbau von THC (vgl. KG, VRS 127, 244, 251 m. w. N.) diesbezüglich keine Gewissheit erlangen, ist er gehalten, von der Fahrt Abstand zu nehmen (vgl. König, NStZ 2009, 425, 427).

19 cc) Diesen an einen vorangegangenen bewussten Cannabiskonsum anknüpfenden Sorgfaltsanforderungen kann ein Kraftfahrzeugführer nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in aller Regel ohne Weiteres nachkommen, so dass bei einer Pflichtverletzung – von besonderen Ausnahmekonstellationen abgesehen – auch ein subjektiv vorwerfbares Verhalten gegeben ist.

20 2. Die Entscheidung, ob dem Führen eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung von Cannabis ein im dargelegten Sinne objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten zugrunde liegt, hat der Tatrichter gemäß § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 261 StPO nach dem aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewonnenen Beweisergebnis in freier richterlicher Beweiswürdigung zu treffen. Die richterliche Überzeugung bedarf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage, die aus rationalen Gründen den Schluss erlaubt, dass das festgestellte Geschehen mit der Wirklichkeit übereinstimmt (vgl. BGH, Urteil vom 27. Januar 2011 – 4 StR 487/10 Rn. 9 m. w. N., insoweit in NStZ-RR 2011, 275 nicht abgedruckt; Beschluss vom 24. Juni 1982 – 4 StR 183/82, NStZ 1982, 478; vgl. auch BVerfG, NJW 2008, 3346, 3347 f.; Sander in Löwe/Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 261 Rn. 42). Die auf einer solchen Tatsachengrundlage gezogenen Schlussfolgerungen des Tatrichters brauchen nicht zwingend zu sein, es genügt, dass sie möglich sind. An Beweisregeln ist der Tatrichter nicht gebunden (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 7. Juni 1979 – 4 StR 441/78, BGHSt 29, 18, 20; Urteil vom 9. April 2015 – 4 StR 401/14, NStZ 2015, 464, 465). Sachverhaltsvarianten, für die das aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpfte Beweisergebnis keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte erbracht hat, sind für die tatrichterliche Entscheidung ohne Belang (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Urteile vom 9. April 2015 – 4 StR 401/14, aaO; vom 12. Februar 2015 – 4 StR 420/14, NStZ-RR 2015, 148 m. w. N.).

21 Nach diesen allgemein für die richterliche Überzeugungsbildung nach § 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 261 StPO geltenden Grundsätzen ist es dem Tatrichter aus Rechtsgründen nicht verwehrt, beim Fehlen gegenläufiger Beweisanzeichen allein aus der Feststellung einer den analytischen Grenzwert mindestens erreichenden THC-Konzentration im Blut des Betroffenen auf ein im Sinne des § 24a Abs. 2 und 3 StVG objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten zu schließen. Ohne hierfür sprechende konkrete tatsächliche Anhaltspunkte besteht für den Tatrichter keine Veranlassung, etwa eine nur unbewusste Cannabisaufnahme zu unterstellen oder davon auszugehen, dass der Betroffene seinen Selbstprüfungs- und Erkundigungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

29. Dem Großen Senat für Strafsachen wird gemäß § 132 Abs. 2 und 4 GVG folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Kann der Tatrichter im Rahmen der nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB gebotenen Gesamtwürdigung aller schuldrelevanten Umstände die Ermessensentscheidung, von einer Strafrahmenverschiebung abzusehen, rechtsfehlerfrei allein darauf stützen, dass die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Angeklagten auf von diesem verschuldeter Trunkenheit beruht, auch wenn eine durch die Trunkenheit bedingte, vorhersehbare signifikante Erhöhung des Risikos der Begehung von Straftaten auf Grund der persönlichen oder der situativen Verhältnisse des Einzelfalls nicht festgestellt ist?

Bundesgerichtshof (3. Senat),
Vorlagebeschluss vom 20. Dezember 2016 – 3 StR 63/15 –

Aus den Gründen:

1 I. Das Landgericht Osnabrück hat den Angeklagten wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.

2 Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen hatte der Angeklagte seinen Mitbewohner nach gemeinsamem Alkoholkonsum durch massive Gewalteinwirkung auf den Brust- und Bauchbereich sowie durch unter anderem mit einem stumpfen Gegenstand ausgeführte Schläge gegen den Kopf getötet. Den Anlass für die vom Angeklagten mit bedingtem Tötungsvorsatz vorgenommenen Verletzungshandlungen hat das Schwurgericht ebenso wenig feststellen können wie den genauen Grad seiner Alkoholisierung. Es ist sachverständig beraten ebenso rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Angeklagte bei erhalten gebliebener Unrechtseinsicht nicht ausschließbar auf Grund einer mittelgradigen Berauschung in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert war.

3 Das Landgericht hat die Strafe dem Strafrahmen des § 212 Abs. 1 StGB entnommen. Für einen benannten minder schweren Fall des Totschlags (§ 213 Alternative 1 StGB) hat es keinen Anhaltspunkt gefunden. Einen sonstigen minder schweren Fall (§ 213 Alternative 2 StGB) hat es sowohl unter Berücksichtigung allein der allgemeinen Strafzumessungsgesichtspunkte als auch unter Hinzuziehung des wegen der Alkoholisierung des Angeklagten zum Tatzeitpunkt angenommenen vertypten Milderungsgrundes des § 21 StGB abgelehnt und auch von einer Strafrahmenmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB abgesehen. Das Schwurgericht ist davon ausgegangen, dass im Fall einer alkoholbedingten erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit von einer Strafrahmenverschiebung nach § 213 Alternative 2 bzw. §§ 21, 49 Abs. 1 StGB abgesehen werden könne, wenn sie auf verschuldeter Trunkenheit beruht. Es hat eine Alkoholkrankheit oder -überempfindlichkeit des Angeklagten, die ein Verschulden hinsichtlich der Trunkenheit ausgeschlossen hätte, rechtsfehlerfrei verneint und wegen vorwerfbaren übermäßigen Alkoholkonsums eine Milderung des Strafrahmens abgelehnt […].

4 Im Rahmen der konkreten Strafzumessung, die auf die Erwägungen zur Frage des Vorliegens eines unbenannten minder schweren Falles gemäß § 213 Alternative 2 StGB Bezug nimmt, hat das Schwurgericht sodann zugunsten des Angeklagten dessen durch die Alkoholisierung als konstellativem Faktor beeinflusste affektive Aufladung in der Tatsituation mildernd berücksichtigt […].

5 Der Senat versteht die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil nicht dahin, das Landgericht sei davon ausgegangen, das selbstverantwortliche Sich-Berauschen des Täters vor der Tat führe von Rechts wegen regelmäßig zur Versagung der Strafrahmenmilderung. Vielmehr hat das Landgericht die Strafrahmenverschiebung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens abgelehnt. Dafür spricht zum einen der Umstand, dass die Ausführungen auf den Beschluss des Senats vom 2. August 2012 (3 StR 216/12, NStZ 2012, 687, 688) verweisen, dem sich erstgenannter Rechtssatz nicht entnehmen lässt. Sie nehmen gerade nicht auf das Senatsurteil vom 27. März 2003 (3 StR 435/02, BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31) Bezug, in dem er die Ansicht vertreten hat, dass eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB in der Regel ausscheide, wenn die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters auf verschuldeter Trunkenheit beruhe. Zum anderen hat das Landgericht ausdrücklich seinen rechtlichen Ansatz dergestalt umschrieben, dass bei verschuldeter Trunkenheit die Versagung der Strafrahmenverschiebung – nur – „in Betracht kommt" […].

6 Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Senat, die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angeklagten zu verwerfen, sieht sich darin jedoch durch die Rechtsprechung des 1., 2. und 5. Strafsenats gehindert.

7 II. 1. In Rechtsprechung und Literatur besteht für die Fälle der auf verschuldeter Trunkenheit beruhenden erheblich verminderten Schuldfähigkeit des Täters bei Tatbegehung keine Einigkeit über die Voraussetzungen, unter denen der Tatrichter die fakultative Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB ablehnen darf oder gar muss.

[…]

25 2. Der Senat, der nach seiner Entscheidung vom 27. März 2003 nur mit Fallgestaltungen befasst war, in denen die zur erheblich verminderten Schuldfähigkeit führende Trunkenheit vom Angeklagten jeweils nicht oder nur eingeschränkt verschuldet war (vgl. Urteil vom 12. Juni 2008 - 3 StR 84/08, NStZ 2009, 258 f.; Beschlüsse vom 16. Januar 2008 - 3 StR 479/07, NStZ 2008, 330; vom 2. August 2012 - 3 StR 216/12, NStZ 2012, 687, 688), vertritt unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung (vgl. Beschlüsse vom 1. August 1975 – 3 StR 212/75, BeckRS 1975, 00206; vom 28. Oktober 1985 – 3 StR 189/85, NStZ 1986, 114, 115) die Auffassung, dass der Tatrichter sein Ermessen bei der Entscheidung über die Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB grundsätzlich nicht rechtsfehlerhaft ausübt, wenn er im Rahmen einer Gesamtwürdigung der schuldrelevanten Umstände die Versagung der Strafmilderung allein auf den Umstand stützt, dass die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit des Täters auf von diesem verschuldeter Trunkenheit beruht, auch wenn eine hierdurch bedingte, vorhersehbare signifikante Erhöhung des Risikos der Begehung von Straftaten auf Grund der persönlichen oder der situativen Verhältnisse des Einzelfalls nicht festgestellt ist.

26 a) Da dem die […] Rechtsprechung der anderen Strafsenate entgegenstand, hat der Senat mit Beschluss vom 15. Oktober 2015 (NStZ 2016, 203) bei diesen gemäß § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG angefragt, ob an entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird.

27 Der 4. Strafsenat (Beschluss vom 28. April 2016 – 4 ARs 16/15, NStZ-RR 2016, 305) hat der hier vertretenen Rechtsauffassung unter Aufgabe entgegenstehender Rechtsprechung zugestimmt. Er hat dabei die Anfrage des Senats anders gefasst, ohne dass erkennbar wäre, dass sie dadurch eine abweichende Bedeutung erhalten hätte. Der 5. Strafsenat (Beschluss vom 1. März 2016 – 5 ARs 50/15, juris) hat an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach im Fall selbst zu verantwortender Trunkenheit die Versagung der Strafrahmenmilderung in der Regel voraussetzt,

dass sich auf Grund der persönlichen und situativen Verhältnisse des Einzelfalls infolge der Alkoholisierung das Risiko der Begehung von Straftaten vorhersehbar signifikant erhöht hat. Zur Begründung hat er sich auf seine Ausführungen im Urteil vom 17. August 2004 (5 StR 93/04, BGHSt 49, 239) bezogen. Der 1. Strafsenat (Beschluss vom 10. Mai 2016 – 1 ARs 21/15, juris) ist der Anfrage ebenfalls entgegengetreten und hat sich dabei – soweit ersichtlich – erstmals die vom 5. Strafsenat aufgestellten Kriterien zur vorhersehbar signifikanten Risikoerhöhung zu eigen gemacht. Eine Antwort des 2. Strafsenats auf die Anfrage ist beim Senat bislang nicht eingegangen.

28 b) Darüber, ob dem Gesetz ein Bewertungsmaßstab dergestalt entnommen werden kann, dass eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn die erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit auf verschuldeter Trunkenheit beruht, ist hier dagegen nicht zu entscheiden.

29 III. 1. Über die fakultative Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB entscheidet der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen auf Grund einer Gesamtwürdigung der schuldrelevanten Umstände (vgl. BGH, Urteil vom 15. Februar 2006 – 2 StR 419/05, BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 40 m. w. N.). Es ist seine Aufgabe, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den er in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des Täters gewonnen hat, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, einer wertenden Betrachtung zu unterziehen und gegeneinander abzuwägen (vgl. BGH, Beschluss vom 28. April 2016 – 4 ARs 16/15, NStZ-RR 2016, 305 mwN). Welchen Umständen der Tatrichter bestimmendes Gewicht beimisst, ist im Wesentlichen seiner Beurteilung überlassen (vgl. BGH, Urteile vom 2. August 2012 – 3 StR 132/12, NStZ-RR 2012, 336 f.; vom 24. August 2016 – 2 StR 504/15, juris Rn. 23).

30 Dem Tatrichter steht dabei ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. BGH, Urteile vom 19. Oktober 2004 – 1 StR 254/04, BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 37; vom 15. Februar 2006 – 2 StR 419/05, a. a. O.; vom 24. August 2016 – 2 StR 504/15, a. a. O.). Im Rahmen der Ermessensausübung ist indes Bedacht darauf zu nehmen, dass auf Grund der erheblichen Verminderung der Schuldfähigkeit der Schuldgehalt der Tat in aller Regel verringert ist (BGH, Urteile vom 10. November 1954 – 5 StR 476/54, BGHSt 7, 28, 30; vom 24. August 2016 – 2 StR 504/15, a. a. O. Rn. 24; Beschluss vom 7. September 2015 – 2 StR 350/15, juris Rn. 4). Nach Ansicht des Senats stellt demgegenüber das selbstverantwortliche Sich-Betrinken des Täters vor der Tat für sich allein einen schulderhöhenden Umstand dar, der im Rahmen der Ermessensausübung nach § 21 StGB regelmäßig Berücksichtigung zu finden hat, ohne dass dies von einzelfallbezogenen Feststellungen dazu abhängig ist, ob sich auf Grund der jeweiligen persönlichen oder situativen Verhältnisse das Risiko der Begehung von Straftaten infolge der Alkoholisierung (für den Täter) vorhersehbar signifikant erhöht hatte (so aber BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04, BGHSt 49, 239; Beschlüsse vom 1. März 2016 – 5 ARs 50/15, juris; vom 10. Mai 2016 – 1 ARs 21/15, juris).

31 Die sich daran anschließende Frage, ob der Umstand der verschuldeten Trunkenheit geeignet ist, im konkreten Fall die hierdurch verringerte Tatschuld so weit aufzuwiegen, dass das Absehen von der Strafrahmenverschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB gerechtfertigt ist, betrifft indes Wertungen, die vom Revisionsgericht allein auf Rechtsfehler überprüft werden können. Hat der Tatrichter die dafür wesentlichen tatsächlichen Grundlagen hinreichend ermittelt und berücksichtigt (vgl. BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04, a. a. O., S. 241), so kann das Revisionsgericht nur beanstanden, dass er gesetzlich vorgegebene Wertungsmaßstäbe missachtet oder eine gerechtem Schuldausgleich nicht mehr entsprechende Strafe verhängt hat.

32 a) Dass bereits allein das selbstverantwortliche Sich-Betrinken des Täters vor der Tat einen schulderhöhenden Umstand darstellt, schließt der Senat aus Folgendem:

33 Eine alkoholische Berauschung erhöht generell das Risiko strafbaren Verhaltens, insbesondere im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte. Dieser Erfahrungssatz ist allgemeinkundig (vgl. BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04, a. a. O., S. 242; Beschluss vom 6. November 1996 – 5 ARs 59/96, NStZ-RR 1997, 163, 165). Durch den Alkoholmissbrauch versetzt sich der Sich-Betrinkende in einen Zustand, der durch Enthemmung (vgl. BGH, Urteile vom 15. Februar 2006 – 2 StR 419/05, a. a. O.; vom 24. August 2016 – 2 StR 504/15, a. a. O., Rn. 24 <Senkung der Hemmschwelle gegenüber sozial auffälligem und aggressivem Verhalten>), Verminderung von Einsichts- und Urteilsvermögen sowie Verschlechterung von Körperbeherrschung und Reaktionsfähigkeit gekennzeichnet ist. Mit der Herabsetzung der geistigen und körperlichen Kräfte geht ein trügerisches Gefühl erhaltener oder gar gesteigerter Leistungsfähigkeit einher. Dieser Zustand bedingt eine erhöhte Gefährlichkeit des Berauschten, der sich gegenüber seiner Umwelt häufig in unerwarteter, ihm sonst wesensfremder sozialschädlicher – auch strafbarer – Weise verhält (vgl. BGH, Urteile vom 2. Mai 1961 – 1 StR 139/61, BGHSt 16, 124, 125; vom 22. August 1996 – 4 StR 217/96, BGHSt 42, 235, 242; vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02, BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31).

34 Zwar trifft es zu, dass es trotz verbreiteten hohen Alkoholkonsums „nur in einem Bruchteil der Fälle erheblicher Alkoholisierung zu einer rechtswidrigen Tat“ kommt (BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04, a. a. O., S. 242). Eine zuverlässige Prognose darüber, wie sich ein Mensch im Alkoholrausch verhalten wird, lässt sich jedoch nicht stellen; die Wirkungen starken Alkoholgenusses lassen sich niemals sicher vorausberechnen (vgl. BGH, Urteile vom 12. April 1951 – 4 StR 78/50, BGHSt 1, 124, 126; vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02, a. a. O.). Ob der Rausch zu deliktischem Verhalten führt, hängt nicht allein von der Person des Täters, namentlich dessen Neigungen,

sondern weit überwiegend von gleichsam zufälligen äußeren Bedingungen ab (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1957 – 5 StR 483/57, JR 1958, 28; Lackner, JuS 1968, 215, 218 f.). Etwaige vom Täter getroffene Vorkehrungen erweisen sich dabei häufig als ungenügend; so kann sich auch derjenige, der sich in Nachtkleidung allein vor seinem Fernsehgerät „volllaufen" lässt, um anschließend seinen Rausch auszuschlafen, mit für ihn überraschenden Ereignissen (etwa dem Erscheinen des getrennt lebenden Ehegatten oder der Beschädigung seines vor dem Haus geparkten Pkw) konfrontiert sehen, die ihm – in diesem Zustand – Anlass zu strafbaren Handlungen geben (vgl. Schnarr in Hettinger <Hrsg.>, Reform des Sanktionenrechts, 2001, S. 1, 84 f.).

35 Das so beschriebene, dem Alkoholrausch selbst innewohnende Risiko zählt zum Allgemeinwissen. Es ist selbst Menschen von geringer Lebenserfahrung in aller Regel bekannt (vgl. BGH, Urteil vom 7. Mai 1957 – 5 StR 127/57, BGHSt 10, 247, 251). Jedermann weiß oder kann zumindest wissen, dass er mit seiner Trunkenheit „das Tor für unbestimmtes rechtliches Versagen (vor allem) gegenüber unerwartet auftretenden Anforderungen öffnet" (Lackner a. a. O., S. 220; ebenso Schnarr a. a. O., S. 83).

36 Der Alkoholrausch stellt somit erkennbar eine abstrakte Gefahr für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter dar, die sich, falls der Berauschte eine rechtswidrige Tat begeht, in der konkreten Rechtsgutsgefährdung oder Rechtsgutsverletzung realisiert (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02, a. a. O.). Insoweit hat das selbstverantwortliche Sich-Betrinken Einfluss auf die Tatschuld. Die Ansicht, dass die Schuldrelevanz davon abhängig sei, inwieweit der Täter infolge persönlicher Vorerfahrungen oder situativer Umstände einen – zusätzlichen – Anhalt für die Gefahr eigenen deliktischen Verhaltens hat, vermag der Senat infolgedessen nicht zu teilen.

37 b) Dass es sich bei dem selbstverantwortlichen Sich-Betrinken um ein tatschuldrelevantes Merkmal handelt, entspricht den den Regelungen der §§ 323a StGB, 122 OWiG und des § 7 WStG zugrundeliegenden Wertungen. Die Vorschriften lassen Rückschlüsse auf die vom Gesetzgeber vorgenommene Beurteilung zu, dass es sich bei dem schuldhaft herbeigeführten Rausch nicht um eine sozialadäquate, wertneutrale Erscheinung handelt, sondern dass ihm als offenkundigem Gefahrenherd ein Unwert anhaftet, der geeignet ist, das Ob und das Wie strafrechtlicher Sanktionen zu bestimmen:

38 aa) Im Hinblick auf die allgemeine Gefährlichkeit und Unberechenbarkeit des Berauschten hat der Gesetzgeber das Sich-in-einen-Rausch-Versetzen in § 323a StGB und § 122 OWiG als ein selbständiges, rechtlich fassbares sanktionswürdiges Unrecht tatbestandlich normiert. Er hat lediglich die Ahndung des schuldhaften Sich-Berauschens durch die Einfügung einer objektiven Bedingung der Strafbarkeit bzw. der Bußgeldbewehrung dahin eingeschränkt, dass ein „folgenloser" Rausch keine Sanktion nach sich ziehen soll, während derjenige, der in diesem Zustand eine rechtswidrige Straftat oder Ordnungswidrigkeit begeht, für die er nicht bestraft oder mit Geldbuße belegt werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war bzw. nicht vorwerfbar gehandelt hat oder dies zumindest nicht auszuschließen ist, wegen der Berauschung mit Strafe oder Geldbuße sanktioniert wird (vgl. BGH, Urteile vom 12. April 1951 – 4 StR 78/50, BGHSt 1, 124, 125; vom 2. Mai 1961 – 1 StR 139/61, BGHSt 16, 124, 125 f.; vom 1. Juni 1962 – 4 StR 88/62, BGHSt 17, 333, 334; vom 26. Oktober 1965 – 1 StR 394/65, BGHSt 20, 284, 285; vom 22. August 1996 – 4 StR 217/96, BGHSt 42, 235, 242 f.; Beschlüsse vom 18. August 1983 – 4 StR 142/83, BGHSt 32, 48, 55 f.; vom 17. Oktober 1991 – 4 StR 465/91, BGHR StGB § 323a Abs. 2 Strafzumessung 5; KK-OWiG/Rengier, 4. Aufl., § 122 Rn. 8 m. w. N.).

39 Vor diesem Hintergrund erklärt sich zwanglos, warum das Sich-Berauschen in dem einen Fall als Straftat, in dem anderen lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft wird (aA Fischer, StGB, 64. Aufl., § 323a Rn. 17; MüKoStGB/Geisler, 2. Aufl., § 323a Rn. 4 m. w. N.). Dies beruht darauf, dass der Gesetzgeber es im Grundsatz als strafwürdiges Unrecht bewertet, die Strafbarkeit indes je danach ausgeschlossen oder zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft hat, ob bzw. in welchem Umfang sich die für die Rechtsgüter Dritter oder die Allgemeinheit gesteigerte Gefahr, die von einem Berauschten ausgeht, tatsächlich in einer konkreten rechtswidrigen Straftat oder Ordnungswidrigkeit niedergeschlagen hat.

40 Ebenso wenig lässt sich der Annahme, schon allein der schuldhafte Vollrausch begründe das Tatunrecht, entgegenhalten, damit wäre ein Umstand unrechtsbegründend, der nach dem Gesetzeswortlaut nur nicht ausschließbar sein müsse (so ebenfalls Fischer a. a. O.). Dies verkennt, dass der Rausch feststehen muss (vgl. BGH, Beschlüsse vom 18. August 1983 – 4 StR 142/82, a. a. O., S. 53; vom 9. Juli 2002 – 3 StR 207/02, BGHR StGB § 323a Abs. 1 Rausch 4; vom 10. November 2010 – 4 StR 386/10, NStZ-RR 2011, 80 m. w. N.); als objektive Bedingung der Strafbarkeit nicht ausschließbar darf lediglich sein, dass der Täter infolge des Rausches bei Begehung der Rauschtat schuldunfähig war bzw. nicht vorwerfbar gehandelt hat. Demgemäß teilt der Senat ebenso wenig die Ansicht, dass ein Rausch nur dann als rechtswidrig angesehen werden könne, wenn er (zumindest nicht ausschließbar) zur Aufhebung der Steuerungsfähigkeit führt (so aber BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04, BGHSt 49, 239, 252).

41 Weder für die Straftat nach § 323a StGB noch für die Ordnungswidrigkeit nach § 122 OWiG ist folglich vorausgesetzt, dass sich der Täter im Zeitpunkt des Sich-Berauschens bewusst war oder hätte bewusst sein können, dass er im Rausch zur Begehung von Straftaten oder ordnungswidrigem Verhalten neige (vgl. BGH, Urteile vom 12. April 1951 – 4 StR 78/50, BGHSt 1, 124, 125; vom 23. November 1951 – 2 StR 491/51, BGHSt 2, 14, 18; vom 2. Mai 1961 – 1 StR 139/61, BGHSt 16, 124, 127; Beschlüsse vom 15. Oktober 1956 – GSSt 2/56, BGHSt 9, 390, 394;

vom 17. Oktober 1991 – 4 StR 465/91, BGHR StGB § 323a Abs. 2 Strafzumessung 5; Bohnert/Krenberger/Krumm, OWiG, 4. Aufl., § 122 Rn. 2, 14; Göhler/Gürtler, OWiG, 16. Aufl., § 122 Rn. 7a; KK-OWiG/Rengier a. a. O., Rn. 25; Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl., § 323a Rn. 14 m. w. N.; s. aber auch zu vielen abweichenden Stimmen in der Literatur MüKoStGB/Geisler, 2. Aufl., § 323a Rn. 57 ff. m. w. N.).

42 Soweit der 5. Strafsenat in seiner Entscheidung vom 17. August 2004 (5 StR 93/04) ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 1957 (5 StR 127/57, BGHSt 10, 247) angeführt hat, um darzulegen, dass das Verständnis des § 323a StGB in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht immer einheitlich gewesen ist (BGHSt 49, 239, 251), weist er zwar im Ausgangspunkt zutreffend darauf hin, dass dort unter Berufung auf das Schuldprinzip gefordert wurde, dass für den Täter eines Vollrauschs zum Zeitpunkt des Sich-Berauschens mindestens vorhersehbar sein müsse, dass er im Rausch „irgendwelche Ausschreitungen strafbarer Art begehen“ könne (a. a. O., S. 249 f.). Doch wurde ein dieserart abweichendes Verständnis nur in vereinzelten Entscheidungen des 5. Strafsenats aus den 1950er Jahren geäußert (ebenso Urteile vom 22. Juni 1954, VRS 7 <1954>, 309, 310 f.; vom 29. Oktober 1957 – 5 StR 483/57, JR 1958, 28). Darüber hinaus stellte er dabei klar, in Anbetracht des Allgemeinwissens um die Wirkungen von Alkohol verstehe sich „eine solche Voraussicht oder Voraussehbarkeit in aller Regel derart von selbst, daß im Allgemeinen davon abgesehen werden kann, vom Tatrichter besondere Urteilsfeststellungen hierüber zu verlangen“. Nur in Ausnahmefällen, wenn die strafbaren Handlungen von einem Täter ohne Lebenserfahrung gleich in seinem ersten Rausch oder von einem „Trinker“ trotz „nach menschlicher Voraussicht“ ausreichender besonderer Vorkehrungen („Zurüstungen“) begangen worden sind, seien derartige Feststellungen erforderlich (Urteil vom 7. Mai 1957 – 5 StR 127/57, a. a. O., S. 251; ähnlich Urteil vom 22. Juni 1954, a. a. O., S. 311 <in der Regel jedenfalls fahrlässig>). Der bloße Umstand, dass die Rauschtat dem Täter persönlichkeitsfremd war, begründe demgegenüber keinen solchen Ausnahmefall (vgl. Urteil vom 29. Oktober 1957 – 5 StR 483/57, a. a. O.). Festzuhalten bleibt daher, dass ein solches abweichendes Verständnis in aller Regel gerade nicht zu anderen Ergebnissen führt.

43 bb) Mit § 7 WStG hat der Gesetzgeber, ebenfalls im Hinblick auf die abstrakte Gefährlichkeit des Rausches, eine wehrrechtsspezifische Regelung geschaffen, die eine Strafrahmenmilderung für den Fall dessen schuldhafter Herbeiführung untersagt, wenn die Tat eine militärische Straftat ist, gegen das Kriegsvölkerrecht verstößt oder in Ausübung des Dienstes begangen wird. Die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Täters davon, dass er im Rausch zu Straftaten neigt, setzt die Vorschrift dabei nicht voraus (vgl. Lingens/Korte, WStG, 5. Aufl., § 7 Rn. 5; MüKoStGB/Dau, 2. Aufl., § 7 WStG Rn. 5). Nach den Gesetzesmaterialien wollte der Gesetzgeber mit dieser obligatorischen Strafzumessungsregel den besonders schweren Gefahren für die militärische Disziplin begegnen, die ihr „erfahrungsgemäß“ durch den Alkoholmissbrauch drohen (BT-Drucks. 2/3040, S. 18; hierzu auch Lingens/Korte a. a. O., Rn. 1a).

44 Gleichwohl kann der Vorschrift des § 7 WStG die gesetzliche Wertung entnommen werden, dass allein das selbstverantwortliche Sich-Berauschen schulderhöhend wirkt, anderenfalls es keinen tauglichen Anknüpfungspunkt für den Ausschluss der Strafrahmenmilderung böte. Auch das Wehrstrafrecht ist Schuldstrafrecht. Wenn für die Fälle alkoholbedingter erheblich verminderter Schuldfähigkeit dort das vorwerfbare Sich-Betrinken den zwingenden Ausschluss der Strafrahmenverschiebung zu legitimieren imstande ist, so muss es im allgemeinen Strafrecht bei der gebotenen tatrichterlichen Ermessensausübung zumindest Berücksichtigung finden können (zum Verhältnis von § 7 WStG und § 21 StGB s. auch Foth, DRiZ 1990, 417, 419; ferner MüKoStGB/Streng, 3. Aufl., § 21 Rn. 48 <§ 7 WStG als ausfüllende Regelung ohne weiteres in den Rahmen der Ermessensvorschrift des § 21 StGB zu integrieren>); denn die das obligatorische Strafmilderungsverbot rechtfertigenden Eigenheiten des Wehrstrafrechts betreffen nicht die innere Beziehung des Sich-Betrinkenden zur später im trunkenen Zustand begangenen Tat (eine <partielle> Unvereinbarkeit des § 7 WStG mit dem Schuldprinzip bejahen deshalb – aus ihrer Sicht konsequent – Frister, JZ 2003, 1019, 1020; Neumann, StV 2003, 527, 530).

45 c) Dafür, dass der Tatrichter die Ermessenentscheidung, die Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB abzulehnen, allein auf die verschuldete Trunkenheit stützen kann, ohne dass es auf Feststellungen zu den persönlichen und situativen Verhältnissen des Einzelfalls ankommt, sprechen weitere Gründe:

46 aa) Für den Fall, dass die vom Täter im vorwerfbar alkoholisierten Zustand verletzte Strafnorm einen Strafrahmen vorsieht, der denjenigen des Vollrauschs (§ 323a Abs. 1 StGB) nicht übersteigt, kann ein Wertungswiderspruch deswegen gegeben sein, weil für den Schuldunfähigen ein höherer als der für den erheblich vermindert Schuldfähigen gemilderte Strafrahmen vorgesehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02, BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31; Beschluss vom 17. Oktober 1991 – 4 StR 465/91, BGHR StGB § 323a Abs. 2 Strafzumessung 5; Foth in Festschrift Salger, 1995, S. 31, 37 f.). Wenn indes – mit der hier vertretenen Auffassung – ein tatrichterlicher Ermessensspielraum eröffnet ist, kann dieser Umstand bei der Ermessensausübung ohne Weiteres berücksichtigt werden (vgl. BGH, Beschluss vom 6. November 1996 – 5 ARs 59/96, NStZ-RR 1997, 163, 165 f. <regelmäßig ermessensfehlerhaft>).

47 Soweit der 5. Strafsenat in seiner Entscheidung vom 17. August 2004 (5 StR 93/04) ausgeführt hat, im Fall der Versagung der Strafrahmenmilderung bestünde bei schwerwiegenden Verbrechen ein weitaus gewichtigerer Wertungswiderspruch „augenfällig“ darin, dass hier die Strafobergrenzen für den Schuldunfähigen (Freiheitsstrafe von fünf Jahren) und für den erheblich vermindert Schuldfähigen bei abgelehnter Strafrah-

menverschiebung (Freiheitsstrafe von 15 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe) weit auseinanderklafften (BGHSt 49, 239, 253; ebenso Fischer, StGB, 64. Aufl., § 21 Rn. 25a), nimmt er schon im Ansatz nicht hinreichend Bedacht auf den Regelungsgehalt des § 21 StGB:

48 Die Vorschrift enthält eine bloße Strafzumessungsregel; die erheblich verminderte Schuldfähigkeit bildet hingegen keine selbständige dritte Kategorie im Sinne einer Zwischenform von Schuldfähigkeit und Schuldunfähigkeit („Halbzurechnungsfähigkeit"). Auch der vermindert Schuldfähige ist schuldfähig im vollen Sinne des Wortes; denn er hätte das Unrecht seiner Tat erkennen und sich dadurch entsprechend motivieren lassen können (vgl. S/S-Perron/Weißer, StGB, 29. Aufl., § 21 Rn. 1).

49 Je schwerer indes eine potenzielle Rechtsgutsverletzung wiegt, desto höhere Anforderungen an deren Vermeidung darf die Rechtsordnung stellen. Diese normative Erwägung gilt zum einen für das vorwerfbar gefahrbegründende Vorverhalten durch den übermäßigen Alkoholkonsum (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02, BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31; Foth, NStZ 2003, 597, 598) und zum anderen für die Willensanstrengung, die für den dadurch – ausschließlich – in seiner Steuerungsfähigkeit eingeschränkten Täter rechtlich geboten ist (vgl. BGH, Urteile vom 16. Januar 1962 – 5 StR 588/61, Umdr. S. 3 f. <unveröffentl.>; vom 29. April 1997 – 1 StR 511/95, BGHSt 43, 66, 77 <insoweit sowohl zum normativen Merkmal der Erheblichkeit in § 21 StGB als auch zur Ermessensausübung bei der Strafrahmenwahl>; Foth, NStZ 2003, 597, 598; Maatz, StV 1998, 279, 284).

50 bb) Auch im Rahmen der Strafzumessung im engeren Sinne ist die Berücksichtigung der verschuldeten Trunkenheit für sich als schuldrelevantes Merkmal zulässig. Seine Anerkennung als eine der Grundlagen für die tatrichterliche Ermessensentscheidung über die Strafrahmenverschiebung nach § 21 StGB geht hiermit konform.

51 Wendet der Tatrichter wegen alkoholbedingter erheblich verminderter Schuldfähigkeit des Täters den nach § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen an, darf er nach allgemeiner Meinung bei der Straffindung innerhalb dieses Strafrahmens in die Abwägung strafschärfend den Umstand mit einbeziehen, dass der Täter den Zustand schuldhaft herbeigeführt hatte (vgl. BGH, Beschluss vom 24. März 1976 – 2 StR 101/76, BGHSt 26, 311, 312; ferner BGH, Urteile vom 21. Juli 1984 – 1 StR 330/84, NStZ 1984, 548; vom 9. Februar 2000 – 3 StR 392/99, NStZ-RR 2000, 166, 168; Beschluss vom 2. Juli 1985 – 1 StR 280/85, NJW 1986, 793, 794; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 5. Aufl., Rn. 1127; Schnarr in Hettinger <Hrsg.>, Reform des Sanktionenrechts, 2001 S. 1, 43; S/S-Stree/Kinzig, StGB, 29. Aufl., § 46 Rn. 49). In diesem Zusammenhang ist – soweit ersichtlich – die Forderung, die verschuldete Trunkenheit dürfe – als Grundlage für einen gerechten Schuldausgleich (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StGB) – nur gewürdigt werden, wenn eine für den Täter vorhersehbare signifikante Erhöhung des Risikos der Begehung von Straftaten auf Grund der persönlichen und situativen Verhältnisse des Einzelfalls festgestellt ist, noch nicht erhoben worden. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass insoweit berücksichtigungsfähige Präventionszwecke (s. § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB) bemüht würden.

52 cc) Schließlich hat der Gesetzgeber die Entscheidung über die Strafmilderung bei erheblich verminderter Schuldfähigkeit gerade mit Blick auf die verschuldete Trunkenheit dem tatrichterlichen Ermessen überantwortet. Dahingestellt bleiben kann hier, ob Überlegungen des historischen Gesetzgebers für einen Grundsatz sprechen, wonach im Fall vorwerfbarer Alkoholisierung eine Strafrahmenverschiebung regelmäßig abzulehnen ist (dagegen BGH, Urteil vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04, BGHSt 49, 239, 248 ff.; Neumann, StV 2003, 527, 528; Verrel/Hoppe, JuS 2005, 308, 309 f.). Jedenfalls steht die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht in Übereinstimmung mit den gesetzgeberischen Vorstellungen (so Senatsurteil vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02, BGHR StGB § 21 Strafrahmenverschiebung 31; vgl. auch Foth, DRiZ 1990, 417, 418).

53 Nach dem Willen des Gesetzgebers stellt die verschuldete Herbeiführung der alkoholbedingten erheblich verminderten Schuldfähigkeit einen Umstand dar, der im Rahmen der tatrichterlichen Ermessensentscheidung über die Strafmilderung zu würdigen ist. Dass es dabei auf Fragen der – konkret festzustellenden – Vorhersehbarkeit der in diesem Zustand begangenen Tat ankommen soll, ist nirgends ersichtlich, ebenso wenig, dass trotz vorwerfbarer Alkoholisierung ohne Hinzutreten weiterer Umstände ein Milderungszwang bestehen soll. Im Einzelnen:

54 Mit dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995) wurde die verminderte Zurechnungsfähigkeit in § 51 Abs. 2 StGB a. F. als fakultativer Strafmilderungsgrund erstmals kodifiziert. Zur verschuldeten Trunkenheit äußerte sich die amtliche Begründung des entsprechenden Gesetzesentwurfs nicht (vgl. Schnarr a. a. O., S. 13). Allerdings war dieser Regelung der „Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches" von 1927 vorausgegangen (vgl. Rautenberg, DtZ 1997, 45, 47); dieser hatte den zwingenden Ausschluss der Strafmilderung bei verschuldeter Trunkenheit mit dem Hinweis auf das Schuldprinzip abgelehnt und stattdessen erstmals eine „Kann"-Vorschrift vorgesehen. Zu der mit einer solchen Regelung verfolgten Intention äußerte sich die Begründung des Entwurfs dahin, dass er es „dem richterlichen Ermessen (überlässt), zu entscheiden, ob und inwieweit eine selbstverschuldete Trunkenheit, die die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt, als strafmildernd zu berücksichtigen ist" (Schubert/Regge/Rieß/Schmid <Hrsg.>, Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abt.: Weimarer Republik, Bd. 1, 1995, S. 481, 495).

55 Die Reformarbeiten in der Nachkriegszeit führten dazu, dass an der fakultativen Strafmilderung festge-

halten und kein Milderungszwang eingeführt wurde, und mündeten letztlich in den seit dem 1. Januar 1975 geltenden § 21 StGB. Zum Ermessen heißt es in der Begründung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962): Ob die Schuld verringert ist, „beruht auf einer Gesamtwürdigung, bei der außer dem Grade der Schuldfähigkeit auch andere Umstände zu berücksichtigen sind; so die Tatschuldumstände (...), aber auch Schuldumstände vor der Tat (z. B. schuldhafte Herbeiführung der verminderten Schuldfähigkeit). Daß die Milderung nur zugelassen und nicht vorgeschrieben ist, ermöglicht einen Ausgleich zwischen der Verminderung der Schuldfähigkeit einerseits und erschwerenden Schuldumständen andererseits bei der Gesamtwürdigung der Schwere der Schuld" (BT-Drucks. IV/650, S. 142 l. Sp.; ebenso – wortlautidentisch – die Begründungen zum „Entwurf eines Allgemeinen Teils eines Strafgesetzbuches nach den Beschlüssen der Großen Strafrechtskommission in erster Lesung" von 1958 <E 1958> und zum Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1960 <E 1960>; s. hierzu Rautenberg, Verminderte Schuldfähigkeit, 1984, S. 176). Durch die vorzugswürdige „elastischere" Ermessensvorschrift erübrige sich eine Regelung über den zwingenden Ausschluss der Strafrahmenmilderung bei selbstverschuldeten Bewusstseinsstörungen (vgl. BT-Drucks. IV/650, S. 142 r. Sp.).

56 2. Die Entscheidung über das Vorliegen des sonstigen minder schweren Falls des Totschlags im Sinne von § 213 Alternative 2 StGB nimmt der Tatrichter ebenfalls auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung der Umstände vor, die nur eingeschränkter revisionsgerichtlicher Kontrolle unterliegt (vgl. BGH, Urteil vom 16. April 2015 – 3 StR 638/14, NStZ-RR 2015, 240 m. w. N.). Soweit er für die Prüfung den vertypten Milderungsgrund des § 21 StGB heranzieht, steht dessen Gewichtung in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Nach dem Dafürhalten des Senats stellt es auch insoweit keinen Ermessensfehlgebrauch dar, wenn der Tatrichter nach Würdigung aller bedeutsamen Umstände den minder schweren Fall – wie die Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB – mit der Begründung verneint, der Angeklagte habe die schuldfähigkeitsmindernde Alkoholisierung verschuldet, ohne dass es auf Weiteres ankommt (für eine Übertragbarkeit des Maßstabs auch Fischer a. a. O., § 213 Rn. 14).

57 IV. Der Senat legt die streitige Rechtsfrage wegen Divergenz gemäß § 132 Abs. 2 GVG und wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 132 Abs. 4 GVG dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vor.

58 Die Zulässigkeit der Divergenzvorlage ist nicht von der noch ausstehenden Antwort des 2. Strafsenats auf den Anfragebeschluss des Senats vom 15. Oktober 2015 abhängig. Gemäß § 132 Abs. 3 GVG ist das mit negativem Ergebnis durchgeführte Anfrageverfahren zwar Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Großen Senats wegen Divergenz (vgl. LR/Franke, StPO, 26. Aufl., § 132 GVG Rn. 17; KK-Hannich, StPO, 7. Aufl., § 132 GVG Rn. 13). Ein solches negatives Ergebnis steht hier jedoch bereits fest, nachdem der 5. Strafsenat mit Beschluss vom 1. März 2016 (5 ARs 50/15) und der 1. Strafsenat mit Beschluss vom 10. Mai 2016 (1 ARs 21/15) an ihrer von der Anfrage abweichenden Rechtsprechung festgehalten haben. Die zu beseitigende Divergenz besteht daher unabhängig von der Antwort des 2. Strafsenats. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung sieht der Senat ausnahmsweise davon ab, diese Antwort abzuwarten.

[…]

30. Spricht das Tatgericht den Betroffenen vom Tatvorwurf der mit dem AAK-Messgerät „Evidential Dräger Alcotest 7110" festgestellten Alkoholfahrt wegen Nichteinhaltung der sog. Wartezeit aus tatsächlichen Gründen frei, sind neben dem Zeitpunkt des Messbeginns Feststellungen zum Zeitpunkt des – ggf. in Anwendung des Zweifelssatzes zu ermittelten – Trinkendes unabdingbar.

Oberlandesgericht Bamberg,
Beschluss vom 13. Februar 2017 – 3 Ss OWi 68/17 –

Zum Sachverhalt:

Mit Bußgeldbescheid wurde gegen den Betroffenen wegen eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG eine Geldbuße in Höhe von 500 Euro sowie ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat nach Maßgabe des § 25 Abs. 2a StVG verhängt. Das Amtsgericht hat den Betroffenen auf dessen Einspruch mit Urteil vom 22. 08. 2016 freigesprochen. Es hat sich nicht davon überzeugen können, dass zwischen dem gesicherten Trinkende und dem Beginn der ersten mit dem Gerät Evidential Dräger Alcotest 7110 durchgeführten Atemalkoholmessung eine Wartezeit von mindestens 20 Minuten lag. Mit der Rechtsbeschwerde rügt die Staatsanwaltschaft die Verletzung materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Die nach § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 OWiG statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist begründet. Das Urteil ist auf die Sachrüge hin aufzuheben. Die Beweiswürdigung ist rechtsfehlerhaft, weil es an einer geschlossenen Darstellung der tatrichterlichen Feststellungen fehlt. Dies hat zur Folge, dass das Rechtsbeschwerdegericht nicht in die Lage ist zu überprüfen, ob der Freispruch auf rechtsfehlerfreien Erwägungen beruht. Auf die Frage, ob die Urteilsgründe auch deshalb lückenhaft sind, weil sie nicht erkennen lassen, ob und ggf. wie sich der Betroffene zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf in der Hauptverhandlung eingelassen hat, kommt es daher nicht mehr an.

1. Bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen muss der Tatrichter in einer geschlossenen Darstellung diejenigen Tatsachen feststellen, die er für erwiesen hält, bevor er in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen er die für einen Schuldspruch erforderlichen – zusätzlichen – Feststellungen nicht treffen konnte. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht prüfen kann, ob dem

Tatrichter Rechtsfehler unterlaufen sind, d.h. ob die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, ob sie gegen Denkgesetze verstößt oder ob der Tatrichter an die für eine Verurteilung erforderliche Gewissheit überspannte Anforderungen gestellt hat (st.Rspr.; vgl. u.a. BGH, Urteil vom 27.11.2014 – 3 StR 334/14 <bei juris>; OLG Bamberg, Beschluss vom 25.04.2012 – 3 Ss OWi 468/12 = DAR 2013, 282 = BA 50 <2013>, 86 = OLGSt OWiG § 71 Nr. 4, jeweils m.w.N.). Diesen Anforderungen wird das angefochtene Urteil nicht gerecht.

2. Kann das Tatgericht nicht feststellen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen einer standardisierten Atemalkoholmessung eingehalten wurden, weil es sich nicht davon zu überzeugen vermag, dass die 20-minütige Wartezeit zwischen dem Trinkende und dem Beginn der ersten Atemalkoholmessung (vgl. Burhoff[Hrsg.]/Böttger, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 4. Aufl., Rn. 3824 m.w.N.) eingehalten wurde, hat es mit nachvollziehbaren Argumenten zu begründen von welchem Zeitpunkt des Trinkendes einerseits und von welchem Zeitpunkt der Atemalkoholmessung andererseits es, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes „in dubio pro reo", ausgeht. Den Zeitpunkt des Trinkendes teilt das Urteil jedoch nicht mit. Nachdem es alles andere als naheliegt und die Beweiswürdigung insoweit auch keine Anhaltspunkte nennt, die darauf hindeuten, dass der Zeitpunkt der Verkehrskontrolle des Betroffenen und der Zeitpunkt des Trinkendes zusammenfallen, kann auch anhand der mitgeteilten Tat- bzw. Kontrollzeiten (das Amtsgericht verwendet beide Begriffe offenbar synonym) nicht auf den Zeitpunkt des Trinkendes zurückgeschlossen werden. [...]

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht
Dr. Georg Gieg, Bamberg)

31. 1. Die Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch ist unwirksam, wenn das Erstgericht trotz Vorliegens entsprechender Anhaltspunkte weder die Frage der Schuldfähigkeit (§ 20 StGB) hinreichend geprüft noch die Annahme erheblich verminderter Schuldfähigkeit des Angeklagten (§ 21 StGB) rechtsfehlerfrei begründet hat. Maßgeblich für die Beurteilung der Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung (§ 318 StPO) ist dabei das Ergebnis der der Urteilsverkündung durch das Berufungsgericht vorausgehenden Urteilsberatung, weil erst dann endgültig überprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für die Annahme einer Trennbarkeit und Widerspruchsfreiheit zur Schuld- und Rechtsfolgenfrage und damit für die Frage der Wirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung vorlagen (Festhaltung an OLG Bamberg, Beschl. v. 09.12.2014 – 2 OLG 7 Ss 121/14 = OLGSt StPO § 318 Nr. 24).

2. Der Beurteilung der Schuldfähigkeit eines alkoholisierten Täters hat auch dann der Versuch einer Berechnung der Blutalkoholkonzentration (BAK) zur Tatzeit vorauszugehen, wenn sich deren Berechnung als schwierig erweist, weil die Einlassung des Angeklagten sowie ggf. Bekundungen von Zeugen lediglich eine ungefähre zeitliche und mengenmäßige Eingrenzung des Alkoholkonsums zulassen. Auch in solchen Fällen ist deshalb die Berechnung – ggf. unter Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe – aufgrund einer Schätzung unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes vorzunehmen. Hiervon darf das Tatgericht nur dann Abstand nehmen, wenn nach Ausschöpfung der vorhandenen Beweise sich auch keine annähernd verlässliche Berechnung zur Tatzeit durchführen ließe (u.a. Anschluss an BGH, Beschl. v. 28.04.2010 – 5 StR 135/10 = NStZ-RR 2010, 257 = RUP 2010, 227).

3. Fehlende Erfolgsaussichten einer Unterbringung nach § 64 StGB können nicht allein damit begründet werden, dass andere Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend, geplant oder bereits begonnen wurden. Ein bereits erzielter Behandlungserfolg einer zwischenzeitlich begonnenen (freiwilligen) Therapie kann die Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB aber ausnahmsweise entbehrlich machen (u.a. Anschluss an BGH, Beschl. v. 03.03.2016 – 4 StR 497/15 = BGHR StGB § 46 I Spezialprävention 6 und 07.01.2008 – 5 StR 425/07 = RuP 2008, 229).

Oberlandesgericht Bamberg,
Beschluss vom 7. Februar 2017 – 2 OLG 7 Ss 105/16 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Körperverletzung in Tatmehrheit mit 2 tateinheitlichen Fällen der Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr. Das Amtsgericht hatte zugunsten des Angeklagten, bei dem ein Alkoholtest nicht durchgeführt worden war und der angegeben hatte, die Tat nicht bestreiten zu wollen, sich aber infolge des Genusses von 3-4 Bier sowie Wein nicht mehr an Details erinnern zu können, das Vorliegen einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angenommen. Anhaltspunkte für eine vollkommene Aufhebung der Steuerungsfähigkeit sah das Amtsgericht in Anbetracht der *„noch möglichen Artikulierung"* des Angeklagten sowie seiner „planmäßigen Flucht", bei der es ihm ohne Probleme möglich gewesen sei, über die vor einem Restaurant befindlichen Stühle zu steigen, nicht, zumal der Angeklagte eigenen Angaben zufolge täglich Alkohol trinke und hierbei öfters Erinnerungslücken habe.

Gegen dieses Urteil wandten sich sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft mit ihren jeweils auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkten Berufungen.

Das Landgericht verwarf beide von ihm als wirksam auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt angesehenen Berufungen mit Urteil vom 06.09.2016 als unbegründet. Anhaltspunkte, die Berufungsbeschrän-

kungen in Frage zu stellen, hätten sich nicht ergeben. Wiewohl der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung die Trinkmengen am Tattag dahingehend konkretisierte, dass er im Laufe des Nachmittags vor der Tat 3-4 Halbe Bier sowie 4-5 Schoppen Wein getrunken habe, sich weiter darauf berief, keinerlei Erinnerung an die Tat zu haben und im Übrigen angab, seit 20-30 Jahren Alkohol zu trinken, in den letzten etwa 10-15 Jahren sogar exzessiv, bis er keine Erinnerung mehr habe, sah das Landgericht ebenfalls mit Blick insbesondere auch auf das Nachtatverhalten des Angeklagten keine Hinweise für eine vollständige Aufhebung der Steuerungsfähigkeit.

Die gegen das Berufungsurteil gerichtete Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt, erwies sich als erfolgreich.

Aus den Gründen:

I. Die gemäß § 333 StPO statthafte und auch im Übrigen zulässige (§§ 341 I, 344, 345 StPO) Revision des Angeklagten hat bereits deshalb – zumindest vorläufigen – Erfolg, weil dem *Senat* eine Überprüfung, ob das Landgericht zu Recht von einer wirksamen Beschränkung der Berufungen auf den Rechtsfolgenausspruch ausgegangen ist, auf der Grundlage der im Berufungsurteil zu einer möglichen alkoholbedingten Aufhebung bzw. Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit des Angeklagten zum Tatzeitpunkt getroffenen Feststellungen nicht möglich ist.

1. Auf eine zulässige und ihrerseits unbeschränkte Revision hat das Revisionsgericht von Amts wegen, unabhängig von einer sachlichen Beschwer des Rechtsmittelführers, zu prüfen, ob das Berufungsurteil über alle Teile des erstinstanzlichen Urteils entschieden hat, die der Überprüfungskompetenz der Berufungskammer unterlagen (LR/Franke StPO 26. Aufl. § 337 Rn. 37; Graf [Hrsg.]/*Eschelbach* StPO 2. Aufl. § 318 Rn. 31). Aus diesem Grund muss das Revisionsgericht auch nachprüfen, ob und inwieweit erklärte Berufungsbeschränkungen (§ 318 StPO) rechtswirksam waren (OLG Bamberg, Beschl. v. 09.12.2014 – 2 OLG 7 Ss 121/14 = OLGSt StPO § 318 Nr. 24 und 31.07.2014 – 2 Ss 77/14 [unveröffentlicht]; OLG Bamberg, Urt. v. 25.06.2013 – 3 Ss 36/13 = DAR 2013, 585 = OLGSt StVG § 21 Nr. 10; OLG München ZfS 2012, 472; Meyer-Goßner/Schmitt StPO 59. Aufl. § 318 Rn. 33; § 352 Rn. 4).

a) Im Ansatz zutreffend ist das Landgericht davon ausgegangen, dass eine Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch grundsätzlich zulässig ist und die Frage der erheblich verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB, welche zur Rechtsfolge gehört, grundsätzlich von der Frage der Schuldfähigkeit nach § 20 StGB, die dem Schuldspruch zuzurechnen ist, trennbar ist. Allerdings ist eine Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch dann unwirksam, wenn bereits das Amtsgericht weder die Frage der Schuldfähigkeit nach § 20 StGB geprüft hat, obwohl aufgrund seiner eigenen Feststellungen Anlass hierfür bestand, noch eine erhebliche Verminderung der Schuldfähigkeit nach § 21 StGB rechtsfehlerfrei begründet hat (OLG Bamberg, Beschl. v. 09.12.2014 – 2 OLG 7 Ss 121/14 = OLGSt StPO § 318 Nr. 24; OLG Köln NStZ 1984, 379; BayObLGST 1994, 253; BayObLG NZV 2001, 353; BGH NJW 2001, 1435; BayObLG NJW 2003, 2397 <zur Frage der Beschränkung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl>; OLG Hamm BA 45, 262; OLG Hamm NStZ-RR 2008, 138; OLG Hamm, Beschl. v. 14.01.2014 – 3 RVs 97/13 = BeckRS 2014, 12983; Meyer-Goßner/Schmitt § 318 Rn. 17 m. w. N.; *Eschelbach* § 318 Rn. 18 a.E. m. w. N.). In einem solchen Fall kann aufgrund der lückenhaften Feststellungen nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte schuldunfähig war. Damit besteht zwischen der Schuld- und Straffrage eine derart enge Verbindung, dass eine isolierte Überprüfung des angefochtenen Teils nicht möglich ist.

b) Insoweit entspricht es gefestigter Rspr. auch des Senats (OLG Bamberg, Beschl. v. 09.12.2014 – 2 OLG 7 Ss 121/14 = OLGSt StPO § 318 Nr. 24), dass das Berufungsgericht die Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung von Amts wegen endgültig erst aus der Sicht des Ergebnisses der Beratung über die zu treffende Entscheidung zu prüfen hat, weil nur so im konkreten Einzelfall geprüft werden kann, ob – ggf. auch unter Berücksichtigung durchgeführter Beweiserhebungen zum Rechtsfolgenausspruch – Trennbarkeit und Widerspruchsfreiheit im oben angeführten Sinn bejaht werden kann (BGHSt 27, 70/72; OLG Koblenz NStZ-RR 2005, 178; OLG Bamberg, Beschl. v. 10.09.2012 – 2 Ss 91/12 <unveröffentlicht>; KG, Beschl. v. 27.08.2013 – 161 Ss 101/13 <bei juris> = BeckRS 2013, 18258; OLG Bamberg, Beschl. v. 30.05.2014 – 2 Ss 67/2014; *Meyer-Goßner*/Schmitt § 318 Rn. 8; KK/Paul StPO § 318 Rn. 1 a.E.).

c) Dass das Landgericht jedenfalls auf der Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen mit Blick auf die angegebenen Trinkmengen, die Alkoholgewöhnung des Angeklagten und sein Nachtatverhalten eine vollständige Aufhebung der Steuerungsfähigkeit i. S. v. § 20 StGB ausgeschlossen hat mit der Folge der Wirksamkeit der Berufungsbeschränkungen, begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Soweit sich das Landgericht hierfür – dem Amtsgericht folgend – im Wesentlichen auf die *„noch mögliche Artikulierung“* des Angeklagten und seine *„planmäßige Flucht“* stützt, fehlen hierzu schon nähere Ausführungen zum Verhalten des Angeklagten, die dem Senat die Überprüfung dieser Erwägungen ermöglichen. Dies wäre aber schon im Hinblick auf den Umstand geboten gewesen, dass Trinkgewöhnung bei Alkoholikern zu körperlich unauffälligem Verhalten auch bei extrem hohen BAK-Werten führen kann und im Übrigen der ‚Zielgerichtetheit‘ des Täterverhaltens für sich allein kaum Aussagewert zukommt (Fischer StGB 64. Aufl. § 20 Rn. 20, 25, jeweils m. w. N.). Vor diesem Hintergrund wäre das Landgericht insbesondere mit Blick auf die von dem Angeklagten angegeben Trinkmengen und die von ihm geltend gemachte Erinnerungslosigkeit gehalten gewesen, ggf. mit sachverständiger Hilfe nähere Einzelheiten zur Alkoholisierung des Ange-

klagten aufzuklären. Insoweit entspricht es ständiger Rspr. des Bundesgerichtshofs, dass bei einem alkoholisierten Täter für die Beurteilung der Schuldfähigkeit eine Berechnung der Blutalkoholkonzentration (BAK) zur Tatzeit vorausgehen muss, um den Grad der Alkoholisierung einschätzen zu können (vgl. nur BGH, Beschl. v. 28.04.2010 – 5 StR 135/10 = NStZ-RR 2010, 257 = RUP 2010, 227; BGH, Beschl. v. 26.05.2009 – 5 StR 57/09 = BGHR StGB § 21 Blutalkoholkonzentration 41 = BGHR JGG § 74 Kosten 3; BGH, Urt. v. 13.05.1993 – 4 StR 183/93 = StV 1993, 519). Hiervon kann der Tatrichter nicht schon dann Abstand nehmen, wenn sich die Berechnung als schwierig erweist, etwa weil die Angaben zum konsumierten Alkohol nicht exakt sind. Vielmehr ist in solchen Fällen eine Berechnung der BAK aufgrund von Schätzungen unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes auch dann vorzunehmen, wenn die Einlassung des Angeklagten sowie gegebenenfalls die Bekundungen von Zeugen zwar keine sichere Berechnungsgrundlage ergeben, jedoch eine ungefähre zeitliche und mengenmäßige Eingrenzung des Alkoholkonsums ermöglichen (BGH, Beschl. v. 28.04.2010 – 5 StR 135/10 = NStZ-RR 2010, 257 = RUP 2010, 227 m.w.N.). Hiervon hätte das Landgericht nur dann Abstand nehmen dürfen, wenn nach Ausschöpfung der vorhandenen Beweise sich auch keine annähernd verlässliche Berechnung der BAK zur Tatzeit durchführen ließe. Dass diese Prämissen erfüllt waren, lässt sich den Urteilsgründen indes nicht entnehmen.

2. Die neue Strafkammer wird daher – ggf. unter Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe – die tatsächlichen Grundlagen, die für die Beurteilung der Schuldfähigkeit mit Blick auf den der Tat vorangegangenen Alkoholkonsum von Bedeutung sind, zu klären und hierzu Feststellungen zu treffen haben. Sie hat sodann in eigener Verantwortung die Subsumtion unter §§ 20, 21 StGB vorzunehmen und auf dieser Grundlage die Frage der Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung erneut zu prüfen.

II. Auf die Revision des Angeklagten hin ist daher das angefochtene Urteil bereits wegen des aufgezeigten sachlichrechtlichen Mangels mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben (§ 353 I und II StPO), ohne dass es auf das Vorliegen weiterer Rechtsfehler ankommt. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Revisionsverfahrens – an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen (§ 354 II 1 StPO).

III. Die neue Strafkammer wird Folgendes zu beachten haben:

1. Fakultative Strafrahmenmilderung

Im Falle eingeschränkter Schuldfähigkeit i.S.v. § 21 StGB können zwar schulderhöhende Umstände zur Versagung der fakultativen Strafrahmenmilderung gemäß §§ 21, 49 I StGB führen, wenn durch diese Umstände die infolge Herabsetzung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit verminderte Tatschuld aufgewogen wird (vgl. *Fischer* § 21 Rn. 20 ff.). Dies setzt im Falle einer alkoholbedingten Verminderung der Schuldfähigkeit indes regelmäßig voraus, dass diese auf eine selbst zu verantwortende, verschuldete Berauschung zurückgeht und dem Täter uneingeschränkt vorwerfbar ist (BGH NStZ 2008, 330). Eine Intoxikation ist dem Täter jedenfalls dann nicht uneingeschränkt vorwerfbar, wenn er alkoholkrank ist und auf Grund unwiderstehlichen Drangs trinkt, weil ihm als Alkoholiker die Kraft fehlt, sich vom Alkohol zu lösen, wenn ihn der Alkohol weitgehend beherrscht oder der jahrelang betriebene Alkoholabusus bereits eine hirnorganische Störung hervorgerufen hat (vgl. Schönke-Schröder/*Perron*/*Weißer* StGB 29. Aufl. § 21 Rn. 20; *Fischer* § 21 Rn. 26). Im Hinblick auf die bisherigen Urteilsfeststellungen zur Vorahndungslage, zum Verlauf der vorausgegangenen Alkoholtherapie sowie zu den Angaben des Angeklagten hinsichtlich Trinkmenge, Erinnerungslosigkeit und gewohnheitsmäßigen, exzessiven Alkoholkonsums sind die Erwägungen, mit denen das Landgericht die Milderung des Strafrahmens abgelehnt hat, nicht geeignet, die Annahme einer selbstverschuldeten Alkoholisierung zu tragen.

2. Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB)

Nach den bisher getroffenen Feststellungen, wonach der Angeklagte mehrfach wegen unter Alkoholeinwirkung begangener Taten vorgeahndet ist und den Abbruch einer von ihm in Befolgung einer Bewährungsauflage angetretenen stationären Alkoholtherapie durch Rückfall nach eigenmächtigem Entfernen veranlasst hat, sowie mit Blick auf das von ihm angegebene Trinkverhalten drängt sich die Prüfung auf, ob eine Maßregel nach § 64 StGB anzuordnen ist (vgl. BGH, Beschl. v. 13.03.2013 – 2 StR 60/13 <bei juris>). Langjähriger exzessiver Alkoholkonsum macht die Auseinandersetzung damit erforderlich, ob bei dem Angeklagten ein Hang im Sinne von § 64 StGB vorliegt, mithin eine chronische auf körperlicher Sucht beruhende Abhängigkeit oder zumindest eine eingewurzelte, auf psychischer Disposition beruhende oder durch Übung erworbene intensive Neigung, immer wieder Alkohol zu sich zu nehmen (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Beschl. v. 20.12.2011 – 3 StR 421/11 = NStZ-RR 2012, 204 m.w.N.). Dass sich der Angeklagte einer weiteren freiwilligen stationären Alkoholtherapie unterzogen hat, welche zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung etwa 6 Wochen andauerte, machte diese Prüfung nicht obsolet. Fehlende Erfolgsaussichten der Unterbringung nach § 64 StGB können nicht allein darauf gestützt werden, dass andere Maßnahmen erfolgversprechend, ins Auge gefasst oder bereits begonnen wurden. Zwar kann ein zwischenzeitlich bereits erzielter Behandlungserfolg einer bereits begonnenen Therapie ausnahmsweise die Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB entbehrlich machen (vgl. BGH, Urt. v. 03.03.2016 – 4 StR 497/15 = BGHR StGB § 46 I Spezialprävention 6). Ein solcher war ausweislich der Feststellungen des Landgerichts aber jedenfalls zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung (noch) nicht gegeben (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 07.01.2008 – 5 StR 425/07 = BeckRS 2008, 01548). Daher wird sich ggf. die neue Strafkammer – unter Hinzuziehung eines Sachverstän-

digen gemäß § 246a StPO – mit der Frage der Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB zu befassen haben. [...]

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Dr. Georg Gieg, Bamberg)

32. 1. Das Revisionsgericht hat von Amts wegen und unabhängig von einer entsprechenden Revisionsrüge zu prüfen, ob eine vom Berufungsgericht für wirksam erachtete Berufungsbeschränkung unwirksam ist, weil es an der nach § 303 StPO erforderlichen Zustimmung des Rechtsmittelgegners fehlt.

2. Verhält sich das Protokoll der Berufungshauptverhandlung nicht zu einer Erklärung des Angeklagten zu einer in der Verhandlung erklärten Berufungsbeschränkung der Staatsanwaltschaft, steht wegen der insofern gegebenen negativen Beweiskraft des Protokolls fest, dass der Angeklagte keine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat.

3. Weil die Zustimmung nach § 303 StPO auch konkludent erklärt werden kann und das Hauptverhandlungsprotokoll insofern keine negative Beweiskraft hat, ist vom Revisionsgericht erforderlichenfalls freibeweislich zu klären, ob der Angeklagte einer Berufungsbeschränkung durch die Staatsanwaltschaft konkludent zugestimmt hat.

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 8. Februar 2017 – 1 Ss 3/17 –

Zum Sachverhalt:

I. Das Amtsgericht Rinteln – Strafrichter – hatte den Angeklagten am 12. April 2016 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Hiergegen hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und in der Berufungshauptverhandlung erklärt, die Berufung solle auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden. Über eine etwaige Erklärung des Angeklagten hierzu verhält sich das Hauptverhandlungsprotokoll nicht. Die 3. kleine Strafkammer des Landgerichts Bückeburg hat die Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch für wirksam erachtet und ist deshalb davon ausgegangen, dass das amtsgerichtliche Urteil infolge der Rechtsmittelbeschränkung im Schuldspruch rechtskräftig geworden ist. Das Berufungsgericht hat mit Urteil vom 8. November 2016 den Angeklagten – wie schon das Amtsgericht – zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, indessen die Vollstreckung der Freiheitsstrafe – anders als das Amtsgericht – nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Hiergegen wendet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Aus den Gründen:

II. Die Revision ist zulässig und hat mit der Sachrüge einen zumindest vorläufigen Erfolg. Denn das Landgericht ist zu Unrecht von einer wirksamen Beschränkung der Berufung der Staatsanwaltschaft auf den Rechtsfolgenausspruch ausgegangen.

1. Auch ohne eine entsprechende Verfahrensrüge hat das Revisionsgericht stets von Amts wegen zu prüfen, ob ein angefochtenes Berufungsurteil über alle Entscheidungsbestandteile des vorausgegangenen amtsgerichtlichen Urteils befunden hat, über die es befinden musste. Aus diesem Grund ist vom Revisionsgericht, wenn sich das Berufungsgericht – wie hier – wegen der vom Berufungsführer erklärten Berufungsbeschränkung nur mit einzelnen Teilen des Ersturteils befasst hat, auch nachzuprüfen, ob und inwieweit die Berufung rechtswirksam auf diese Teile beschränkt worden ist (st. Rspr., siehe nur BayObLG, Beschluss vom 16. Juni 1998 – 4 St RR 68/98, NStZ 1998, 532; BayObLG, Beschluss vom 9. Juni 1997 – 4 St RR 137/97, NStZ-RR 1998, 55; OLG Hamm, Beschluss vom 7. Mai 2001 – 2 Ss 134/01, NStZ-RR 2001, 300; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 3 Ss 422/09; OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 20. November 2014 – 1 Ss 278/14, NStZ-RR 2015, 150; KK-StPO-Gericke, 7. Aufl. 2013, § 352 Rn. 23; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 318 Rn. 33, § 352 Rn. 4; KK-StPO-Paul, 7. Aufl. 2013, § 318 Rn. 11, § 327 Rn. 11; MüKo-StPO-Quentin, Bd. 2, § 318 Rn. 78 f.). Dabei wird nicht danach differenziert, ob es sich um die Prüfung von Verfahrenshindernissen (die auf jeden Fall von Amts wegen geprüft werden), um die Prüfung der Trennbarkeit von Schuld- und Rechtsfolgenausspruch oder um die Prüfung von formalen Voraussetzungen wie zum Beispiel der Ermächtigung des Verteidigers zur in einer Berufungsbeschränkung liegenden Teilrücknahme oder einer nach § 303 S. 1 StPO erforderlichen Zustimmung des Rechtsmittelgegners handelt. Auch hinsichtlich der letztgenannten Umstände, von denen das Revisionsgericht erst durch Nachschau in den Akten oder im Hauptverhandlungsprotokoll Kenntnis erlangen kann, erfolgt in der Revision eine Prüfung von Amts wegen, ohne dass es insofern der Erhebung einer Verfahrensrüge bedarf (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 3 Ss 422/09 m. w. N.). Ist das Berufungsgericht nach dem Ergebnis dieser Prüfung zu Unrecht von einer wirksamen Rechtsmittelbeschränkung ausgegangen, so führt dies auch auf die Sachrüge hin zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

2. Die Staatsanwaltschaft hat ihre zunächst uneingeschränkt eingelegte Berufung in der Berufungshauptverhandlung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Nach § 303 S. 1 StPO kann die Zurücknahme eines Rechtsmittels nach Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit Zustimmung des Rechtsmittelgegners erfolgen. Die Vorschrift gilt auch für die Rechtsmittelbeschränkung (LR-StPO-Jesse, 26. Aufl. 2014, § 303 Rn. 3; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 303 Rn. 1). Daher hätte es vorliegend zur Wirksamkeit der Berufungsbeschränkung einer Zustimmung des Angeklagten bedurft. An einer solchen fehlt es jedoch.

a) Das Protokoll der Berufungshauptverhandlung verhält sich zu einer Zustimmung des Angeklagten nicht. Damit ist bewiesen, dass dieser keine ausdrückliche Zustimmung erklärt hat; insofern – aber auch nur insofern – entfaltet das Hauptverhandlungsprotokoll negative Beweiskraft im Sinne des § 274 StPO (BayObLG, Beschluss vom 30. Oktober 1984 – RReg. 2 St 244/84, NJW 1985, 754; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 3 Ss 422/09; MüKo-StPO-Allgayer, Bd. 2, 2016, § 303 Rn. 6; LR-StPO-Jesse, 26. Aufl. 2014, § 303 Rn. 13).

b) Allerdings kann die Zustimmungserklärung, weil sie formfrei ist, auch konkludent abgegeben werden (BayObLG, Beschluss vom 30. Oktober 1984 – RReg. 2 St 244/84, NJW 1985, 754; OLG Hamm, Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 3 Ss 422/09; LR-StPO-Jesse, 26. Aufl. 2014, § 303 Rn. 10; KK-StPO-Paul, 7. Aufl. 2013, § 303 Rn. 4). Hinsichtlich einer solchen, nicht ausdrücklich erklärten Zustimmung hat das Protokoll keine negative Beweiskraft (BayObLG, Beschluss vom 30. Oktober 1984 – RReg. 2 St 244/84, NJW 1985, 754; LR-StPO-Jesse, 26. Aufl. 2014, § 303 Rn. 13). Eine konkludente Zustimmungserklärung (zum Beispiel durch Schweigen) kann insbesondere dann naheliegen, wenn dem Rechtsmittelgegner durch die Rücknahme nur Vorteile erwachsen (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 5. September 1968 – 2 Ss 915/68, NJW 1969, 151) oder sicher ist, dass der Rechtsmittelgegner die Beschränkungserklärung zur Kenntnis genommen hat, ihm Bedeutung und Tragweite bewusst gewesen sind und sein weiteres Prozessverhalten keine Anhaltspunkte dafür bietet, dass er mit der Beschränkung nicht einverstanden gewesen sein könnte (OLG Hamm, Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 3 Ss 422/09; OLG Stuttgart, Beschluss vom 6. Februar 1990 – 3 Ss 562/89). Ob eine konkludente Zustimmung zur (teilweisen) Rechtsmittelrücknahme (Rechtsmittelbeschränkung) erteilt wurde, ist erforderlichenfalls im Freibeweisverfahren – etwa durch Einholung dienstlicher Stellungnahmen – aufzuklären (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13. Oktober 2009 – 3 Ss 422/09; OLG Hamm, Urteil vom 5. September 1968 – 2 Ss 915/68, NJW 1969, 151; MüKo-StPO-Allgayer, Bd. 2, 2016, § 303 Rn. 6; LR-StPO-Jesse, 26. Aufl. 2014, § 303 Rn. 13).

Vorliegend gibt es indes keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte konkludent seine Zustimmung zu der von der Staatsanwaltschaft erklärten Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch erklärt hat. Die Berufungsbeschränkung durch die Staatsanwaltschaft war für den Angeklagten ungeachtet des Umstandes, dass er selbst gegen das amtsrichterliche Urteil kein Rechtsmittel eingelegt hatte, nicht nur vorteilhaft, denn ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft wirkt gemäß § 301 StPO auch zu Gunsten des Angeklagten, so dass eine wirksame Berufungsbeschränkung der Staatsanwaltschaft auf den Rechtsfolgenausspruch dem Gericht die Möglichkeit nimmt, das angefochtene Urteil im Schuldspruch zu Gunsten des Angeklagten aufzuheben oder abzuändern. Zudem lassen sich weder dem Protokoll der Berufungshauptverhandlung noch der Revisionsbegründung des Angeklagten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass der Angeklagte mit einer Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch einverstanden war, also das Urteil des Amtsgerichts im Schuldspruch akzeptieren wollte. Einer weiteren freibeweislichen Abklärung bedarf es vor diesem Hintergrund nicht. Mithin kann auch nicht das Vorliegen einer konkludenten Zustimmung des Angeklagten nach § 303 S. 1 StPO angenommen werden.

3. Da sich aus den vorgenannten Gründen die Berufungsbeschränkung als unwirksam erweist, kann das angegriffene Urteil keinen Bestand haben. Es ist deshalb mit den Feststellungen aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts zurückzuverweisen.

III. Für die neue Verhandlung weist der Senat vorsorglich auf Folgendes hin:

1. Rechtsfehlerhaft ist die Annahme der Strafkammer, bei einer Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch erwachse eine Feststellung des Amtsgerichts, dass der Angeklagte bei der Tatbegehung uneingeschränkt schuldfähig war, in Rechtskraft. An der Rechtskraft des Schuldspruchs nimmt in einem solchen Fall nur die Feststellung des Vorderrichters teil, dass keine Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) gegeben war, sofern diese Feststellung – wie hier – frei von Zweifeln ist. Die Frage, ob ein Angeklagter bei auszuschließender Schuldunfähigkeit in seiner Schuldfähigkeit erheblich eingeschränkt war (§ 21 StGB), gehört dagegen zur Frage der Strafzumessung und bedarf bei einer wirksamen Rechtsmittelbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch einer eigenständigen Beurteilung durch das Rechtsmittelgericht, wobei dieses grundsätzlich auch eigene Feststellungen zur alkoholischen Beeinflussung des Angeklagten bei der Tatbegehung zu treffen hat (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 8. Februar 2016 – 2 Rev 62/15. Siehe auch BGH, Beschluss vom 4. November 2008 – 3 StR 336/08, NStZ-RR 2009, 148; BGH, Urteil vom 15. April 1997 – 5 StR 24/97, NStZ-RR 1997, 237). In der vorliegenden Fallkonstellation ist allerdings die innerprozessuale Bindungswirkung derjenigen tatsächlichen Feststellungen zu beachten, die den Schuldspruch tragen (vgl. insofern BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2015 – 3 StR 363/15; BGH, Urteil vom 12. Juni 2014 – 3 StR 139/14, NStZ 2015, 182).

2. Auf erhebliche Bedenken stößt die Feststellung der Strafkammer, eine Unterbringung des – nach den getroffenen Feststellungen seit nahezu zwei Jahrzehnten alkoholabhängigen – Angeklagten in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB komme nicht in Betracht, weil der Angeklagte keinen Hang im Sinne des § 64 StGB zum übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke aufweise, weil die verfahrensgegenständliche Tat keinen Symptomwert für einen Hang habe und weil keine Gefahr erheblicher neuerlicher Straftaten bestehe. Alle diese Erwägungen sind vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen nicht tragfä-

hig (vgl. zur Bewertung von Trunkenheitsfahrten mit motorisierten Zweirädern als erhebliche Straftaten im Sinne des § 64 StGB OLG Celle, Urteil vom 23. Juni 2014 – 32 Ss 83/14, NStZ-RR 2015, 24). Insofern bedarf die Frage einer Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB – gegebenenfalls unter Heranziehung eines Sachverständigen (§ 246a Abs. 1 S. 2 StPO) – einer sorgfältigen Prüfung im weiteren Verfahren, wobei allerdings auch darauf Bedacht zu nehmen sein wird, ob eine Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt verhältnismäßig wäre (§ 62 StGB). So könnte sich insbesondere bei erneuter Verurteilung des Angeklagten zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe eine Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt unter Umständen als unverhältnismäßig erweisen (vgl. insofern aber auch OLG Celle, Urteil vom 23. Juni 2014 – 32 Ss 83/14, NStZ-RR 2015, 24).

3. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer erneuten Rechtsmittelbeschränkungserklärung durch die Staatsanwaltschaft nunmehr auch dann eine Zustimmung des Angeklagten nach § 303 S. 1 StPO erforderlich wäre, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft im Vorfeld der neuen Berufungshauptverhandlung abgegeben werden sollte. Denn eine Zustimmung des Rechtsmittelgegners ist nach Beginn einer ersten Hauptverhandlung über das Rechtsmittel stets erforderlich, also auch dann, wenn es – wie hier – zu einer Aufhebung eines Berufungsurteils in der Revision und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung an das Berufungsgericht kommt. Wenn ein erstes Berufungsurteil unter Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht aufgehoben worden ist, kann mithin auch vor dem Beginn der neuerlichen Hauptverhandlung die Berufung nicht mehr ohne Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden (BayObLG, Beschluss vom 30. Oktober 1984 – RReg. 2 St 244/84, NJW 1985, 754; MüKo-StPO-Allgayer, Bd. 2, 2016, § 303 Rn. 4 m. w. N.; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 303 Rn. 3 m. w. N).

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle)

33. 1. Wird mit der Verfahrensrüge die Unverwertbarkeit des Ergebnisses einer Blutprobe geltend gemacht, ist die Rüge nur dann den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechend ausgeführt, wenn auch die durch die polizeilichen Zeugen gefertigte Dokumentation zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Blutentnahme und die Einwilligung des Angeklagten dargelegt wird.

2. Zur Annahme (nur) verminderter Schuldfähigkeit bei einer Tatzeit-BAK von 3,64 Promille.

3. Eine Regel, der zufolge eine hohe Alkoholisierung bei Verkehrsvergehen i. d. R. nicht berücksichtigt werden darf, besteht nicht. Vielmehr sind keine bestimmten Deliktsarten von der Möglichkeit der Strafmilderung ausgenommen.

Kammergericht Berlin,
Urteil vom 20. Dezember 2016
– (3) 121 Ss 163/16 (111/16) –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt. Zugleich hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und der Verwaltungsbehörde untersagt, vor Ablauf von neun Monaten eine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Gegen das Urteil hat der Angeklagte – zunächst allgemein formuliert — Rechtsmittel eingelegt, das er sodann als Revision bezeichnet hat. Mit ihr beanstandet er die Verletzung von Verfahrensrecht und erhebt die allgemeine Sachrüge. Auf die Sachrüge ist das Urteil im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben. Der Schuldspruch hat Bestand.

Aus den Gründen:

Der nach der ursprünglichen fristgemäßen Rechtsmitteleinlegung innerhalb der Revisionsbegründungsfrist (§ 345 Abs. 1 StPO) gegenüber dem Amtsgericht Tiergarten erklärte Übergang zur (Sprung-) Revision (§ 335 StPO) ist zulässig (vgl. Meyer-Goßner/Schmidt, StPO 59. Auflage, § 335 Rn. 10; BGH NJW 1995, 2367).

1. Die Verurteilung wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs ist frei von Rechtsfehlern.

a) Zu den im Zusammenhang mit der Messung der Atem- und Blutalkoholkonzentration erhobenen Verfahrensrügen hat die Generalstaatsanwaltschaft ausgeführt:

„Soweit es die Atemalkoholprobe betrifft, kann deren Verwertbarkeit dahinstehen, weil das Urteil jedenfalls hierauf nicht beruht. Die Feststellungen, dass der Angeklagte ein Kraftfahrzeug geführt hat, obwohl eine Blutalkoholkonzentration von 3,12 Promille auf ihn einwirkte, beruhen allein auf der entnommenen Blutprobe.

Hinsichtlich der Rüge der Unverwertbarkeit des Ergebnisses der Blutprobe ist diese nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechend ausgeführt. So legt die Revision nicht die durch die polizeilichen Zeugen gefertigte Dokumentation zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Blutentnahme und die Einwilligung dar (vgl. KG NStZ-RR 2015, 25 f.).

Sie wäre im Übrigen auch unbegründet. Denn ob ein Angeklagter belehrt und in die Blutentnahme eingewilligt hat, ist Gegenstand der freien tatrichterlichen Beweiswürdigung (vgl. KG a. a. O.). Dies gilt auch für die Auslegung der Äußerung des Angeklagten gegenüber den Polizeibeamten, ‚Machen Sie, Sie wissen, was, gemacht wird‘, in der das Amtsgericht die Einwilligung gesehen hat. Soweit es deren Wirksamkeit betrifft, muss der Angeklagte

nicht die strafrechtlichen Folgen einer Blutalkoholmessung, sondern nur den mit der Blutentnahme verbundenen körperlichen Eingriff und dessen Risiken überblicken können; er muss noch nicht einmal geschäftsfähig sein (vgl. Schleswig-Holsteinisches OLG NStZ 2014, 55; Thüringer Oberlandesgericht VRS 122, 114 ff.; KG a. a. O.). Dass der sachverständig beratene Tatrichter davon ausgegangen ist, dass der Angeklagte trotz einer erheblichen Alkoholisierung in der Lage war, die Risiken des Eingriffs zu überblicken, begegnet keinen Bedenken."

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt sich der Senat an. Sie werden auch nicht durch die Replik der Revision vom 24. Oktober 2016 entkräftet. Aus der von ihr aufgegriffenen Senatsentscheidung vom 9. Oktober 2014 (NStZ-RR 2015, 25) ergibt sich, dass die Beanstandung der Verletzung des § 81a StPO — in aller Regel der Erhebung der Verfahrensrüge bedarf, die den „Wortlaut der durch die polizeilichen Zeugen gefertigten Dokumentation zur Belehrung über die Freiwilligkeit der Blutentnahme und die Einwilligung" wiedergeben muss: Dies versäumt die Revision. Ein Ausnahmefall, bei dem sich die Verfahrenstatsachen aus der Urteilsurkunde ergeben, liegt hier nicht vor. Dass, wie die Revision meint, die Dokumentation „nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen ist", begründet gerade das Erfordernis einer Verfahrensrüge. Der nun erhobene Einwand, die Dokumentation sei gar nicht erfolgt, hätte als Negativtatsache innerhalb der Revisionsbegründungsfrist vorgetragen werden müssen. Im Falle einer fristgemäßen und im Übrigen zulässigen Beanstandung hätte der Senat diese Behauptung einer Verfahrenstatsache auf ihre Richtigkeit überprüft und festgestellt, dass sie unwahr ist.

b) Das Amtsgericht ist auch rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass der Angeklagte die Tat im Zustand nur verminderter Schuldfähigkeit begangen hat.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bereits bei einem Alkoholisierungsgrad ab 3 Promille Schuldunfähigkeit regelmäßig nicht ausgeschlossen (vgl. BGH StV 1986, 148). Zwar führt eine solche Blutalkoholkonzentration nicht zwangsläufig zur Schuldunfähigkeit, weil es einen dahingehenden medizinisch-statistischen Erfahrungssatz nicht gibt. Doch wird auch ein trinkgewohnter Täter in einem solchen Fall oft schuldunfähig sein (BGH GA 1988, 271 <Volltext bei juris>), zumal das äußere Leistungsverhalten und die innere Steuerungsfähigkeit bei hoher Alkoholgewöhnung durchaus auseinanderfallen können und sich bei Alkoholikern oft eine durch Übung erworbene erstaunliche Kompensationsfähigkeit zeigt (vgl. Senat, Beschlüsse vom 22. April 2016 – 3 Ss 38/16 – und vom 16. März 2015 – 3 Ss 8115 –). Ob ein Beschuldigter schuldunfähig ist, bedarf bei einer so hohen Blutalkoholkonzentration daher näherer Erörterung, wobei die Blutalkoholkonzentration sowie alle wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild und das Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat beziehen, zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen sind (vgl. BGH NStE Nr. 13 zu § 20 StGB; NStZ 1982, 376; 1987, 321 m. w. N.).

bb) Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil; es trägt die Würdigung des sachverständig beratenen Amtsgerichts, dass der exzessive Alkoholgenuss bei dem Angeklagten zu keiner § 20 StGB unterfällenden krankhaften seelischen Störung geführt hat.

Nach den Feststellungen ereignete sich der vom Angeklagten verursachte Verkehrsunfall um 13.10 Uhr. Die um 14.50 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 3,12 Promille. Unter Berücksichtigung eines stündlichen Abbauwertes von 0,2 Promille und eines einmaligen Sicherheitszuschlages von 0,2 Promille gelangte das Amtsgericht zu einer möglichen Blutalkoholkonzentration von 3,64 Promille zur Tatzeit. Bei der Bewertung der Schuldfähigkeit war das Amtsgericht beraten von einem medizinischen Sachverständigen, dem ehemaligen Leiter der Abteilung Toxikologie des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin Dr. R. Zurückgehend auf dessen Beurteilung hat die Tatrichterin nicht verkannt, dass der Angeklagte „deutlich" alkoholgewöhnt war […]). Als Hinweis auf die nur eingeschränkte Schuldfähigkeit hat der Sachverständige das finale und situationsadäquate Leistungsverhalten des alkoholgewöhnten Angeklagten gewertet, und die Tatrichterin ist dem gefolgt.

Die Urteilsfeststellungen tragen diese Bewertung. Das Urteil weist insofern aus, dass mit dem Angeklagten nach Einschätzung des polizeilichen Zeugen R. ein „sinnvolles Gespräch" möglich war, wenn man deutlich mit ihm redete […]. Mit dem Angeklagten sei auch vernünftig und konstruktiv darüber verhandelt worden, was während der Blutentnahme mit seinem Hund geschehen soll […]. Den Gang des Angeklagten beschreibt das Urteil als „bärenhaft", „tapsig und unbeholfen", er habe jedoch nicht getorkelt […]. Das Urteil gibt auch die psychosoziale Diagnostik des Polizeiarztes wieder, der zufolge der Angeklagte „deutlich beeinflusst von Alkohol" war […]. Dabei handelt es sich, worauf das Amtsgericht hinweist, um die »mittlere der fünf Abstufungen", die für den Alkoholeinfluss von „nicht merkbar" über „leicht", „deutlich" und „stark" bis „tiefgreifende Bewusstseinsveränderung" reichen […].

Diese und weitere im Urteil festgestellte Umstände legen nahe, dass der Anageklagte letztlich unter verschiedenen Aspekten subjektiv und objektiv situationsangemessen agierte. Das Amtsgericht ist zu dieser Einschätzung auch nicht vorschnell gelangt. Vielmehr hat es die Gestellungs- und Vemehmungssituation ausführlich beschrieben und der erforderlichen Gesamtwürdigung unterzogen. Da das Urteil mehrfach auf die – bei der festgestellten Blutalkoholkonzentration ohnehin naheliegende – Alkoholgewöhnung des Angeklagten hinweist, teilt der Senat auch nicht die Sorge der Generalstaatsanwaltschaft, die Tatrichterin könnte außer Acht gelassen haben, dass das äußere Leistungsverhalten und die innere Steuerungsfähigkeit bei hoher Alkoholgewöhnung auseinander fallen können und sich gerade bei Alkoholikern oft eine durch Übung er-

worbene erstaunliche Kompensationsfähigkeit im Bereich der grobmotorischen Auffälligkeiten zeigt (vgl. Senat, Beschlüsse vom 22. April 2016 – 3 Ss 38/16 – und vom 16. März 2015 – 3 Ss 8/15 –).

2. Der Rechtsfolgenausspruch kann jedoch keinen Bestand haben. Die Erwägungen, mit denen das Amtsgericht davon abgesehen hat, den Strafrahmen nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB zu mildern, sind unzutreffend. Im Urteil heißt es, von der Milderungsmöglichkeit sei kein Gebrauch gemacht worden, „da es sich vorliegend um eine Verkehrsstrafsache handelt" […]. Eine derartig verkürzte Regel, der zufolge die hohe Alkoholisierung bei Verkehrsvergehen nicht berücksichtigt werden darf, besteht nicht (vgl. OLG Karlsruhe VRS 81, 19). Vielmehr sind keine bestimmten Deliktsarten von der Möglichkeit der Strafmilderung ausgenommen (vgl. BGH NJW 1953, 1760). Dies gilt auch für die Verkehrsvergehen (vgl. LK-Schöch, StGB 12. Aufl., § 21 Rn. 61 m. w. N.; Schönke/Schröder/Perron/Weißer, StGB 29. Aufl., § 21 Rn. 22).

3. Auch wenn das Urteil in seinem Rechtsfolgenausspruch überaus maßvoll und mild erscheint, kann der Senat nicht völlig ausschließen, dass es auf dem Rechtsfehler beruht. Er hebt das angefochtene Urteil daher im Rechtsfolgenausspruch auf und verweist die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Revision – an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten zurück.

34. Die Sachlage [Vorwurf des § 315c Abs. 1 Nr. 1 a StGB] kann für den Angeklagten [Heranwachsender] dann als schwierig zu beurteilen sein, wenn ein Sachverständigengutachten das entscheidende Beweismittel gegen den Angeklagten darstellt.

Landgericht Braunschweig,
Beschluss vom 19. April 2017 – 3 Qs 37/17 –

Aus den Gründen:

Mit Anklageschrift vom 16. 12. 2016 wirft die Staatsanwaltschaft Braunschweig dem Angeklagten vor, als Heranwachsender in Salzgitter am 19. 11. 2016 gegen 23:45 Uhr vorsätzlich im Straßenverkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl der Angeklagte infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen sei, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch fahrlässig fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben, wobei sich aus der Tat ergebe, dass der Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei.

Der Angeklagte sei zur Tatzeit mit einem Pkw auf einer Freifläche […] in S. gefahren und habe sogenannte Drift-Übungen durchgeführt, obwohl er infolge Alkoholeinwirkung mit einem Blutalkoholgehalt von mindestens 1,51 Promille (Blutentnahme-Zeitpunkt: 00:50 Uhr) nicht mehr fahrtüchtig gewesen sei, was er zumindest billigend in Kauf genommen habe. Aufgrund der Alkoholeinwirkung sei er mit dem von ihm geführten Pkw gegen eine Mauer […] gefahren und habe dadurch ein Fallrohr beschädigt sowie Kratzer am Mauerwerk und einen Flurschaden infolge des „Driftens" verursacht.

Zeugen, die das Geschehen beobachtet haben, stehen nicht zur Verfügung.

In der mündlichen Hauptverhandlung vom 08. 03. 2017 hat sich der Angeklagte über seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, dass er am Tatabend zwar tatsächlich auf dieser Freifläche gefahren sei, dabei jedoch weitestgehend nüchtern gewesen sei. Er habe vor der Fahrt lediglich 2 bis 3 Mischungen aus Wodka und einem energy Drink mit sehr wenig Alkohol getrunken. Er habe sich absolut fahrtüchtig gefühlt. Danach habe er mit dem Pkw Driftübungen ausgeführt und es sei zu dem in der Anklageschrift beschriebenen Unfall gekommen. Nach dem Unfall sei er frustriert gewesen und habe sich daher aus Frust für einen Zeitraum von 20-30 Minuten erhebliche Mengen Alkohol zugeführt. Dann sei ihm bewusst geworden, was er für einen „Mist gemacht" habe. Er habe beschlossen zu warten, um wieder auszunüchtern. Er habe sich hingesetzt und wieder zu sich kommen wollen.

Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 08. 03. 2017 hat der Verteidiger im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sachlage seine Beiordnung als Pflichtverteidiger beantragt.

Das Gericht hat die Hauptverhandlung zwecks Einholung eines Gutachtens zur Frage des Nachtrunkes ausgesetzt.

Unter dem 22. 03. 2017 hat die Staatsanwaltschaft beantragt, den Antrag auf Beiordnung als Pflichtverteidiger abzulehnen. […]

Mit dem angegriffenen Beschluss hat das Amtsgericht Salzgitter den Beiordnungsantrag mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO nicht vorlägen. Weder die Schwere der Tat noch die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ließen die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheinen. Bei einer Straßenverkehrsgefährdung handele es sich um ein alltägliches Verkehrsdelikt, das grundsätzlich nicht die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfordere, da die Tat weder besonders schwer wiege noch erhebliche Folgen zu erwarten seien. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass zum nächsten Hauptverhandlungstermin ein Sachverständiger geladen sei, der zu dem behaupteten Nachtrunk des Angeklagten Stellung nehmen solle. Die Gutachtenerstattung zu einem Nachtrunk sei einfach gelagert und auch durch einen juristischen Laien problemlos zu erfassen.

Hiergegen richtet sich die nicht näher begründete Beschwerde des Angeklagten vom 24. 03. 2017.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg, sodass der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Salzgitter aufzuheben und Rechtsanwalt […] dem Angeklagten auf seinen Antrag hin als Pflichtverteidiger beizuordnen war.

Die Voraussetzungen der §§ 109 Abs. 1, 68 Nr. 1 JGG in Verbindung mit § 140 Abs. 2 StPO liegen vor.

Nach dieser Vorschrift ist dem Angeklagten unter anderem dann ein Verteidiger zu bestellen, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint.

Die Sache kann für den Angeklagten dann als schwierig zu beurteilen sein, wenn ein Sachverständigengutachten das entscheidende Beweismittel gegen den Angeklagten darstellt (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Aufl. 2016, § 140 Rn. 27 unter Hinweis auf OLG Hamm, Beschluss vom 22.04.2002, Az. 2 Ws 88/02).

So verhält es sich hier. Die zu erwartenden sachverständigen Ausführungen zur Frage des von dem Angeklagten behaupteten Nachtrunkes stellen das einzige Beweismittel dar, um das erkennende Gericht von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu überzeugen.

Der erst 19-jährige Angeklagte dürfte nicht in der Lage sein, die Qualifikation des oder die diesem zur Verfügung stehenden Untersuchungsmethoden zu beurteilen und sich insoweit allein sachgerecht zu verteidigen.

Die Schwierigkeit der Sachlage gebietet daher die Beiordnung eines Verteidigers. […]

35. *) Zur Annahme einer vorsätzlichen Drogenfahrt gemäß § 24a Abs. 2 StVG aufgrund einer in der entnommenen Blutprobe des Betroffenen festgestellten hohen THC-Konzentration von 10 ng/ml.

Amtsgericht Landstuhl,
Urteil vom 13. März 2017 – 2 OWi 4286 Js 809/17 –

Aus den Gründen:

[…] II. Nach Durchführung der Hauptverhandlung hat das Gericht feststellen können, dass der Betroffene am 16.07.2016 um 00:50 Uhr in der S. Straße in S. K. seinen PKW […] auf öffentlichen Straßen führte, obwohl er unter der Wirkung des berauschenden Mittels THC stand. Diese Substanz wurde in einer um 02:28 Uhr entnommenen Blutprobe in einer Höhe von 10 ng/ml nachgewiesen, wobei die THC-Carbonsäure mit 45 ng/ml gemessen wurde. Bei der vorangegangenen körperlichen bzw. koordinativen Untersuchung durch die kontrollierenden Polizeibeamten konnte eine verlangsamte Pupillenreaktion, ein Flimmern der Augenlider sowie Unkonzentriertheit festgestellt werden.

III. Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der durchgeführten Beweisaufnahme. Der Betroffene hat sich nur zur Person, nicht aber zur Sache eingelassen.

Das Gericht hat zur Kontrollsituation den Zeugen PK [...] einvernommen, der die oben festgestellten Zeiten, den Kontrollort und die Kontrollsituation beschrieb. Er differenzierte zugunsten des Betroffenen insoweit, dass der aus dem Auto wahrnehmbare „süßliche Geruch“ nicht zwingend vom Betroffenen stammen musste, sondern auch von einem im Auto befindlichen Rucksack herrühren konnte, in welchem Betäubungsmittel aufgefunden wurden.

Darüber hinaus hat das Gericht das rechtsmedizinische Sachverständigengutachten der Universität M. vom 10.10.2016 […] gemäß § 256 StPO verlesen. Dort sind die festgestellten Werte enthalten. Zudem wird im Gutachten auf eine engfristige Cannabisaufnahme sowie einen aktuellen Cannabiseinfluss zum Blutentnahmezeitpunkt hingewiesen.

Nachdem der Betroffene vor der Hauptverhandlung die vorsätzliche Begehensweise, die bereits im Bußgeldbescheid vorgeworfen wurde, bestritten hat, hat das Gericht in der Hauptverhandlung noch eine ergänzende mündliche Erläuterung des Gutachtens durch die Sachverständige Dr. pp. in Auftrag gegeben. Diese erläuterte, dass – nachdem allgemeines und konkretes Konsumverhalten des Betroffenen nicht bekannt sind – die gemessenen Werte auf die wahrscheinlichste und auch im Gutachten festgehaltene Interpretation hinauslaufen, nämlich einen zeitlich engfristigen Konsum von Cannabisprodukten, d.h. ca. ein bis zwei Stunden vor der Blutabnahme. Weder seien der genaue Zeitpunkt noch die Menge dogmatisch bestimmbar. Die gemessenen Werte enthielten zudem keinen Hinweis auf regelmäßigen Konsum. Bei solchem Konsum würden die Werte der THC-Carbonsäure über die Zeit akkumuliert werden und wären mit dem hier gemessenen Wert nicht vereinbar. Vielmehr spreche die höchste Wahrscheinlichkeit für eine bewusste, aktive Aufnahme von Cannabisprodukten in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Autofahrt. Andere Konstellationen könnten aus medizinischer Sicht zwar nicht ausgeschlossen, aber nicht als wahrscheinlich bewertet werden. Bei regelmäßigem Konsum und hohen Dosen wäre zudem ein niedrigerer THC-Wert zu erwarten gewesen. Das Gericht hat sich diesen Ausführungen nach eigener Prüfung angeschlossen, nachdem das bereits verlesene schriftliche Gutachten bereits die wesentlichen Informationen enthalten hatte.

IV. Der Betroffene hat sich damit wegen vorsätzlichen Führens eines PKW trotz unerlaubten Konsums von Betäubungsmitteln (10 ng/ml THC), § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG, zu verantworten. Das Gericht kommt nach der Begutachtung zu dem Schluss, dass der Betroffene hier zeitnah zur Autofahrt Cannabisprodukte konsumiert hat und sich wider besseres Wissens ans Steuer seines Fahrzeugs gesetzt und das Fahrzeug gefahren hat. Der Betroffene konnte hier angesichts des zeitlich engen Zusammenhangs zwischen Konsum und Fahrt auch nicht davon ausgehen, dass ein Abbau des THC im Körper bereits stattgefunden haben kann.

[…]

36. Die Fahrerlaubnis ist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG auch dann zu entziehen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber die zum Erreichen der Acht-Punkte-Grenze führende weitere Zuwiderhandlung vor der Erteilung der Verwarnung begangen hatte und diese Zuwiderhandlung zum Zeitpunkt der Verwarnung rechtskräftig geahndet und im Fahreignungsregister gespeichert, der Fahrerlaubnisbehörde aber noch nicht übermittelt

war. Eine Verringerung des Punktestandes nach § 4 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 StVG tritt in einem solchen Fall nicht ein.

Bundesverwaltungsgericht,
Urteil vom 26. Januar 2017 – 3 C 21.15 –

Zum Sachverhalt:

1 I. Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis auf der Grundlage des Fahreignungs-Bewertungssystems.

2 Nach dem Erreichen von acht Punkten nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem verwarnte ihn die Fahrerlaubnisbehörde mit Schreiben vom 28. Juni 2011 gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der damals geltenden Fassung vom 2. Dezember 2010. Nach Einführung des Fahreignungs-Bewertungssystems zum 1. Mai 2014 wurden die vom Kläger bis dahin erreichten zwölf Punkte in fünf Punkte nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem umgestellt.

3 Das Kraftfahrt-Bundesamt teilte der Fahrerlaubnisbehörde mit dort am 19. Januar 2015 eingegangenem Schreiben vom 8. Januar 2015 mit, der Kläger habe aufgrund einer am 10. Februar 2014 begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung, die durch ein am 19. Dezember 2014 rechtskräftig gewordenes strafgerichtliches Urteil vom 13. November 2014 geahndet worden sei, sieben Punkte nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem erreicht. Die Tat und deren rechtskräftige Ahndung waren dem Kraftfahrt-Bundesamt von der Staatsanwaltschaft am 5. Januar 2015 mitgeteilt und am 6. Januar 2015 im Fahreignungsregister gespeichert worden. Daraufhin verwarnte die Fahrerlaubnisbehörde den Kläger mit Schreiben vom 21. Januar 2015.

4 Mit Schreiben vom 22. Januar 2015, dort eingegangen am 2. Februar 2015, erhielt die Fahrerlaubnisbehörde vom Kraftfahrt-Bundesamt die Mitteilung, der Kläger habe aufgrund einer am 10. März 2014 begangenen weiteren Geschwindigkeitsüberschreitung, die durch ein ebenfalls am 13. November 2014 ergangenes, seit dem 19. Dezember 2014 rechtskräftiges Strafurteil geahndet worden sei, neun Punkte erreicht. Die Staatsanwaltschaft hatte dies dem Kraftfahrt-Bundesamt am 19. Januar 2015 mitgeteilt; die Speicherung im Fahreignungsregister war einen Tag später erfolgt. Daraufhin entzog die Fahrerlaubnisbehörde dem Kläger mit Bescheid vom 13. Februar 2015 die Fahrerlaubnis. […]

5 Diesen Bescheid hat das Verwaltungsgericht aufgehoben. Der Kläger habe den Maßnahmenkatalog nicht ordnungsgemäß durchlaufen, die Fahrerlaubnisentziehung sei daher rechtswidrig. Zwar habe er mit der rechtskräftig geahndeten Geschwindigkeitsüberschreitung vom 10. März 2014 neun Punkte nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem erreicht; auch sei gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG beim Erreichen von acht oder mehr Punkten die Fahrerlaubnis zu entziehen. Doch setze das Ergreifen einer weiteren Maßnahme nach Wortlaut und Systematik von § 4 StVG voraus, dass zeitlich nach der vorangegangenen Maßnahme eine weitere mit Punkten zu bewertende Zuwiderhandlung begangen worden sei. Das sei hier nicht der Fall. Deshalb verringere sich der Punktestand des Klägers gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 StVG auf sieben Punkte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Entscheidung 6
geändert und die Klage abgewiesen. […]

[…] [Dagegen richtet sich die Revision des Klägers.]

Aus den Gründen:

II. Die Revision des Klägers ist zulässig, aber un- 10
begründet. […]

1. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtmäßig- 11
keit einer Fahrerlaubnisentziehung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung (stRspr, vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 27. September 1995 – 11 C 34.94 – BVerwGE 99, 249 <250> und Beschluss vom 22. Januar 2001 – 3 B 144.00 – juris Rn. 2 m. w. N.). Damit ist – da kein Widerspruchsverfahren durchzuführen war – auf den Erlass des Bescheids vom 13. Februar 2015 abzustellen.

Zugrunde zu legen ist danach das mit Wirkung vom 12
1. Mai 2014 mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) eingeführte Fahreignungs-Bewertungssystem, das mit Wirkung ab dem 5. Dezember 2014 insbesondere hinsichtlich der Regelungen in § 4 Abs. 5 und 6 StVG nochmals durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. Ihre Rechtsgrundlage findet die Fahrerlaubni- 13
sentziehung in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG; nach dieser Bestimmung gilt der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und ihm ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, sobald sich in der Summe acht oder mehr Punkte ergeben. Nach § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG hat die nach Landesrecht zuständige Behörde für das Ergreifen der Maßnahmen nach Satz 1 auf den Punktestand abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben hat. Punkte ergeben sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG mit der Begehung der Straftat oder Ordnungswidrigkeit, sofern sie rechtskräftig geahndet wird.

Die letzte vom Kläger zum maßgeblichen Beur- 14
teilungszeitpunkt begangene rechtskräftig geahndete Zuwiderhandlung, die die Fahrerlaubnisbehörde bei der Entscheidung über die Entziehung seiner Fahrerlaubnis zu berücksichtigen hatte, war die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 10. März 2014. Ohne Verstoß gegen Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO) nimmt das Berufungsgericht an, dass sie zur Erhöhung seines Punktestandes im Fahreignungsregister um weitere zwei auf insgesamt neun Punkte führte.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 StVG bestimmt, dass die nach 15
Landesrecht zuständige Behörde gegenüber den In-

habern einer Fahrerlaubnis die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Maßnahmen stufenweise zu ergreifen hat. Dieses Stufensystem wird im Hinblick auf seine Rechtsfolgen in § 4 Abs. 6 StVG näher präzisiert. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG darf die nach Landesrecht zuständige Behörde eine Maßnahme nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 (Verwarnung) oder Nr. 3 (Entziehung der Fahrerlaubnis) nur ergreifen, wenn die Maßnahme der davor liegenden Stufe nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 oder 2 bereits ergriffen worden ist. Sofern die Maßnahme der davor liegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist, ist diese zu ergreifen (§ 4 Abs. 6 Satz 2 StVG). Nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG verringert sich der Punktestand im Falle des Satzes 2 mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen Ermahnung auf fünf Punkte (Nr. 1) und der Verwarnung auf sieben Punkte (Nr. 2), wenn der Punktestand zu diesem Zeitpunkt nicht bereits durch Tilgungen oder Punktabzüge niedriger ist.

16 Hier hatte die Fahrerlaubnisbehörde die beiden nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 StVG vor der Entziehung der Fahrerlaubnis liegenden Stufen des Maßnahmensystems rechtsfehlerfrei gegen den Kläger ergriffen. Eine Punktereduzierung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG ist dabei nicht eingetreten.

17 a) Nach dem Erreichen von acht Punkten nach dem (alten) Mehrfachtäter-Punktsystem hatte die Fahrerlaubnisbehörde den Kläger mit Schreiben vom 28. Juni 2011 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG a.F. verwarnt; dies entsprach der ersten Maßnahmenstufe nach dem bis zum 30. April 2014 geltenden Mehrfachtäter-Punktsystem.

18 In der Folgezeit ergaben sich aus den bis zum 1. Mai 2014 rechtskräftig geahndeten und im Verkehrszentralregister eingetragenen Zuwiderhandlungen des Klägers zwölf Punkte nach dem Mehrfachtäter-Punktsystem. Diese Punkte waren nach der Übergangsbestimmung des § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 StVG zum 1. Mai 2014 in fünf Punkte nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem umzustellen; das führte zur Einordnung des Klägers in die Stufe 1 (Ermahnung) nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem. Diese am 1. Mai 2014 erreichte Stufe wird gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 StVG für Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem zugrunde gelegt. § 65 Abs. 3 Nr. 4 Satz 3 StVG bestimmt, dass die Einordnung nach Satz 1 allein nicht zu einer Maßnahme nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem führt. Eine Wiederholung der ersten Maßnahmenstufe nach der Einführung des Fahreignungs-Bewertungssystems war somit nicht erforderlich.

19 b) Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe mit der Verwarnung, die ihm die Fahrerlaubnisbehörde auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG mit Schreiben vom 21. Januar 2015 erteilt hatte, auch die zweite Stufe des in § 4 Abs. 5 StVG vorgesehenen Maßnahmensystems ordnungsgemäß und ohne Verringerung des Punktestandes durchlaufen, ist revisionsrechtlich ebenfalls nichts zu erinnern.

20 aa) Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG ist, wenn sich sechs oder sieben Punkte ergeben, der Inhaber einer Fahrerlaubnis beim Erreichen eines dieser Punktestände schriftlich zu verwarnen. Das ist hier mit dem Schreiben vom 21. Januar 2015 rechtsfehlerfrei erfolgt. Mit der am 10. Februar 2014 begangenen und mit Strafurteil vom 13. Dezember 2014 rechtskräftig geahndeten Geschwindigkeitsüberschreitung erreichte der Kläger „retrospektiv“ (vgl. BT-Drs. 17/12636 S. 19) zum 10. Februar 2014 einen Stand von sieben Punkten nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem. Die Punktebewertung richtete sich nach der Übergangsbestimmung des § 65 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 StVG; danach sind auf Entscheidungen, die bis zum Ablauf des 30. April 2014 begangene Zuwiderhandlungen ahnden und erst ab dem 1. Mai 2014 im Fahreignungsregister gespeichert werden, dieses Gesetz und die auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. s erlassenen Rechtsverordnungen in der ab dem 1. Mai 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Die Ordnungswidrigkeit vom 10. Februar 2014 führte danach zu zwei Punkten (vgl. Nr. 2.2.3 der Anlage 13 zu § 40 FeV) nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem.

21 bb) Der Kläger meint, bei dieser Verwarnung hätte der Beklagte aufgrund des Tattagprinzips außer dem Verkehrsverstoß vom 10. Februar 2014 zusätzlich die am 10. März 2014 begangene und zum Zeitpunkt der Verwarnung auch bereits rechtskräftig geahndete sowie im Fahreignungsregister gespeicherte Geschwindigkeitsüberschreitung berücksichtigen müssen. Es müsse, nicht anders als wenn die Fahrerlaubnisbehörde von beiden Verkehrsverstößen gleichzeitig Kenntnis erhalten hätte, eine Punkteverringerung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG gewährt werden.

22 Dieser Einwand geht fehl. Spätestens seit der zum 5. Dezember 2014 in Kraft getretenen erneuten Gesetzesänderung ist für das Ergreifen von Maßnahmen nach rechtskräftiger Ahndung der Zuwiderhandlung nicht mehr ausschließlich auf den sich für den betreffenden Tattag ergebenden Punktestand abzustellen. Maßgebend für die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG und eine Verringerung des Punktestandes nach § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 StVG sind die im Fahrerlaubnisregister eingetragenen und der Fahrerlaubnisbehörde im Zeitpunkt des Ergreifens der Maßnahme nach § 4 Abs. 8 StVG übermittelten Zuwiderhandlungen.

23 Im alten Mehrfachtäter-Punktsystem hatte der erkennende Senat der Stufung der Maßnahmen eine „Warnfunktion“ beigemessen und daraus hergeleitet, dass die Maßnahmen den Fahrerlaubnisinhaber „möglichst frühzeitig und insbesondere noch vor Eintritt in die nächste Stufe erreichen“ sollten, damit ihm die „Möglichkeit der Verhaltensänderung“ effektiv eröffnet werde (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 2008 – 3 C 3.07 – BVerwGE 132, 48 Rn. 33). Die Fahrerlaubnis konnte nur entzogen werden, wenn deren Inhaber nach seiner Verwarnung eine weitere zur Überschreitung der Schwelle von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG a. F. führende Zuwiderhandlung begangen hatte. Weitere vor der Verwarnung begangene, der Fahrerlaubnisbehörde im Zeitpunkt der Verwarnung aber noch nicht bekannte Zuwiderhandlungen konnten auf der Grundlage des Mehrfachtäter-Punktsystems nicht

unmittelbar zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 StVG a. F.). Hiervon hat sich der Gesetzgeber für das Fahreignungs-Bewertungssystem bewusst abgesetzt. Bei Fahrerlaubnisinhabern, die sich durch eine Anhäufung von innerhalb kurzer Zeit begangenen Verkehrsverstößen als ungeeignet erwiesen haben, sollen die Verkehrssicherheit und das Ziel, die Allgemeinheit vor ungeeigneten Fahrern zu schützen, Vorrang vor dem Erziehungsgedanken haben. Für das Fahreignungs-Bewertungssystem soll es nicht mehr darauf ankommen, dass eine Maßnahme den Betroffenen vor der Begehung weiterer Verstöße erreicht und ihm die Möglichkeit der Verhaltensänderung einräumt, bevor es zu weiteren Maßnahmen kommen darf. Die Erziehungswirkung liege – so der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Begründung der vorgeschlagenen und im Gesetzgebungsverfahren angenommenen Änderungen des Regierungsentwurfs – dem Gesamtsystem als solchem zu Grunde, während die Stufen in erster Linie der Information des Betroffenen dienten. Die Maßnahmen stellten somit lediglich eine Information über den Stand im System dar. Die Prüfung der Behörde, ob die Maßnahme der vorangehenden Stufe bereits ergriffen worden sei, sei vom Kenntnisstand der Behörde bei der Bearbeitung zu beurteilen und beeinflusse das Entstehen von Punkten nicht (BT-Drs. 18/2775 S. 9 f.).

24 Umgesetzt wird der vom Gesetzgeber gewollte Systemwechsel insbesondere durch § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 und § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG. Gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG werden bei der Berechnung des Punktestandes Zuwiderhandlungen unabhängig davon berücksichtigt, ob nach deren Begehung bereits Maßnahmen ergriffen worden sind. Diese Vorschrift soll die Punktebewertung eines Verkehrsverstoßes auch dann ermöglichen, wenn er vor dem Ergreifen einer Maßnahme begangen wurde, bei dieser Maßnahme aber noch nicht verwertet werden konnte, etwa weil deren Ahndung erst später Rechtskraft erlangt hat oder sie erst später im Fahreignungsregister eingetragen oder der Behörde zur Kenntnis gelangt sei (BT-Drs. 18/2775 S. 10). Ein solcher Fall liegt – wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat […] – hier bezogen auf die Ordnungswidrigkeit vom 10. März 2014 vor. Sie ist gemäß § 4 Abs. 5 Satz 6 Nr. 1 StVG zu berücksichtigen, obwohl der Kläger wegen der am 10. Februar 2014 begangenen Zuwiderhandlung erst am 21. Januar 2015 und damit nach der Begehung der weiteren Ordnungswidrigkeit verwarnt wurde. § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG stellt ausdrücklich auf den Kenntnisstand der Fahrerlaubnisbehörde ab. Nach dieser Bestimmung erhöhen Punkte für Zuwiderhandlungen, die vor der Verringerung nach Satz 3 begangen worden sind und von denen die nach Landesrecht zuständige Behörde erst nach der Verringerung Kenntnis erhält, den sich nach Satz 3 ergebenden Punktestand (vgl. zur Systematik auch Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl. 2017, § 4 StVG Rn. 88a).

25 Im Fahreignungs-Bewertungssystem entscheidet die Fahrerlaubnisbehörde mithin auf der Grundlage der ihr gemäß § 4 Abs. 8 StVG vom Kraftfahrt-Bundesamt übermittelten Eintragungen im Fahreignungsregister. Dieser Kenntnisstand ist maßgebend für die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 StVG. Für die Frage, ob die Maßnahme der davor liegenden Stufe noch nicht ergriffen worden ist und sich, wenn zunächst diese Maßnahme zu ergreifen ist, der Punktestand verringert (§ 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 StVG), kann nichts anderes gelten. Eine andere Betrachtung liefe dem Ziel der Gesetzesänderung zuwider, bei einer Anhäufung von Verkehrsverstößen die Entziehung der Fahrerlaubnis auch dann zu ermöglichen, wenn der Betroffene nach der Verwarnung die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr durch eine Änderung seines Verkehrsverhaltens verhindern kann.

26 cc) Entgegen der Auffassung des Klägers muss sich die Fahrerlaubnisbehörde weder das Wissen, über das eine der im Maßnahmensystem „vorgelagerten" Stellen (hier Staatsanwaltschaft und Kraftfahrt-Bundesamt) hinsichtlich weiterer Verkehrsverstöße des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers verfügt, noch ein Verschulden dieser Stellen bei der Datenübermittlung zurechnen lassen. Ob dem Berufungsgericht in der Bewertung des Verhaltens der Staatsanwaltschaft bei der Übermittlung der Zuwiderhandlung vom 10. März 2014 zu folgen ist, kann deshalb offen bleiben. Mangels Zurechenbarkeit eines Verschuldens der Staatsanwaltschaft ist das Urteil jedenfalls im Ergebnis richtig (§ 144 Abs. 4 VwGO). Eine Zurechnung von Wissen oder von Verschulden bei der Datenübermittlung liefe der Konzeption des Gesetzgebers zuwider, nach der gerade auf den Kenntnisstand der Fahrerlaubnisbehörde abgestellt werden soll. Abgesehen davon fehlt es an der erforderlichen Rechtsgrundlage für eine solche Zurechnung (vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, Urteil vom 12. März 2015 – 3 C 6.14 [ECLI:DE:BVerwG:2015:120315U3C6.14.0] – Buchholz 427.3 § 349 LAG Nr. 30 Rn. 14 ff.). Der Vollzug des Maßnahmensystems ist, wie § 4 Abs. 8 und § 28 Abs. 4 StVG sowie die Gesetzesbegründung zeigen, auf die Übermittlung der entsprechenden Daten und auf deren Kenntnisnahme beim Empfänger angelegt. Ob etwas anderes gilt, wenn ein Berufen auf die Unkenntnis als rechtsmissbräuchlich anzusehen wäre (vgl. VGH München, Beschluss vom 28. April 2016 – 11 CS 16.537 – ZfS 2016, 415 Rn. 13), kann offen bleiben. Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch ergeben sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht.

27 dd) Die Fahrerlaubnisbehörde muss auch nicht unmittelbar vor dem Ergreifen der Maßnahme nochmals beim Kraftfahrt-Bundesamt den aktuellen Punktestand erfragen. Eine solche Rechtspflicht lässt sich den Regelungen zum Fahreignungs-Bewertungssystem nicht entnehmen (ebenso Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 44. Aufl. 2017, § 4 StVG Rn. 60 m.w.N.). Der Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 8 StVG eine Übermittlungspflicht des Kraftfahrt-Bundesamtes, nicht aber eine Nachfragepflicht der Fahrerlaubnisbehörde begründet.

28 ee) Auch daraus, dass die Übermittlung von Daten aus dem Fahreignungsregister an die Fahrerlaubnisbe-

hörde im Postwege und nicht automatisiert erfolgte, kann der Kläger nichts zu seinen Gunsten herleiten. Ein Anspruch auf Einrichtung eines automatisierten Abfrageverfahrens besteht nicht. § 30a und b StVG geben zwar die Befugnis zur Übermittlung bzw. zur Abfrage von Daten aus dem Fahreignungsregister in einem automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren; diese Regelungen verpflichten die betroffenen Stellen jedoch nicht dazu. Nach § 30a Abs. 2 und § 30b StVG steht die Einrichtung solcher automatisierter Übermittlungsverfahren zudem unter dem Vorbehalt der näheren Bestimmung durch Rechtsverordnung. Eine solche Rechtsverordnung wurde bislang nicht erlassen. Unbeschadet dessen wird den Gerichten, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden durch § 28 Abs. 4 StVG die Verpflichtung auferlegt, dem Kraftfahrt-Bundesamt „unverzüglich" die nach Abs. 3 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung führenden Daten mitzuteilen. Nach § 4 Abs. 8 StVG muss das Kraftfahrt-Bundesamt „bei Erreichen der jeweiligen Punktestände nach Abs. 5" den Fahrerlaubnisbehörden die vorhandenen Eintragungen aus dem Fahreignungsregister übermitteln. Somit besteht auch ohne ein automatisiertes Verfahren ein gesetzliches „Beschleunigungsgebot". Unabhängig davon ist der Umstand, dass die Fahrerlaubnisbehörde hier von den beiden am selben Tag rechtskräftig geahndeten Zuwiderhandlungen des Klägers nicht gleichzeitig Kenntnis erhielt, nicht auf die Postlaufzeiten, sondern darauf zurückzuführen, dass die Staatsanwaltschaft die im Fahreignungsregister zu speichernden Daten wegen einer von ihr zunächst angenommenen Nacheinandervollstreckung der beiden Fahrverbote zeitlich versetzt an das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt hatte.

29 3. Die hier in ihrer ab dem 5. Dezember 2014 geltenden Fassung anzuwendenden Regelungen des § 4 Abs. 5 und 6 StVG sind verfassungsrechtlich weder wegen einer unzulässigen Rückwirkung (a) noch wegen eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu beanstanden (b).

30 a) Ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot liegt nicht vor.

31 aa) Art. 103 Abs. 2 GG, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde, ist auf eine Fahrerlaubnisentziehung nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem nicht anwendbar; sie ist keine Bestrafung im Sinne dieser Vorschrift. Das Fahreignungs-Bewertungssystem und eine Entziehung der Fahrerlaubnis auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG haben keinen repressiven, sondern präventiven Charakter. Das Fahreignungs-Bewertungssystem ist nach der Konzeption des Gesetzgebers ein Instrument mit general- und spezialpräventiver Wirkung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (vgl. BT-Drs. 17/12636 S. 38 und BT-Drs. 18/2775 S. 9 f.). Es dient dem Schutz vor Gefahren, die von Inhabern einer Fahrerlaubnis ausgehen, die wiederholt gegen die die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffenden straßenverkehrsrechtlichen oder gefahrgutbeförderungsrechtlichen Vorschriften verstoßen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StVG).

32 bb) Weder bezogen auf den 1. Mai 2014, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), mit dem das Fahreignungs-Bewertungssystem eingeführt wurde, noch bezogen auf den 5. Dezember 2014, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) und der damit verbundenen (erneuten) Änderung von § 4 Abs. 5 und 6 StVG ist eine echte Rückwirkung zu Lasten des Klägers festzustellen. Ob der dargelegte Systemwechsel bereits durch die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Gesetzesänderung vollzogen wurde (verneinend: OVG Bautzen, Beschluss vom 7. Juli 2015 – 3 B 118/15 – SächsVBl. 2015, 255 Rn. 14), ist hier ohne Bedeutung.

33 Wie gezeigt, entfaltet die Gesetzesänderung belastende Wirkungen für Fahrerlaubnisinhaber, die vor ihrer Verwarnung weitere, der Fahrerlaubnisbehörde im Zeitpunkt der Verwarnung noch nicht bekannte Zuwiderhandlungen begangen haben. Damit wird in Fällen wie dem des Klägers jedoch nicht in einen in der Vergangenheit liegenden, bereits abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen. Zwar hat der Kläger die beiden zur Überschreitung der Acht-Punkte-Grenze des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG führenden Ordnungswidrigkeiten sowohl vor dem 5. Dezember 2014 als auch vor dem 1. Mai 2014 begangen. Doch bereits unter dem Mehrfachtäter-Punktsystem (dort noch ohne einfach-gesetzliche Regelung, aber vom Rechtsstaatsprinzip gefordert; vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 2008 – 3 C 3.07 – BVerwGE 132, 48 Rn. 19 ff.) genügte die Begehung einer im Fahreignungsregister zu speichernden Straftat oder Ordnungswidrigkeit für das Entstehen von Punkten nicht. Erforderlich war schon damals die rechtskräftige Ahndung der betreffenden Tat. Somit lag und liegt der Entstehung von Punkten kein reines Tattagprinzip, sondern ein kombiniertes Tattag- und Rechtskraftprinzip zugrunde (so zum Mehrfachtäter-Punktsystem: BVerwG, Urteil vom 25. September 2008 a. a. O.; für das Fahreignungs-Bewertungssystem: § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG und BT-Drs. 17/12636 S. 19). Im Hinblick darauf waren hier die maßgeblichen Lebenssachverhalte beim In-Kraft-Treten der gesetzlichen Neuregelungen noch nicht abgeschlossen. Die beiden strafgerichtlichen Urteile wurden erst am 19. Dezember 2014 rechtskräftig.

34 cc) Aus dem zeitlichen Ablauf ergibt sich allerdings zugleich, dass dem Berufungsgericht nicht in der Annahme gefolgt werden kann, die Frage einer unechten Rückwirkung wegen des Eintritts der Rechtskraft erst zum 19. Dezember 2014 stelle sich hier nicht ([…] ähnlich bereits VGH München, Beschluss vom 8. Juni 2015 – 11 CS 15.718 – juris Rn. 22). Jedenfalls die Verkehrsverstöße als „Auslöser" der Maßnahmen

waren bereits vor dem In-Kraft-Treten der gesetzlichen Neuregelungen begangen worden.

35 Diese unechte Rückwirkung (so in Bezug auf § 4 StVG n. F. in vergleichbaren Fällen auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. November 2016 – OVG 1 S 86.16 – ZfS 2017, 55 <56>; OVG Bautzen, Beschluss vom 7. Juli 2015 – 3 B 118/15 – SächsVBl. 2015, 255 Rn. 15; Stieber, in: Freymann/Wellner, jurisPK-StrVerkR, 1. Aufl. 2016, § 4 StVG Rn. 86) ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genießt die bloß allgemeine Erwartung, das geltende Recht werde zukünftig unverändert fortbestehen, keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz, soweit nicht besondere Momente der Schutzwürdigkeit hinzutreten. Der Gesetzgeber muss aber, soweit er für künftige Rechtsfolgen an zurückliegende Sachverhalte anknüpft, dem verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutz in hinreichendem Maß Rechnung tragen. Eine unechte Rückwirkung ist mit den Grundsätzen grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes daher nur vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist und wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und dem Gewicht und der Dringlichkeit der die Rechtsänderung rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt bleibt (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 2 BvL 1/03 u. a. – BVerfGE 127, 31 <47 f.> m. w. N.).

36 Das ist hier der Fall. Die Gesetzesänderung dient – wie gezeigt – der Effektivierung des Fahreignungs-Bewertungssystems. Sie zielt auf eine Stärkung der Verkehrssicherheit (vgl. BT-Drs. 18/2775 S. 9 f.) und soll dazu beitragen, dass Fahrerlaubnisinhaber, die sich durch das Erreichen von acht oder mehr Punkten nach der Wertung des Gesetzgebers als ungeeignet erwiesen haben, auch tatsächlich vom Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen werden. Dieses Ziel ließe sich nur eingeschränkt erreichen, wenn die Neuregelung auf vor ihrem In-Kraft-Treten begangene, aber noch nicht rechtskräftig geahndete Verkehrsverstöße nicht anwendbar wäre. Die Grenze der Zumutbarkeit bleibt für die Betroffenen gewahrt. Ihre Erwartung, dass das der Gefahrenabwehr dienende Fahrerlaubnisrecht nach Begehung einer noch nicht rechtskräftig geahndeten Straftat oder Ordnungswidrigkeit nicht zu ihrem Nachteil geändert werde, genießt keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz.

37 b) Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ist mit der gesetzlichen Neuregelung ebenfalls nicht verbunden.

38 Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Differenzierungen bedürfen der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2015 – 1 BvR 2880/11 – BVerfGE 139, 1 Rn. 38 f. m. w. N.).

39 Ungleich behandelt werden Fahrerlaubnisinhaber, die wegen des Erreichens von vier oder fünf Punkten ermahnt worden sind und anschließend weitere Verkehrsverstöße begehen, die zum Erreichen von acht oder mehr Punkten führen: Erhält die Fahrerlaubnisbehörde die Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes über diese Verkehrsverstöße gleichzeitig oder die weitere Mitteilung jedenfalls, bevor sie den Fahrerlaubnisinhaber aufgrund der ersten Mitteilung verwarnt hat, wird der Fahrerlaubnisinhaber gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 StVG lediglich verwarnt und sein Punktestand verringert sich auf sieben Punkte (§ 4 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 StVG). Erhält die Fahrerlaubnisbehörde die zweite Mitteilung dagegen - wie im Falle des Klägers – erst, nachdem sie den Fahrerlaubnisinhaber aufgrund der ersten Mitteilung wegen des Erreichens von sechs oder sieben Punkten verwarnt hat, wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG).

40 Das Ziel, die Allgemeinheit mit Hilfe eines typisierenden Fahreignungs-Bewertungssystems und einer daran anknüpfenden Maßnahmenstufung effektiv vor ungeeigneten Fahrern zu schützen, bietet auch für eine solche Ungleichbehandlung noch einen hinreichenden Sachgrund. Wann die Fahrerlaubnisbehörde den Fahrerlaubnisinhaber verwarnen kann, hängt nicht nur vom zeitlichen Abstand der Verkehrsverstöße, sondern auch davon ab, wann deren Ahndung rechtskräftig wird (§ 4 Abs. 2 Satz 3 StVG), wann die Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden dem Kraftfahrt-Bundesamt die über die Zuwiderhandlungen zu speichernden Daten mitteilen (§ 28 Abs. 4 StVG), wann das Kraftfahrt-Bundesamt der Fahrerlaubnisbehörde die Eintragungen im Fahreignungsregister übermittelt (§ 4 Abs. 8 StVG) und welche Bearbeitungszeiten bei der Fahrerlaubnisbehörde selbst anfallen. Ein Zusammenhang zwischen der Gestaltung und Dauer des Verfahrens und der Fahreignung des Fahrerlaubnisinhabers besteht nicht. Ein Fahrerlaubnisinhaber, der – wie der Kläger – mehrere, acht oder mehr Punkte ergebende Zuwiderhandlungen begangen hat, ist zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht besser geeignet und gefährdet die Allgemeinheit nicht weniger, wenn die Staatsanwaltschaft und anschließend das Kraftfahrt-Bundesamt diese Verkehrsverstöße gleichzeitig weitermelden. Das Fahreignungs-Bewertungssystem kommt jedoch ohne eine Anknüpfung an das betreffende Straf- oder Bußgeldverfahren nicht aus. Auch unter dem Mehrfachtäter-Punktsystem konnten nur rechtskräftig geahndete Verkehrsverstöße im Verkehrszentralregister eingetragen werden und Punkte ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 2008 – 3 C 3.07 – BVerwGE 132, 48 Rn. 21). Je später die Ahndung eines Verkehrsverstoßes rechtskräftig und damit eine Maßnahme nach § 4 Abs. 5 StVG möglich wurde, desto länger konnte der Fahrerlaubnisinhaber weitere Zuwiderhandlungen begehen, ohne die nächste Stufe des Maßnahmensystems zu erreichen. Eine sich daraus ergebende Ungleichbehandlung wurde hingenommen. Verfahrensbedingte Unterschiede bei der Ahndung von Verkehrsverstößen, wie sie z.B. bei der Verhängung von Fahrverboten auftreten können, werden in der Rechtsordnung auch sonst akzeptiert (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Dezember 2015 – 4 StR 227/15 – BGHSt 61, 100). Soweit im Fahreignungs-Bewer-

tungssystem die Punkteverringerung nach § 4 Abs. 6 Satz 3 StVG nicht nur vom Eintritt der Rechtskraft abhängt, sondern auch vom Ablauf des anschließenden Verwaltungsverfahrens, unterscheiden sich die damit verbundenen zusätzlichen Unwägbarkeiten im Ansatz nicht von jenen, die sich aus dem Ablauf des Straf- oder Bußgeldverfahrens ergeben; sie sind deshalb ebenfalls hinzunehmen. Dabei darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die beteiligten Stellen die Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verzögern, um den Fahrerlaubnisinhaber beim Vollzug des Fahreignungs-Bewertungssystems zu begünstigen oder ihm zu schaden.

41 Der Gesetzgeber muss auch nicht zur Vermeidung der dargelegten Ungleichbehandlung vorsehen, dass die Fahrerlaubnis bei Erreichen von acht Punkten aufgrund weiterer Verkehrsverstöße gegebenenfalls ohne vorherige Verwarnung zu entziehen ist. Zu einem neuen Gleichheitsproblem würde eine solche Regelung allerdings nicht führen. Fahrerlaubnisinhaber in der Situation des Klägers sind zwar verwarnt worden; sie hatten aber im Zeitpunkt der Verwarnung wegen der weiteren Zuwiderhandlung bereits acht Punkte. Die Entziehung der Fahrerlaubnis war damit unabwendbar, die Verwarnung aus ihrer Sicht eine bloße Formalie. Ungeachtet dessen bleibt die Stufung der Maßnahmen nach der gesetzgeberischen Konzeption ein wichtiges Element des Fahreignungs-Bewertungssystems. Die Behörde darf – wie § 4 Abs. 6 Satz 2 und 3 StVG zu entnehmen ist – die Fahrerlaubnis nach wie vor nur entziehen, wenn sie den Fahrerlaubnisinhaber zuvor nicht nur ermahnt, sondern auch verwarnt hat. In vielen Fällen kann die Verwarnung ihre Funktion auch erfüllen, den Fahrerlaubnisinhaber ein letztes Mal zu einer Verhaltensänderung anzuhalten. Wenn die Behörde wegen des Erreichens von sechs oder sieben Punkten die Verwarnung ausspricht, ist dies auf der Grundlage ihres Kenntnisstandes auch eine sinnvolle Maßnahme; sie hat keine Anhaltspunkte für weitere Verkehrsverstöße. Ausgehend hiervon liegt es innerhalb des Bewertungsspielraums des Gesetzgebers, wenn er meint, ein noch nicht verwarnter Fahrerlaubnisinhaber solle auch bei Erreichen von acht Punkten zunächst ein zweites Mal angehalten werden, sein Verhalten im Straßenverkehr zu ändern. Fahrern, die in dichter Folge schwere Verkehrsverstöße begangen haben und vor Entziehung der Fahrerlaubnis verwarnt worden sind, darf deshalb zugemutet werden, die dargestellten verfahrensbedingten Ungleichbehandlungen hinzunehmen.

37. 1. Auch völlig abwegig erscheinende Erklärungen rechtlicher oder tatsächlicher Art vermögen ebenso wie Verhaltensweisen des Fahrerlaubnisinhabers außerhalb des Straßenverkehrs für sich allein gesehen grundsätzlich keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine die Fahreignung beeinträchtigende Gesundheitsstörung zu begründen. Dies gilt insbesondere für Überlegungen, mit denen ein Fahrerlaubnisinhaber die Existenz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Legitimation der Behörden bestreitet und die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland als ungültig ansieht.

2. Bedenken hinsichtlich der Fahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers können sich jedoch im Einzelfall aus weiteren Besonderheiten in seinen Erklärungen und Verhaltensweisen gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde ergeben. Dies kommt in Betracht, wenn ein Schreiben des Fahrerlaubnisinhabers außer einem abstrusen Staats- und Rechtsverständnis verworrene Gedankenführungen enthält, die einen inneren logischen Sinnzusammenhang nicht mehr im Ansatz erkennen lassen, und eine Vielzahl gravierender sprachlicher Unstimmigkeiten aufweist, die sich dem an sprachlicher Logik ausgerichteten Grundverständnis eines Durchschnittsbürgers entziehen.

Oberverwaltungsgericht Thüringen,
Beschluss vom 2. Februar 2017 – 2 EO 887/16 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen einen Bescheid der Antragsgegnerin, durch den sie ihm die Erlaubnis für das Führen von Kraftfahrzeugen entzogen hat.

Er besaß die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und C1E. Durch gesonderte Schreiben vom 8. September 2015 wies die Antragsgegnerin als Kraftfahrzeugzulassungsbehörde den Antragsteller u. a. auf seine Mitteilungspflicht hinsichtlich der geänderten Wohnanschrift (§ 13 Abs. 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV –) sowie auf seine Pflicht zur Entfernung von auf beiden Kennzeichenschildern an seinem Kraftfahrzeug (mit dem amtlichen Kennzeichen ...) angebrachten Aufklebern hin (§ 10 Abs. 2 FZV); auf den Schildern war jeweils das Euro-Feld mit einem Muster der „Reichsflagge“ (Farbenfolge: schwarz, weiß, rot) überklebt. Der in den Schreiben enthaltenen Aufforderungen der Behörde, unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Nachweises einer gültigen Hauptuntersuchung und eines Personalausweises oder Reisepasses „… vorzusprechen und die kostenpflichtige Änderung … zu beantragen“, sowie „die Reichsflagge vom Euro-Feld … zu entfernen und die Kennzeichen vorzulegen“ oder die Erstellung neuer Kennzeichen zu beantragen, kam der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt nach. Vielmehr wandte er sich gegen beide behördliche Verfügungen durch ein bei der Antragsgegnerin am 21. September 2015 eingegangenes Schreiben. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er die deutschen Rechtsvorschriften und die Legitimität der staatlichen Organe der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkenne. In der Folge untersagte die Antragsgegnerin durch Bescheide vom 7. Oktober 2015 den weiteren Betrieb des Kraftfahrzeugs. Die Bescheide, die dem Antragsteller zugestellt worden waren, wurden an die Antragsgegnerin zurückübersandt. Auf den sie enthaltenden Briefumschlägen war jeweils ein Aufkleber angebracht, auf dem neben einem handschriftlichen Vermerk („Nicht

rechtskonforme Zustellung") unter der Überschrift „Zustellungsverbot/fehlende Vertragsgrundlage" Ausführungen u. a. darüber enthalten waren, dass der Empfänger als juristische Person nicht existiere, eine vertragliche Grundlage fehle und Angebote nicht entgegengenommen würden. In der Folge setzte die Antragsgegnerin das Fahrzeug des Antragstellers außer Betrieb. Nachdem die am Fahrzeug angebrachten Kennzeichen am 27. November 2015 entstempelt und am 10. Dezember 2015 beschlagnahmt worden waren, stand das Fahrzeug ohne Kennzeichen im öffentlichen Straßenraum in E. (Ecke .../ ...). Die Antragsgegnerin wies den Antragsteller durch Schreiben vom 17. Dezember 2015 u. a. darauf hin, dass er mit diesem Abstellen des Fahrzeugs gegen § 1 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – (Zulassungspflicht für Fahrzeuge) und § 18 des Thüringer Straßengesetzes (Erlaubnispflicht für Sondernutzung öffentlicher Straßen) verstoße. Hiergegen wandte sich der Antragsteller durch Schreiben vom 29. Dezember 2015. Auch in diesem Schreiben erklärte er, dass er die deutschen Rechtsvorschriften nicht anerkenne.

Die Bußgeldstelle der Antragsgegnerin erließ unter dem 16. Oktober 2015 wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 9 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften am 20. Juli 2015 gegenüber dem Antragsteller einen Bußgeldbescheid, nachdem jener auf eine am 14. September 2015 ergangene schriftliche Verwarnung nicht reagiert hatte. Auch dieser an den Antragsteller zugestellte Bescheid wurde mit einem Aufkleber der beschriebenen Art an die Bußgeldstelle zurückübersandt. In einem weiteren Bußgeldverfahren, das einen dem Antragsteller vorgeworfenen Parkverstoß am 25. September 2015 betraf, informierte ihn die Bußgeldstelle durch Schreiben vom 2. November 2015, dass das Verfahren gegen ihn vorläufig eingestellt und ein Verfahren gegen unbekannt eingeleitet werde, und forderte ihn unter Hinweis auf seine mögliche Kostentragung auf, den verantwortlichen Fahrzeugführer und dessen Personalien innerhalb einer Woche anzugeben. Hiergegen und gegen die Aufforderung zur Entfernung der Aufkleber von den Kennzeichenschildern an seinem Fahrzeug wandte sich der Antragsteller durch Schreiben vom 28. November 2015, das sowohl an die „Generalstaatsanwaltschaft der russischen Förderation – Haupt Militär Staatsanwalt" als auch an die „Stadtverwaltung/ Stadtkasse/ Bürgeramt/ Führerscheinstelle" der Antragsgegnerin gerichtet war und u. a. Strafanträge gegen mehrere Mitarbeiter der Antragsgegnerin enthielt.

Diese wies den Antragsteller durch Schreiben vom 3. Dezember 2015 und 7. April 2016 darauf hin, dass angesichts seiner schwer nachvollziehbaren Einlassungen Zweifel an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entstanden seien. Zum letztgenannten Schreiben nahm der Antragsteller in einem an die Antragsgegnerin gerichteten und in der Überschrift als „Obligation" bezeichneten Schreiben vom 21. April 2016 Stellung.

Durch Bescheid vom 9. Mai 2016 forderte die Antragsgegnerin den Antragsteller auf, ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen A und C1E sowie der darin eingeschlossenen Klassen vorzulegen […].

Der Antragsteller kam der Anordnung der Antragsgegnerin zur Vorlage des Gutachtens nicht nach. Nach vorangegangener schriftlicher Anhörung des Antragstellers entzog ihm die Antragsgegnerin durch Bescheid vom 17. August 2016 die Fahrerlaubnis hinsichtlich „aller im Besitz befindlichen Klassen" […]. Über den am 30. August 2016 erhobenen Widerspruch des Antragstellers ist bislang nicht entschieden.

Das Verwaltungsgericht hat durch Beschluss vom 26. Oktober 2016 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 17. August 2016 wiederhergestellt. […]

Mit am 14. November 2016 beim Verwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz hat die Antragsgegnerin gegen den […] Beschluss Beschwerde eingelegt […].

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin (§ 146 VwGO), mit der sich diese gegen den stattgebenden Beschluss des Verwaltungsgerichts wendet, hat Erfolg und führt zur Änderung des genannten Beschlusses.

Sie ist zulässig. Insbesondere genügt sie den formellen Anforderungen des Darlegungsgebots (§ 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Sie ist auch begründet. […]

Die streitgegenständliche Fahrerlaubnisentziehung findet mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV. Hiernach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach der Anlage 4 zur FeV vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Den Schluss auf die Nichteignung des Antragstellers aufgrund einer Erkrankung in Form einer schizophrenen Psychose nach Nr. 7.6 der Anlage 4 zur FeV durfte die Antragsgegnerin gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV ziehen, weil der Antragsteller ohne (ausreichenden) Grund das von ihm durch Bescheid vom 9. Mai 2016 angeforderte neurologisch-psychiatrische Gutachten eines Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nicht beibrachte, obwohl er auf diese für ihn nachteilige Folge in der behördlichen Anordnung hingewiesen worden war (vgl. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 2 FeV). Der Antragsteller war verpflichtet, sich einer entsprechenden Untersuchung zu unterziehen und das angeforderte Gutachten der Antragsgegnerin vorzulegen, weil deren Anordnung vom 9. Mai 2016 in rechtmäßiger Weise erging (zum Erfordernis der Rechtmäßigkeit der Gutachtensanforderung vgl. nur BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2005 – 3 C 25.04 – Juris, Rn. 19 m. w. N.).

Sie findet ihre Rechtsgrundlage in § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 FeV. Nach Satz 1 der letztgenannten Vorschrift kann die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Fahrerlaubnisinhaber verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung eines Fahrerlaubnisinhabers zum Führen eines Kraftfahrzeugs begründen. Solche Bedenken bestehen nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 zur FeV hinweisen.

Die Anordnung einer ärztlichen Begutachtung stellt einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Fahrerlaubnisinhabers (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) dar. Die in der Begutachtungsaufforderung liegende Rechtsbeeinträchtigung ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur angemessen, wenn die Fahrerlaubnisbehörde ausreichende konkrete tatsächliche Anhaltspunkte feststellt, die den hinreichenden Verdacht fehlender Fahreignung begründen. Es bedarf insoweit konkreter Anzeichen, die den Verdacht nahelegen, dass die körperliche oder geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen beeinträchtigt ist. Die Gründe für eine Begutachtung dürfen nicht „aus der Luft gegriffen" sein. Ein nur auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutender Umstand kann kein hinreichender Grund für die Anforderung eines Gutachtens sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2005 – 3 C 25.04 – Juris, Rn. 22 f.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2012 – OVG 1 S 71.12 – Juris, Rn. 4 und Dauer in Hentschel/König/ders., Straßenverkehrsrecht, 44. Auflage 2017, Rn. 23 zu § 11 FeV, jeweils m. w. N.; zu den Anforderungen an die Eignungsbedenken bei der Anordnung anderer Aufklärungsmaßnahmen vgl. ferner BVerfG, Beschlüsse vom 24. Juni 1993 – 1 BvR 689/92 – Juris, Rn. 60 und 63, und vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – Juris, Rn. 54).

In Anwendung dieser Grundsätze spricht bei einer Gesamtbetrachtung aller insoweit erheblichen Umstände viel für einen Verdacht, bei dem Antragsteller könnte eine psychische (geistige) Störung nach Nr. 7 der Anlage 4, insbesondere in Form einer schizophrenen Psychose nach Nr. 7.6, vorliegen. Die inhaltlich gegenläufige Argumentation der Vorinstanz, die abwegigen rechtlichen Ausführungen des Antragstellers stellten noch keine Hinweise auf eine geistige Störung im Sinne der Nr. 7 der Anlage 4 dar, weil allein abwegige Äußerungen rechtlicher oder tatsächlicher Natur keine Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Erklärenden begründen könnten [...], greift zu kurz. Sie wird den Besonderheiten der konkreten Umstände des vorliegenden Falles nicht gerecht.

Zwar stimmt der Senat mit der Kammer darin überein, dass völlig abwegig erscheinende Erklärungen rechtlicher oder tatsächlicher Art ebenso wie Verhaltensweisen des Fahrerlaubnisinhabers außerhalb des Straßenverkehrs für sich allein gesehen grundsätzlich keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine die Fahreignung beeinträchtigende Gesundheitsstörung zu begründen vermögen (vgl. nur OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15. Juni 2012 – OVG 1 S 71.12 – Juris, Rn. 4). Dies gilt auch für die vom Antragsteller in seinen Schreiben an die Antragsgegnerin vorgetragenen Überlegungen, mit denen er die Existenz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Legitimation der Behörden bestreitet und die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland als ungültig ansieht, auch wenn sie offenbar unhaltbar sind und an der Realität vorbeigehen.

Bedenken hinsichtlich der Fahreignung des Antragstellers ergeben sich jedoch aus – den vorliegenden Fall prägenden – Besonderheiten in seinen Erklärungen und Verhaltensweisen gegenüber der Antragsgegnerin, mit denen sich das Verwaltungsgericht nicht hinreichend auseinandergesetzt hat. Die Antragsgegnerin hat in ihrer Anordnung vom 9. Mai 2015 nicht nur darauf hingewiesen, dass der Vortrag des Antragstellers in den an sie gerichteten Schreiben vom 28. November und 29. Dezember 2015 sowie 21. April 2016 „völlig diffuse Wahrnehmungen des bestehenden Rechtssystems" enthalte. Sie hat zusätzlich darauf abgestellt, dass das letztgenannte Schreiben des Antragstellers einen tatsächlichen Inhalt kaum noch erkennen lasse, dort „unter der Aneinanderreihung von Paragrafen und Rechtsprechungen eine völlig gestörte Wahrnehmung der Realität erkennbar" sei und demgemäß „massive Zweifel an der Kraftfahreignung im Sinne einer möglichen Psychose" bestünden. Diese Einschätzung teilt der Senat. Das als „Obligation" bezeichnete Schreiben vom 21. April 2016, in dem der Antragsteller als „Der Mensch ... das geistig sittliche Wesen aus der Familie b..." zum Schreiben der Antragsgegnerin vom 7. April 2016 Stellung nimmt, lässt nicht einmal eine Gedankenfolge zu einer – wenn auch abwegigen – (rechtlichen) Meinungsäußerung erkennen. Vielmehr erschöpfen sich die dort enthaltenen Ausführungen in einer bloßen Aneinanderreihung von Aussagen, die einen logischen inneren Zusammenhang nicht mehr ansatzweise erkennen lassen. Das Schreiben enthält konfuse Darstellungen zur Grundrechtsberechtigung nach Art. 19 Abs. 3 GG, zur „Personifikation nach § 112 BVersVG", einen nicht mit einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang stehenden Fragenkatalog und die Feststellung einer Gefährdungshandlung, die Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuchs erfülle. Diese verworrenen Gedankengänge sind weder einer Feststellung noch einer Mutmaßung zugänglich, was der Antragsteller zum Ausdruck bringen will. Die Ausführungen enthalten überdies eine Vielzahl gravierender sprachlicher Unstimmigkeiten, die sich dem an sprachlicher Logik ausgerichteten Grundverständnis eines Durchschnittsbürgers entziehen (vgl. etwa S. 1: „… Es ist zu Recht verboten die Menschen als Objekt, also als PERSON zu behandeln …"; S. 10: „… Jeder Mensch wenn er treuhänderisch tätig ist für eine juristische Person etc., welcher mit Personen zwischen Art. 20-146 GG freiwillig in dieser Sache einen Vertrag eingeht, ist nicht grundrechtfähig. Deswegen muß

sich jeder geistiglebendiGer Mensch von ihnen distanziert und jede Form von Personifikation nach § 112 BPersVG mit und von ihnen absolut und kategorisch ablehnen ...“; S. 11: „Sie und die genannten Tätigen sind als jP. Personen eine unerlaubte Geschäftsanmaßung und unter einem außervertraglichen Schuldverhältnis nach Art. 6, 38-42 EGBGB privat tätig …“). Bei einer das abstruse Staats- und Rechtsverständnis des Antragstellers, dessen nicht nachvollziehbare Gedankensprünge und die Vielzahl sprachlicher Unstimmigkeiten einbeziehenden Gesamtbetrachtung können kognitive Defizite bei ihm nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Sprechen nach alledem überwiegende Gründe dafür, dass schon zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung vom 9. Mai 2016 tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer psychischen (geistigen) Störung des Antragstellers nach Nr. 7 der Anlage 4 zur FeV, insbesondere in Form einer schizophrenen Psychose nach Nr. 7.6 vorgelegen haben, ergeben sich daraus abgeleitete Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen. Denn nach Nr. 7 Anlage 4 kann die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei psychischen Störungen eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sein. Nach Nr. 7.6 Anlage 4 kann bei einer – hier insbesondere in den Blick zu nehmenden – schizophrenen Psychose eine Fahreignung beim Auftreten einer akuten Phase nur dann in Betracht gezogen werden, wenn diese beendet ist (vgl. Nr. 7.6.1 Anlage 4) und andererseits keine Störungen mehr nachweisbar sind, die das Realitätsurteil erheblich beeinträchtigen (vgl. Nr. 7.6.2 Anlage 4). Hinsichtlich der Fahrerlaubnisklasse C1E kann dies gar nur ausnahmsweise, unter besonders günstigen Umständen angenommen werden (vgl. Nr. 7.6.2 Anlage 4). Letzteres gilt ebenso beim Auftreten mehrerer psychischer Episoden (vgl. Nr. 7.6.3 Anlage 4). In diesen Fällen kann - unabhängig von der Fahrerlaubnisklasse - ohnehin nur eine bedingte Fahreignung in Betracht gezogen werden, bei der der betreffende Fahrerlaubnisinhaber in jedem Falle regelmäßig kontrolliert werden muss (vgl. Nr. 7.6.3 Anlage 4).

Hiervon ausgehend bietet der Antragsteller ohne eine fachmedizinische Abklärung jedenfalls keine hinreichende Sicherheit dafür, dass er im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs den Anforderungen an ein verkehrsgerechtes Verhalten in allen – nach den Gegebenheiten des modernen Massenverkehrs häufig wechselnden – Verkehrssituationen entsprechen und damit keine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer darstellen und von ihm auch keine sonstige Beeinträchtigung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs ausgehen wird. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Antragsteller die maßgeblichen verkehrsrechtlichen Regelungen als für ihn nicht verbindlich ansieht und deshalb nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass er in jeder Situation diese Regelungen beim Führen eines Kraftfahrzeugs beachten wird. Demgemäß ist auch die in der Anordnung der Antragsgegnerin vom 9. Mai 2016 dargestellte Befürchtung nachvollziehbar, „dass sich die mangelnde Grundeinstellung zu den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland“ auf das Verhalten des Antragstellers im Straßenverkehr „erstrecken könnte“ […]. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller bereits in der Vergangenheit mehrfach gegen unterschiedliche verkehrsrechtliche Vorschriften verstieß. Gegen die wegen der genannten Verstöße ergangenen behördlichen Maßnahmen verwaltungsverfahrens- oder ordnungswidrigkeitsrechtlicher Art wandte er sich, indem er der Behörde – mit dem Hinweis auf eine fehlende Legitimation der Amtsträger oder die angenommene Ungültigkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften – gerade die grundsätzliche Befugnis absprach, Maßnahmen zur Durchsetzung der (verletzten) verkehrsrechtlichen Regelungen zu ergreifen.

Soweit die Antragsgegnerin auch aus der vom Antragsteller gezogenen Folgerung, auf der Grundlage seiner Ablehnung der bundesdeutschen Rechtsordnung seien Maßnahmen von Behörden ihm gegenüber ungültig, Bedenken gegen die Fahreignung des Antragstellers ableitet, wird er auch nicht in seiner Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzt. Das Grundrecht findet seine Schranke u. a. in § 11 Abs. 2 FeV als allgemeinem Gesetz i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG, das dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer und zugleich dem Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs dient. Art. 5 Abs. 1 GG vermittelt kein Recht, die Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland und dem Rechtsgüterschutz dienende behördliche Maßnahmen zu ignorieren und als unwirksam abzulehnen (vgl. auch VG Braunschweig, Beschluss vom 23. Februar 2007 – 6 B 413/06 – Juris, Rn. 35 f.).

Die Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers sind ferner nicht durch das von ihm im behördlichen Verfahren vorgelegte Attest des Facharztes für Allgemeinmedizin ... J... (E...) vom 29. Juni 2015 ausgeräumt worden. Es erschöpft sich in dem bloßen, nicht näher begründeten Hinweis darauf, dass der Antragsteller „frei von psychischen und oder psychiatrischen Erkrankungen und derzeit im Vollbesitz seiner geistig-körperlichen Fähigkeiten ist“. Diese ärztliche Bescheinigung vermag schon deshalb nicht die genannten Eignungsbedenken zu widerlegen, weil ihr – bereits ausweislich des Textes über der Überschrift – eine Patientenverfügung des Antragstellers vom 7. Januar 2015 und damit ein anderer Anlass als der vorliegende zugrunde lag. Überdies bezieht sich die Stellungnahme auf den Gesundheitszustand des Antragstellers zum 29. Juni 2015 und damit auf einen Zeitpunkt, der nahezu ein Jahr vor der Gutachtensanforderung der Antragsgegnerin vom 9. Mai 2016 lag.

War hiervon ausgehend die Antragsgegnerin nicht nur befugt, sondern verpflichtet, den durch Tatsachen begründeten Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers nachzugehen (zur Ermessensreduzierung hinsichtlich einer Gutachtensanforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde vgl. nur Dauer in Hentschel/König/ders., Straßenverkehrsrecht, 44. Auflage 2017, Rn. 26 zu § 11 FeV, m. w. N.), spricht viel für die Recht-

mäßigkeit der Anordnung vom 9. Mai 2016, mit der die Antragsgegnerin das Vorliegen einer psychischen (geistigen) Störung nach Nr. 7 der Anlage 4, insbesondere einer schizophrenen Psychose nach Nr. 7.6, beim Antragsteller und deren konkrete Auswirkungen auf die Fahreignung klären wollte. Auch die Bestimmung eines „Arztes einer Begutachtungsstelle für Fahreignung" als für die Untersuchung des Antragstellers und die Erstellung des Gutachtens heranzuziehende Stelle begegnet keinen Rechtmäßigkeitszweifeln (vgl. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 FeV). Die Gutachtensanforderung der Antragsgegnerin genügt ferner den an sie gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 6 FeV zu stellenden formellen und inhaltlichen Anforderungen.

Erweist sich die Anordnung der Antragsgegnerin vom 9. Mai 2016 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als rechtmäßig, ist die an die Weigerung des Antragstellers zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anknüpfende Entziehung seiner Fahrerlaubnis auch nicht deshalb rechtlichen Bedenken ausgesetzt, weil er nach seinem Vortrag auf ihren weiteren Besitz aus beruflichen Gründen angewiesen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Fahrerlaubnisentziehung dazu führen sollte, dass er seine berufliche Tätigkeit aufgeben müsste. Solche absehbaren Folgen muss ein Fahrerlaubnisinhaber hinnehmen, wenn – wie im Falle des Antragstellers – hinreichender Anlass zur Annahme besteht, dass aus seiner aktiven Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr eine Gefahr für dessen Sicherheit resultiert (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 – Juris, Rn. 50 f., m. w. N.).

38. Drogenbesitz kann ein Indiz für Eigenverbrauch sein. Im Falle des Besitzes von Cannabis müssen jedoch zusätzliche konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ständig fahreignungsrelevante körperlich-geistige Fahreignungsdefizite vorhanden sind oder Konsum von Cannabis und Teilnahme am Straßenverkehr nicht getrennt werden können.

Verwaltungsgericht Minden,
Beschluss vom 9. März 2017 – 2 L 4/17 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers […] gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vorn 29.11.2016 wiederherzustellen und dem Antragsgegner aufzugeben, den Führerschein des Antragstellers unverzüglich an ihn herauszugeben, ist zulässig und auch begründet.

Die nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – gebotene Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung vom 29. 11. 2016 und dem Interesse des Antragstellers, zunächst von der Vollziehung verschont zu bleiben, fällt zu Lasten des Antragsgegners aus. Nach der im vorliegenden Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung spricht alles dafür, dass sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig erweist, so dass der Antragsteller im Hauptsachverfahren aller Voraussicht nach obsiegen wird.

Sie lässt sich nicht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV – stützen. Danach hat, erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, die Fahrerlaubnisbehörde ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Nichteignung ist gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann gegeben, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Anders als der Antragsgegner meint, ist der Antragsteller nicht deshalb als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen, weil er sich geweigert hat, der Aufforderung des Antragsgegners vom 31.10.2016 zur Beibringung eines Gutachtens über eine Blut- und Urinuntersuchung (Drogenscreening vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV) Folge zu leisten. Die Fahrerlaubnisbehörde darf zwar gemäß § 46 Abs. 3 § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV dann auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn dieser eine Untersuchung verweigert oder ein gefordertes Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Dies setzt allerdings voraus, dass die Gutachtenanordnung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig war und für die Weigerung, das Gutachten vorzulegen, kein ausreichender Grund besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. 11. 1997 – 3 C 1.97 –, NZV 1998, 300, 301; OVG NRW; Beschluss vom 10.11.2009 – 16 B 1181/09 –; OVG NRW, Beschluss vom 22. 01. 2001 – 19 B 1757/00 –, NWVBI. 2001, 478, 481; OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2001 – 19 B 814/01 –, DAR 2002, 185, 186; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 41. Auflage 2011, § 11 FeV, Rdnr. 24 m. w. N.).

An diesen Voraussetzungen fehlt es hier. Der Antragsgegner war nicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV berechtigt, vom Antragsteller ein ärztliches Gutachten in Form einer Blut- und Urinuntersuchung (Drogenscreening) zu fordern.

Gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV, 11 Abs. 2 Satz 1 FeV kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach § 11 Absatz 1 und 2 angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt.

Zwar kann der Drogenbesitz ein Indiz für Eigenverbrauch sein (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2001 – 19 B 814/01 – juris, NZV 2002, 427 ff.).

Im Falle des Besitzes von Cannabis müssen jedoch zusätzliche konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ständig fahreignungsrelevante körperlich-geistige Fahreignungsdefizite vorhanden sind oder Konsum von Cannabis und Teilnahme am Straßenverkehr nicht getrennt werden können. So kann etwa die Auffor-

derung, eine ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen, schon bei Besitz einer geringen Menge eines Cannabisproduktes gerechtfertigt sein, die für Eigenverbrauch spricht, vorausgesetzt, dass weitere Umstände eine Klärung geboten erscheinen lassen, ob regelmäßiger Konsum vorliegt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2001 – 19 B 814/01 –, juris, NZV 2002, 427 ff.).

Ohne das Hinzutreten solcher weiteren Umstände verstieße die Maßnahme in derartigen Fällen jedoch gegen den grundrechtlichen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit und gegen das Übermaßverbot (vgl. BVerfG, stattgebender Kammerbeschluss vom 20.06.2002 – 1 BvR 2062/96 –, juris, Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 44. Auflage 2017, § 14 FeV, Rdnr. 17 m.w.N.).

So liegt es hier. Selbst unter Berücksichtigung des Ergebnisses des – vom Antragsgegner erst nach der Gutachtenanordnung beigezogenen – staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist die zu berücksichtigende „Tatsache" i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV allein der Fund von 1,8 g Marihuana netto am 15.08.2016 im Schlafzimmer der vom Antragsteller und seiner Mutter bewohnten Wohnung. Ausweislich des Schlussvermerks der Kreispolizeibehörde H. vorn 07.09.2016 bestehe nach Erkenntnissen aus durchgeführten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der dringende Tatverdacht, dass der Antragsteller zumindest im Tatzeitraum 12.05.2016 bis 16.06.2016 bei mindestens fünf Gelegenheiten Marihuana in bisher nicht bekannter Größenordnung erworben habe. Konkrete Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen könnten, ist die Kreispolizeibehörde H. jedoch schuldig geblieben. Demgemäß wurde das Verfahren gegen den Antragsteller gemäß § 153 StPO am 22.10.2016 wegen Geringfügigkeit eingestellt.

Über den bloßen (möglichen) Besitz von 1,8 g Marihuana/Cannabis hinausgehende Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller tatsächlich Marihuana/Cannabis konsumiert hat, liegen nicht vor.

Alle weiteren Annahmen des Antragsgegners bestehen im Wesentlichen aus Vermutungen und Unterstellungen, für die der Antragsgegner einen Nachweis schuldig geblieben ist. Der Antragsteller hat bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 17.08.2016 keine Angaben gemacht; die von ihm unterzeichneten Angaben – auf die der Antragsgegner seine Gutachtenanordnung maßgeblich gestützt hat insbesondere zur Größenordnung der Marihuanakäufe (um jeweils 50–70 g) sind rein spekulativer Art und als solche vom Antragsteller auch nur mit seiner Unterschrift bestätigt worden, Insoweit vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen und ist der Antragsgegner einen Nachweis schuldig geblieben, worin die „sehr konkreten Anhaltspunkte" dafür gelegen haben sollen, dass es sich bei der geringen Menge von 1,8 g Cannabis „lediglich um eine Restmenge handelte und tatsächlich in deutlich größerem Umfang Betäubungsmittel bezogen wurden und die Fahreignung durch einen regelmäßigen Konsum ausgeschlossen sein könnte", geht doch der Schlussvermerk der Kreispolizeibehörde H. vom 07.09.2016 „von Marihuana in bisher nicht bekannter Größenordnung" aus, so dass es für Mutmaßungen über einen möglichen Konsum bis hin zu einem regelmäßigen Konsum keine Grundlage gibt. Weitere ergänzende Anhaltspunkte derart, dass der Antragsteller unter Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt oder über einen längeren Zeitraum erheblichen Cannabiskonsum geübt hat, sind von der Antragsgegnerin nicht ermittelt bzw. nicht dargelegt worden.

Da die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen war, fehlt den Vollzugsmaßnahmen derzeit die rechtliche Grundlage. Insoweit war dem Antragsgegner aufzugeben, die ergriffenen Vollzugsmaßnahmen rückgängig zu machen und dem Antragsteller den Führerschein umgehend herauszugeben.

39. Scheitert ein Fahrerlaubnisinhaber in einem psychologischen Testverfahren, weil er diesem nicht mehr gewachsen ist und die Testanweisung nicht versteht, führt das nicht dazu, wegen mangelnder gutachterlicher Erkenntnisse vom Vorliegen einer auch nur bedingten Fahreignung auszugehen. Vielmehr kann die Fahrerlaubnis sofort entzogen werden.

Verwaltungsgericht Augsburg,
Beschluss vom 15. Dezember 2016 – Au 7 S 16.1493 –

Zum Sachverhalt:

Der […] Antragsteller wendet sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit des Entzugs seiner (jeweils am 21.2.1968 erteilten) Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3.

1. Die Polizeiinspektion [...] teilte dem Landratsamt […] (nachfolgend: Landratsamt) mit Schreiben vom 8. Februar 2016 mit, dass der Antragsteller mit seinem Pkw am 7. Februar 2016 an einem Verkehrsunfall (sog. Kleinunfall) beteiligt gewesen sei. Eine Alkoholüberprüfung durch die eintreffende Streife um 18:20 Uhr sei negativ verlaufen. Der Antragsteller habe aber einen verwirrten und unsicheren Eindruck gemacht. Eine medizinische Überprüfung der Fahreignung werde angeregt. Laut Aktenvermerk des Landratsamtes vom 18. Februar 2016 habe der Polizeibeamte Herr T. mitgeteilt, der Antragsteller sei nach dem Unfall stehengeblieben, habe sein Fahrzeug aber nicht verlassen wollen. Er habe nur nach Hause gewollt, da dort seine Betreuerin auf ihn warte. Nach dem Eindruck des Polizeibeamten habe es sich nicht um einen Schockzustand gehandelt. Der Antragsteller habe einen sehr verwirrten und alkoholisierten Eindruck gemacht, und es sei sehr schwer gewesen, mit ihm ein Gespräch zu führen. Auf Nachfrage informierte die Polizeiinspektion pp. das Landratsamt über einen weiteren Verkehrsunfall des Antragstellers am 9. August 2011, bei dem der Antragsteller ohne Fremdverschulden die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren habe und schließlich in den Straßengraben gefahren sei. Er sei mittelschwer

verletzt worden, am Fahrzeug sei Totalschaden entstanden.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2016 forderte das Landratsamt den Antragsteller unter Hinweis auf die beiden Unfälle vom 7. Februar 2016 und 9. August 2011 dazu auf, bis zum 18. April 2016 ein Gutachten eines weitergebildeten Arztes (Facharzt) mit verkehrsmedizinischer Qualifikation für Neurologie und/oder Psychiatrie beizubringen. […] [Nach dem] Gutachten des Facharztes für Neurologie und Nervenheilkunde, Dr. med. T. M., vom 16. Mai 2016 […] liege [beim Antragsteller] eine Demenz vor, bei der es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Demenz vom Alzheimer-Typ handle. Durch die Demenz lägen zumindest mittelgradige Beeinträchtigungen vor. Es sei davon auszugehen, dass der Antragsteller den Anforderungen für das Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 nicht mehr gewachsen sei. Hinsichtlich der Fahreignung für Fahrzeuge der Gruppe 1 bestünden Bedenken bei den vorliegenden Störungen der Auffassungsgabe, des Kurzzeit- und des mittelfristigen Gedächtnisses, des abstrakten Denkens und der Rechenleistung; weiterhin finde sich eine leichtere Störung der visuokonstruktiven Fähigkeiten. Es bestehe zwar eine Einsicht in die vorhandenen Defizite, Fehleinschätzungen seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit seien aber möglich, so dass die als besonders gefahrenträchtig angesehene Kombination aus Leistungsschwäche und falscher Einschätzung des tatsächlichen Leistungsvermögens vorliegen könnte.

Aufgrund seiner langjährigen Fahrpraxis sei allerdings davon auszugehen, dass der Antragsteller in der Lage sei, seine Defizite zu einem gewissen Teil durch Verkehrserfahrung und Automationen zur Beherrschung seines Fahrzeugs auszugleichen.

Zur genaueren Einordnung der Defizite im Hinblick auf die Fahreignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 werde eine neuropsychologische Zusatzuntersuchung mit einem geeigneten objektivierbaren psychologischen Testverfahren empfohlen. Sollten dann noch Zweifel bestehen bzw. keine eindeutige Aussagekraft vorliegen, wäre eine praktische Fahrverhaltensbeobachtung richtungsweisend.

Sollte der Prozentrang 16 in dem angewendeten psychologischen Testverfahren (bezogen auf altersunabhängige Normwerte) in allen eingesetzten Leistungstests erreicht oder überschritten werden, wäre eine Fahrtätigkeit unter Auflagen möglich (u. a. Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h).

Da es sich bei einer Demenz um eine fortschreitende Erkrankung handle und schon jetzt ein grenzwertiger Befund vorliege, würden im Falle eines positiven Bescheids entsprechende Nachuntersuchungen oder zumindest Durchführung einer Fahrverhaltensprobe in mindestens jährlichen Abständen empfohlen.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2016 forderte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller zur Beibringung eines Gutachtens über seine psychophysische Leistungsfähigkeit für die Gruppe 1 mit anschließender Fahrverhaltensbeobachtung auf.

Am 26. August 2016 ging beim Landratsamt die „Verkehrspsychologische Zusatzuntersuchung“ des pp. […] ein. In dieser Zusatzuntersuchung wird festgestellt, dass der Antragsteller nicht mehr über ein ausreichendes Leistungsvermögen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse 1 und 3 verfüge. Seine psychophysische Leistungsfähigkeit in den Bereichen der visuellen Wahrnehmung, Konzentration, Reaktionsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Belastbarkeit sei für die Anforderungen in verkehrsbedeutsamen Bereichen nicht mehr ausreichend. Von einer Ausgleichbarkeit sei nicht auszugehen.

2. Nach Anhörung entzog die Fahrerlaubnisbehörde dem Antragsteller mit Bescheid vom 13. Oktober 2016 die Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3 […].

3. Am 24. Oktober 2016 wurde beim Landratsamt Widerspruch gegen den Bescheid vom 13. Oktober 2016 eingelegt […].

4. Am 26. Oktober 2016 ließ der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten beim bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen und beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 13. Oktober 2016 wiederherzustellen. […]

Aus den Gründen:

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat in der Sache keinen Erfolg. […]

3. […] Der Widerspruch wird nicht zum Erfolg führen. Der angefochtene Bescheid vom 13. Oktober 2016 erweist sich nach der im Eilverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung als rechtmäßig. Eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kommt somit nicht in Betracht.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, d. h. die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht erfüllt (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 StVG) Dies ist insbesondere der Fall, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 FeV).

Dies ist vorliegend der Fall, da dem Antragsteller die erforderliche psychophysische Leistungsfähigkeit (auch) zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (Klasse 1 und 3) fehlt. Das ergibt sich eindeutig aus dem Gutachten („Verkehrspsychologische Zusatzuntersuchung“) [...] vom 23. August 2016. Die dortige Untersuchung des Antragstellers erfolgte in Form von Einzeltests an einem computergesteuerten Testgerät mit programmierter Instruktions- und Testvorgabe am Bildschirm, durchgeführt von einer Diplom-Psychologin (Fachpsychologin für Verkehrspsychologie BDP). Dabei handelte es sich um eine Überprüfung der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers durch Leistungstests nach Nr. 2.5 der Begutachtungs-Leitlinien für Kraftfahrereignung.

Mit den Testverfahren können die Belastbarkeit, die Orientierungs-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistung sowie die Reaktionsfähigkeit untersucht werden (vgl. Beurteilungskriterien – Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung, Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie/Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin, 3. Aufl. 2013, Nr. 8.2.1).

Die Gutachterin (Fachpsychologin für Verkehrspsychologie BDP) führte im Rahmen der Bewertung der testpsychologischen Befunde u. a. aus, dass beim Antragsteller ausgeprägte verkehrsbedeutsame Beeinträchtigungen offenkundig seien. Insbesondere würden die in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung geforderten Normwerte nicht einmal ansatzweise erreicht. Die gravierenden Leistungsschwächen seien als weitgehend ausfallartig zu sehen. Eine Kompensation derart weitreichender Defizite durch ausreichende Leistungen in anderen Bereichen oder durch Erfahrung sei nicht zu erwarten. Aufgrund der mangelnden Wahrnehmung der Einschränkungen sowie der Leistungsdefizite könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller diesen durch besondere Vorsicht oder Umsicht begegnen könne. Die Frage des Antragsgegners, ob der Antragsteller über ein ausreichendes Leistungsvermögen zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klasse 1 und 3, verfüge, ob seine psychophysische Leistungsfähigkeit in den Bereichen der visuellen Wahrnehmung, Konzentration, Reaktionsfähigkeit, Aufmerksamkeit und Belastbarkeit für die Anforderungen in verkehrsbedeutsamen Bereichen ausreichend sei und ob vorliegende Defizite nach Durchführung und Auswertung der Fahrverhaltensbeobachtung ausgleichbar seien, wurde eindeutig verneint […].

Entgegen den Ausführungen der Antragstellerseite kann das pp.-Gutachten („Verkehrspsychologische Zusatzuntersuchung“) zur Beurteilung der Fahreignung des Antragstellers auch herangezogen bzw. verwertet werden.

Der Facharzt für Neurologie und Nervenheilkunde, Dr. med. T. M., hat in seinem fachärztlichen Gutachten vom 16. Mai 2016 ausdrücklich empfohlen, „zur genaueren Einordnung der Defizite im Hinblick auf die Fahreignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 eine neuropsychologische Zusatzuntersuchung mit einem geeigneten, objektivierbaren psychologischen Testverfahren (z. B. ART 90/2020, Wiener Testsystem, Corporal)“ durchführen zu lassen […]. In diesem Zusammenhang hat Herr Dr. med. T. M. noch ausgeführt, dass eine Fahrtätigkeit unter Auflagen (nur dann) möglich wäre, „sollte der Prozentrang 16 in dem angewendeten psychologischen Testverfahren (bezogen auf altersunabhängige Normwerte) in allen eingesetzten Leistungstests erreicht oder überschritten werden“ […]. Der fachärztliche Gutachter hat demnach genau die Testverfahren zur Klärung der Fahreignung des Antragstellers für erforderlich erachtet, die dann vom pp. auch durchgeführt wurden. Auch die Ableistung einer praktischen Fahrverhaltensbeobachtung hat Herr Dr. med. T. M nur für den Fall (noch) für erforderlich gehalten, sollten nach den psychologischen Testverfahren „dann noch Zweifel bestehen oder keine eindeutige Aussagekraft vorliegen“ […].

Dass der Antragsteller den psychologischen Testverfahren nicht mehr gewachsen war und bei den durchgeführten Tests den Mindestprozentrang 16 nicht einmal annähernd erreichte oder z. B. den „Test zur Messung der Belastbarkeit und des Reaktionsvermögens“ deswegen nicht ableisten konnte, weil er die Testanweisung nicht verstand, kann demnach nicht dazu führen, von noch nicht ausgeräumten Zweifeln an seiner Fahreignung, geschweige denn vom Vorliegen einer auch nur bedingten Fahreignung auszugehen.

Insoweit verkennt die Antragstellerseite die maßgeblichen Aussagen des Herrn Dr. med. T. M. Dieser hat im Gutachten vom 16. Mai 2016 gerade nicht festgestellt, dass der Antragsteller die wegen seiner Demenzerkrankung bestehenden Defizite aufgrund seiner langjährigen Fahrpraxis ausgleichen könne. Vielmehr hat der Gutachter lediglich ausgeführt, es sei aufgrund der langjährigen Fahrpraxis des Antragstellers davon auszugehen, dass er in der Lage sei, seine Defizite „zu einem gewissen Teil“… auszugleichen. Eine eindeutige Aussage trifft der Gutachter im Hinblick auf Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 (keine Fahreignung). Hinsichtlich der Fahreignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 äußert der Gutachter jedoch „Bedenken“, die er insbesondere aus den „vorliegenden Störungen der Auffassungsgabe, des Kurzzeit- und des mittelfristigen Gedächtnisses, des abstrakten Denkens und der Rechenleistung“ ableitet. Auch hält er Fehleinschätzungen des Antragstellers bezüglich seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit für möglich. Eine eindeutige Aussage zum Vorliegen oder Nichtvorliegen der Fahreignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 trifft der Gutachter Dr. med. T. M. daher gerade nicht, sondern empfiehlt zur weiteren Aufklärung eine „neuropsychologische Zusatzuntersuchung mit einem geeigneten, objektivierbaren psychologischen Testverfahren (z. B. ART 90/2020, Wiener Testsystem, Corporal)“. Diese dann vom pp. durchgeführte „Verkehrspsychologische Zusatzuntersuchung“ kam schließlich zu dem Ergebnis, dass dem Antragsteller die erforderliche psychophysische Leistungsfähigkeit (auch) zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 (Klasse 1 und 3) fehlt.

Aufgrund dieser gutachtlich festgestellten Fahrungeeignetheit des Antragstellers hatte die Behörde dessen Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen; ein Ermessen stand ihr bei dieser Entscheidung nicht zu. […]

Hinweise für Autoren

Arbeiten überwiegend *naturwissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. med. Klaus Püschel, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Telefon: (+49 40) 74 105-21 30, Fax: (+49 40) 74 105-93 83
Email: pueschel@uke.de

Arbeiten überwiegend *geisteswissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Uwe Scheffler / Dr. iur. Dela-Madeleine Halecker, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, Telefon: (+49 335) 55 34-24 63, Fax: (+49 335) 55 34-24 56
Email: blutalkohol@europa-uni.de

Aufbau der Manuskripte:

– Name des Verfassers
– ggf. Name der Institutionen mit Angabe des verantwortlichen Leiters
– Titel der Arbeit in deutscher und englischer Sprache
– Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
– jeweils fünf Schlüsselwörter in deutscher und englischer Sprache
– Literatur / Fußnoten
– Anschrift des Verfassers
– Legenden zu Abbildungen und Tabellen auf gesondertem Blatt

Einzusenden sind druckfertige Manuskripte in *dreifacher* Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache, nach Möglichkeit mit einer zusätzlichen Diskette/CD-Rom. Angenommen werden nur wissenschaftliche Originalarbeiten, die möglichst klar und übersichtlich gegliedert sind. Ist die Arbeit bereits im Inland oder Ausland veröffentlicht, ist entsprechend darauf hinzuweisen.

Bei der Einsendung von Manuskripten nur oder zusätzlich per e-mail oder auf elektronischem Datenträger bitten wir folgendes zu beachten:

1. Textverarbeitungs-Dokumente im Rich Text Format einsenden, nicht als „.doc“. Bei *naturwissenschaftlichen* Arbeiten die Literatur bitte nach dem „Medline“-Format anführen. Tabellen bitte mit dem Tabellen-Werkzeug Ihrer Textverarbeitung erstellen und am Ende der Manuskript-Datei anfügen, danach die Abbildungslegenden. Die Einfügestellen für Abbildungen und Tabellen bitte deutlich kennzeichnen.
2. Abbildungen als separate Dateien, 1 Datei je Abbildung, dem Manuskript beifügen – nicht in den Manuskripttext einfügen.
3. Fotos als komprimierte TIFFs, Graphen als .eps oder .wmf.
4. Bitte für den Dateinamen den Erstverfassernamen verwenden, die Abbildungen mit abb01, …, oder fig01, …, und die Dateiformate mit den unter Windows üblichen Dateinamenerweiterungen (.rtf, .tif, .eps, .wmf) kennzeichnen.
5. Gegebenenfalls bitte die Email-Größe auch im eigenen Interesse durch Erstellung eines komprimierten Archivs (.zip, .arj, .sit, …) verringern.
6. Wollen Sie, zunächst oder zusätzlich, eine „Lesefassung“ mit eingefügten Abbildungen, Tabellen usw. einsenden, dann erstellen Sie nach Möglichkeit ein PDF.

Zusätzliche Anforderungen an naturwissenschaftliche Arbeiten:

Bei Untersuchungen an Probanden oder Patienten muß erklärt werden, daß das Versuchsprotokoll von einer Ethikkommission begutachtet wurde und somit den Standards der Deklaration von Helsinki in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen deutschen Gesetzen entspricht. Tierversuchsprogramme müssen den Hinweis enthalten, daß die „Principles of laboratory animal care“ und die nationalen Regelungen (Tierschutzgesetz in aktueller Fassung) eingehalten worden sind.

Literaturhinweise im Text erhalten die Literaturnummer in eckigen Klammern, nur diese werden in das Literaturverzeichnis aufgenommen, und zwar numeriert in alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen richten sich nach dem Index medicus.

Beispiele:

1. Iffland R, Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26–41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Zusätzliche Anforderungen an geisteswissenschaftliche Arbeiten:

Quellenangaben im Text sind durch *Fußnoten* zu kennzeichnen und wie folgt zu zitieren:

Beispiele:

[1]) Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.

[2]) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.

[3]) OLG Köln, BA 2001, 192.

Jeder Autor erhält 40 Sonderdrucke kostenlos. Weitere Sonderdrucke können bei Rücksendung der Korrekturabzüge bestellt und gegen einen angemessenen Preis vom Verlag bezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter *pueschel@uke.de* bzw. *blutalkohol@europa-uni.de* zur Verfügung.

Notice to authors

Papers of a predominantly scientific nature are to be sent to:

Prof. Dr. med. Klaus Püschel, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, tel.: (+49 40) 74 105-21 30, fax: (+49 40) 74 105-93 83
email: pueschel@uke.de

Papers of a predominantly arts/humanities nature are to be sent to:

Prof. Dr. iur. Dr. phil. Uwe Scheffler / Dr. iur. Dela-Madeleine Halecker, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, tel.: (+49 335) 55 34-24 63, fax: (+49 335) 55 34-24 56
email: blutalkohol@europa-uni.de

Structure of manuscripts:

– Name of author
– if applicable name of institution with reference to person responsible
– title in German and English
– summary in German and English
– five key words in German and English
– bibliography/footnotes
– author's address
– legends with illustrations and tables on a separate sheet

Manuscripts should be sent in *triplicate*, ready to print in German or English, if possible with an additional disk/CD-ROM. Only scientific originals will be accepted, which should be as clearly structured as possible. Prior publication in Germany or abroad needs to be acknowledged accordingly.

Please note the following when sending manuscripts by email or by electronic data medium:

1. Word processor documents are to be sent in rich text format, not as ".doc". When sending *scientific* papers please list bibliography according to "Medline" format. Please write tables using your word processing table tool and attach to the end of the manuscript file. This should be followed by legends with illustrations. Please ensure places where tables and illustrations should be inserted are clearly marked.
2. Illustrations should be enclosed as separate files – one file per illustration – in the manuscript. They should not be inserted into the manuscript text.
3. Photos should be sent as compressed TIFFs, graphs as .eps or .wmf.
4. Please use original author's name for file names. Illustrations should be named abb.01, ..., or fig.01, ..., and data format should be labelled with the usual Windows file name extensions (.rtf, .tif, .eps, .wmf).
5. If necessary, please reduce email size by creating a compressed archive (.zip, .arj, .sit).
6. If you wish to send a version for reading with enclosed illustrations, tables etc please draw up a PDF.

Additional requirements for scientific papers:

In investigations involving volunteers or patients, a declaration has to be made confirming that the experiment was examined by the ethic commission and therefore complies with the applicable version of the Helsinki declaration as well as the relevant German laws. Animal experiment programmes have to contain the notice that the ‚Principles of laboratory animal care' and the national regulations (the current version of the animal protection act) were followed.

Bibliographical references in the text should be identified by square parentheses as only these will be added to the bibliography, numbered, in alphabetical order. Abbreviations should be used in accordance with the Index medicus/Medline.

Examples:

1. Iffland R., Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26-41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Additional requirements for arts/humanities papers:

Sources need to be identified by *footnotes* and are to be quoted as follows:

Examples:

[1]) Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.

[2]) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.

[3]) OLG Köln, BA 2001, 192.

Each author receives 40 complementary copies. Further copies are available on request directly from the publisher upon payment of the appropriate fees.

Should you have any further questions please do not hesitate to contact us on
pueschel@uke.de or *blutalkohol@europa-uni.de*

Die Zeitschrift „Blutalkohol" erscheint sechsmal im Jahr. Preis der Einzelhefte für alle Jahrgänge ab 1961 8,70 €. Preis für den Jahresbezug von sechs Einzelheften 46,00 € zuzüglich Versandkosten. Etwaige Supplements sind im Jahresbezugspreis eingeschlossen. Bestellungen nur über den Steintor-Verlag in Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, Postfach 32 48, 23581 Lübeck, Telefon (04 51) 8 79 88-49, Fax (04 51) 8 79 88-37.
Abonnements können jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Nachdruck einzelner Arbeiten oder die Vervielfältigung auf photomechanischem Wege nur mit Genehmigung des Verlages.

The journal "Blutalkohol" appears bi-monthly. Price for individual issues from 1961 € 8.70. Price for 6 individual issues from one year including possible supplements € 46.00. Subscriptions only from publishers
Steintor-Verlag in Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
PO Box 32 48, 23581 Lübeck, Telephone (+49 4 51) 8 79 88-49, Fax (+49 4 51) 8 79 88-37.
Subscriptions may be cancelled with effect from the end of the calendar year only.

No part of the journal may be reproduced without prior permissions of the publishers.

Herstellung: Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG

Steintor-Verlag in Dräger+Wullenwever print+media Lübeck GmbH & Co. KG
Postfach 32 48, 23581 Lübeck C 6194 F